Wittmann

Das
altgermanische
Königthum.

Von

Dr. F. M. Wittmann,

Adjunkten des k. b. Reichsarchives und ord. Mitgliede der k. Akademie der Wissenschaften zu München.

München, 1854.

Joseph Anton Finsterlin.

Berichtigungen.

S. 6. Not. 2. Z. 2. statt quodam l. quondam und st. n l. 3.
S. 8. Z. 1 von oben statt „sie“ l. diese.
S. 8. Z. 2 „ „ „ „sich“ l. sie sich.
S. 53. Z. 9 von unten ist nach „auflehnte“ einzuschalten: zu verstehen seyen.
S. 61. Z. 10 von unten ist vor „mallet“ einzuschalten: esse.
S. 61 ist die 1. Note so zu ändern: S. S. 28. Not. 2.

Die übrigen Druckfehler sind augenfällig.

Druck von Joh. Deschler in der Münchener Vorstadt Au.

Vorwort.

Ueber die ältesten Verfassungszustände der Deutschen liegen so zahlreiche und so gelehrte Forschungen vor, daß es fast als ein Wagniß erscheint, an dieselben neuerdings die Feder anzusetzen. Indessen reizt die Versuchung, einmal weil die Phantasie auf diesem Gebiete freien Spielraum hat, oder vielmehr sich schafft, dann aber auch und besonders weil die seitherigen Untersuchungen noch keineswegs zu einem befriedigenden, allgemein annehmbaren Resultate geführt haben.

Der Versuch, welchen ich hiemit der Prüfung vorlege, ist zwar allerdings kühn, da er sich mehr oder minder mit allen bisherigen Forschungen in Widerspruch setzt, indessen sprechen für die hier entwickelte Ansicht, wie mir scheint, nicht blos die Zeugnisse der Quellen-Schriftsteller, sondern auch, was nicht gering anzuschlagen ist, die innere Consequenz, während alle bisher zu Tage geförderten Ansichten theils mit sich selbst, theils mit den auf uns gekommenen Nachrichten im Widerspruche stehen.

Es wird demnach nicht genügen, den Angriff auf einzelne Sätze zu richten, oder blos zu negiren, sondern wenn man sie widerlegen will, erforderlich seyn, ihr gegenüber eine andere, doch keine von den im Umlaufe befindlichen, welche nun einmal nicht haltbar sind, aufzustellen und zu begründen.

Im Uebrigen ist mir nicht daran gelegen, Recht zu behalten, sondern daran, daß das Rechte gefunden werde. Sollte der vorliegende Versuch auch nur mittelbar hiezu beitragen, so wäre meine Absicht dennoch erreicht.

München, d. 1. August 1854.

Zufolge der auf uns gekommenen Nachrichten gilt von den Deutschen, was Justin im Eingange seiner Geschichtsbücher im Allgemeinen bemerkt: principio rerum gentium nationumque imperium penes reges erat, und wir müßten dieses annehmen, auch wenn die erwähnten Nachrichten es weniger bestimmt bestätigten, aus dem Grunde, weil das Königthum aus den natürlichen im Beginne des staatlichen Lebens bestehenden Verhältnissen, zunächst aus dem Familienleben sich von selbst, ohne daß hiebei die Reflexion thätig eingriffe, entwickelt, daher es sich uns darstellt, als das Abbild und die Fortsetzung desselben im Großen, und sein Ursprung unseren Augen entrückt ist, indem er in Zeiten fällt, aus welchen entweder gar nichts bekannt ist oder nur Sagen zu uns gedrungen sind.

Darum treten auch alle Völker mit Königen an der Spitze in die Geschichte ein, und sie betrachteten die königliche Würde stets als ein Werk göttlichen Ursprunges.

Wie die Griechen die Herkunft ihrer Könige an Zeus [1]), so knüpften die Germanen die der ihrigen an Wodan oder Odin an. Darin liegt zum Theil auch der Grund, daß beide Völker in der Auffassung des Königthumes so sehr übereinstimmen.

Die göttliche Abkunft allein begründete Adel, und darum wird erklärlich, wenn uns Tacitus berichtet, daß die Deutschen ihre Könige aus demselben genommen haben. Ebendeßwegen galt ihnen das Königthum als heilig und unverletzlich und sie sahen es als ein unveräußerliches Erbtheil der durch göttlichen Ursprung geheiligten Familie an [2]). Das Vorhandenseyn königlicher Geschlechter bei den Germanen und die Zurückführung derselben auf die Götter beweist die Erblichkeit des Königthumes und deutet uns an, daß die Könige „von Gottes Gnaden" es waren.

In der Regel war nur der Erstgeborne zur Erbfolge [3]) berechtigt, doch kommen wie in Griechenland und Germanien bei dem Vorhandenseyn mehrerer Söhne Theilungen vor, in der Art, daß ein jeder derselben

---

[1]) Ἐκ δὲ Διὸς βασιλῆες. Call. hym. in Jov. 7. Ebenso Homer in der Iliade sehr häufig, besonders Il. II, 204 flg. Wenn daher Leo (Vorlesungen I, 177) behauptet, daß „alles germanische Königthum auf Sieg und Waffengewalt ruht", so steht dieß mit dem Wesen des Königthums überhaupt und insbesondere des germanischen im Widerspruch, schon darum, weil die Heerführerstelle nicht einmal mit diesem verbunden war.

[2]) Hom. Il. II, 104 flg.

[3]) Herodot. VII, 2. Paus. IV. 1, 1.

den ihm zugefallenen Antheil selbstständig beherrschte[1]), ohne daß darum die einzelnen Theile aufhörten, ein Ganzes zu bilden.

An der Erbfolge ward so strenge festgehalten, daß wenn keine männlichen Erben vorhanden waren, das Erbfolgerecht auf die Töchter überging[2]), von den Deutschen strenger noch als von den Griechen; denn während diese zugleich auch persönliche Tüchtigkeit berücksichtigten, achteten erstere so wenig darauf, daß sie, wenn ihre Könige physisch oder moralisch untüchtig waren zur Führung des Oberbefehles im Kriege, lieber eigene Herzoge mit der Kriegführung betrauten, als daß sie die Erbfolgeordnung verletzten.

Wie auf der Verwandtschaft der Könige mit den Göttern ihre Berechtigung zur Herrschaft, so beruhen darauf auch die Befugnisse, welche ihnen zustehen als Richtern, als Heerführern und als Vertretern ihrer Völker bei der Gottheit in Opfern und religiösen Handlungen. An dem Richteramte nahmen die Deutschen insoferne Theil, als die Wahl der Beamten, welche dasselbe ausübten, von der Nationalversammlung ausging. Diese hatte überhaupt größere Befugnisse als die der Griechen; denn diese ward nicht berufen zu entscheiden, sondern nur zu hören[3]); die der Deutschen dagegen hatte

---

[1]) Apollod. II. 8, 4. III. 9, 1. III. 15. 1. Bezüglich der Deutschen wird dieß im Verlaufe nachgewiesen werden.

[2]) Apollod. III. 10, 8.

[3]) Hermann Lehrb. der griechischen Staatsalterthümer. S. 122 flg.

das Recht zu entscheiden, doch nicht zu berathen[1]); dieses stand nur den principes zu. Was diese in ihrer Vorberathung beschlossen hatten, das brachte der König an die Nationalversammlung[2]). Sie konnte die Beschlüsse annehmen oder verwerfen.

Das Königthum war eben wegen seines göttlichen Ursprunges nicht durch Verträge und Gesetze gebunden, so wenig als das Haupt der Familie, sondern mit unbeschränkter Gewalt ausgestattet, doch aber aus gleichem Grunde, sowie durch die Sitte, welche aus dem patriarchalischen Sinne erwuchs und stärker war als Gesetz und Vertrag, von Uebergriffen abgehalten, eben dadurch aber auch gegen Verletzung von Seite des Volkes gesichert. Darum erfahren wir auch nichts von schnödem Mißbrauch der Gewalt und dadurch veranlaßter Empörung. Um so bereitwilliger gaben die Völker, was zur Nothdurft ihrer Könige erforderlich war, größeren Grundbesitz, Ehrengeschenke, einen Vorantheil an der Kriegsbeute und an den Strafgeldern.

Die Alten[3]) haben dieß Alles besser erkannt als

---

[1]) Tacitus wenigstens sagt davon nichts; denn in der Stelle: de minoribus rebus principes consultant, de maioribus *omnes* (G. c. 11) ist das Wort consultare zu übersetzen durch: Beschlußfassen. Diese Bedeutung wird durch den Nachsatz: ita tamen etc. bestätiget.

[2]) Die Stelle: mox rex vel princeps prout aetas etc. faßt man so auf, als hätte jeder der Versammelten sprechen können, allein Tacitus nennt als Sprecher nur den König oder den princeps.

[3]) Arist. Pol. IV, 3. Polyb. VI, 3. Omnes antiquae gentes regibus quodam paruerunt. Cic. de leg. III, n. Initio reges, nam in terris nomen imperii id primum fuit. Sall. Cat. c. 2

die Neueren, welche gewöhnlich, wenn sie auch nicht zum Social-Contracte sich bekennen, so doch von der im Wesen mit jenem übereinstimmenden Ansicht ausgehen, daß die Völker schon in ihrer Kindheit nach Willkühr sich Verfassungen geschaffen, oder die bestehenden nach Belieben abgeändert haben. Dieß ist so wenig richtig, daß selbst wesentliche Aenderungen der Verfassungen, welche im Verlaufe der Zeit sich ergaben, nicht ein Werk der Reflexion und Willkühr, sondern eine nothwendige, durch keine Gewalt abzuwehrende Folge der organischen Entwicklung und Fortbildung sind. Verfassungen, welche in anderer Weise entstanden sind, den Völkern etwa mit Gewalt aufgedrängt wurden, haben sich zu keiner Zeit erhalten, und können sich, eben weil sie aufgedrängte sind, also mit den Vorstellungen und den gesammten Zuständen der Völker nicht in Harmonie stehen, niemals auf die Dauer erhalten, daher sie denn auch nur als Ausnahmen, eigentlich nur als Störungen der allgemeinen Regel zu betrachten sind.

Hiemit stimmt denn auch unsere älteste Geschichte überein, darin nämlich, daß die älteste Verfassung der deutschen Stämme die monarchische und diese im Wesentlichen so gestaltet war, wie bei allen übrigen Völkern in ihrer ersten Lebensperiode.

Heilig waren den Gothen ihre von Odin herstammenden Königsgeschlechter der Amale und Bal-

then[1]), so sehr, daß, als sie im Mannsstamme erloschen waren, sich die Herrschaft eines Weibes gefallen ließen; ebenso hatten die Semnonen[2]), Vandalen[3]), Burgunden[4]), Markomanen und Quaden[5]), Hermunduren[6]), Allemannen[7]), Heruler[8]), Gepiden[9]) und

---

[1]) Athalarich drückt sich in einem Schreiben an den Senat also aus: Quaevis claritas generis Amalis cedit (Cassiod. VIII. ep. 2.), und an die Gothen: recipite prosperum vobis semper nomen Amalorum, regalem prosapiam, Baltheum germen, infantiam purpuratam. Ebd. ep. 5. Gothi — non puros homines, sed semideos id est anses vocavere. Jornand. de rel. Get. c. 13.

[2]) Μάσυος ὁ Σεμνόνων βασιλεύς. Dio Cass. LXVII. 5, 33.

[3]) Visumar Wandalorum rex Asdingorum e stirpe, quae inter eos eminet. Jorn. 21. Sie hatten also wie die Gothen u. a. mehrere Königsgeschlechter, deren Ursprung ohne Zweifel in derselben Wurzel zusammen läuft.

[4]) Apud Burgundios generali nomine rex appellatur Hendinos. Ammian. M. XXVIII. 5. §. 14. Fuit autem et Gundeuchus rex Burgundionum. Greg. Tur. II, 28.

[5]) Marcomannis Quadisque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Morbodui et Tudri genus. Tac. G. c. 42.

[6]) Vibilius Hermundurorum rex. Tac. an. XII, 29.

[7]) Schon bald nach deren Eintritt in die Geschichte erscheint, wie man glauben möchte, als einziger König Chrokus. Greg. Tur. I, 32. Dagegen erwähnt Vopiskus (vita Probi. 14.) neun Könige. Dann berichtet der Panegyrist Eumenius: captus rex ferocissimae nationis (Allemannorum) inter ipsas, quas moliebatur, insidias. Const. c. 2.

[8]) Erst als ihre Macht gänzlich gebrochen war, endete die Königsherrschaft, und wahrscheinlich nur, weil ihr Herrscherhaus zu Grunde gegangen. Ita omnis Herulorum virtus concidit, ut ultra super se regem omnino non haberent. Paul. Diac. I, 20.

[9]) Das Nämliche wird aus demselben Grunde von den Gepiden berichtet. Ebd. c. 27.

Langobarden [1]) ihre alten angestammten Königsgeschlechter.

Wie sehr diese Völker denselben zugethan waren, kann man aus der Thatsache beurtheilen, daß die Heruler, welche sich an der Donau niedergelassen hatten, von ihren Stammgenossen in Skandinavien aus ihrem alten Herrschergeschlechte einen König sich erbaten [2]), als das ihrige, ohne Zweifel eine Seitenlinie desselben, untergegangen war.

Dieselbe Anhänglichkeit an die Königsgeschlechter erblicken wir bei den sassischen Völkerstämmen. Cassius Dio erzählt uns, daß die Sigambrischen Fürsten, welche zu dem Kaiser August nach Gallien gekommen waren, um einen Frieden zu unterhandeln, von ihm jedoch gewaltsam zurückgehalten wurden, in der Meinung, daß die Sigambern dadurch nachgiebiger würden, sich selbst aus Liebe zu ihrem Volke ermordeten, weil sie wußten, daß dieses lieber die härtesten Friedensbedingungen sich auflegen lassen, als sie preisgeben würde [3]).

Die Cherusken riefen, als ihr Königsgeschlecht durch innere Kriege gänzlich ausgerottet ward, den einzigen noch übrigen Sprößling desselben, Italikus, un-

---

[1]) Agelmundus filius Ayonis ex prosapia ducens originem Gungingorum, quae apud Langobardos generosior (nobilior) habetur. Ebd. I, 14.

[2]) Procop. de b. Got. II, 15.

[3]) Dio Cass. LV, 6.

geachtet er, da er zu Rom geboren und aufgewachsen war, und es bis dahin nicht verlassen hatte, aller heimathlichen Sitte, selbst der Sprache fremd, desto mehr aber den Genüssen der Weltstadt zugethan war, zur Uebernahme der königlichen Würde, und empfingen ihn, als er ankam, mit Jubel[1]). Ebenso hatten die Brukteren[2]), die Bataven[3]), die Friesen[4]) und die Treviren[3]), die Angelsachsen[5]), die Thüringer[6]) und die Franken[7]) Könige an ihrer Spitze, und wenn deren auch bei anderen deutschen Stämmen nicht ausdrücklich gedacht wird, so muß ihr Vorhandenseyn Angesichts der erwähnten Thatsachen und in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Erfahrung angenommen werden, so lange nicht das Gegentheil nachgewiesen werden kann.

Bei allen Völkern, deren Daseyn nicht vor der Zeit geendet, erblicken wir im Wesentlichen dieselbe naturgemäße staatliche Entwicklung, und wie im Leben des einzelnen Menschen, ebenso in dem der Nationen

---

[1]) Hievon im Verlaufe wiederholt.

[2]) Spurina Bructerum regem vi et armis induxit in regnum. Plin. ep. II, 7. Er setzte nicht einen König ein, sondern zwang die Brukteren nur, den König, welchen sie schon hatten, jedoch, weil er es mit den Römern hielt, vertrieben, anzuerkennen.

[3]) Julius Paulus et Claudius civilis regia stirpe. Tac. an. IV. 13. Classicus nobilitate opibusque ante alios. Regium illi genus. Tac. hist. IV, 55.

[4]) Von diesen später besonders.

[5]) Desgleichen. Vergl. Waiz. I, 158. n. 2.

[6]) Deren Könige sind aus Gregor von Tours hinlänglich bekannt.

[7]) Hievon unten.

vier Perioden [1]) und ebensoviele aus der Natur der Verhältnisse im Verlaufe der Zeit sich entwickelnde Verfassungsarten in folgender Ordnung:

1. die (patriarchalische) Monarchie;
2. die Aristokratie, sey es mit oder ohne Königthum;
3. die Demokratie, und in deren Folge Anarchie, aus welcher naturgemäß
4. die Despotie hervorgeht.

In dieser Weise und in dieser Ordnung sind die Umwandlungen der Verfassungen in Griechenland und in Rom, nicht minder auch bisher in den von den Deutschen gegründeten Staaten erfolgt.

Polybius hat diesen Kreislauf aus den Erfahrungen, welche er gemacht, am klarsten erkannt, und aus den Umwandlungen, welche bis dahin an der Verfassung Roms eingetreten waren, mit Bestimmtheit die noch folgenden vorausverkündiget [2]), und nicht minder klar hat Tacitus sie erkannt und in unnachahmlicher Kürze klar in nachfolgenden Worten bezeichnet: Die Stadt Rom ward im Beginne von Königen beherrscht; die Freiheit und das Consulat von Brutus eingeführt

[1]) Florus mißt meines Wissens zuerst das Lebensalter der Völker, hier jenes der Römer, nach dem eines einzelnen Menschen: Si quis populum Romanum quasi hominem consideret, totamque eius aetatem percenseat, ut coeperit, utque adoleverit, ut quasi ad quendam iuventae florem pervenerit, ut postea quasi consenuerit, quatuor gradus processusque eius inveniet. Praefat. Ebenso Amm. Marc. XIV, 6. §. 4—5.

[2]) VI, 3. sq.

(Aristokratie). Dictatoren wurden nur in außerordentlichen Fällen aufgestellt. Die Gewalt der Decemviren hielt sich nicht über zwei Jahre, und nur kurze Zeit die consularische Gewalt der Kriegstribunen (Demokratie). Nicht Cinas, nicht Sullas Herrschaft war von Dauer; des Pompeius und Krassus Uebergewicht ging schnell auf Cäsar, des Lepidus und Antonius Waffenmacht auf Augustus über, welcher, da man der Anarchie müde geworden, unter dem Titel eines Fürsten das Ganze beherrschte (Despotie)*).

Bei den Deutschen dagegen soll eine dieser naturgemäßen, von der Geschichte bestätigten Entwicklung entgegengesetzte, selbst umgekehrte stattgefunden haben. Denn es wird von den meisten neuern Forschern die demokratische Verfassung als die ursprüngliche der deutschen Stämme erklärt, höchstens nur den suevischen Völkerschaften die monarchische zugestanden, oder behauptet, daß die letztere, wenn sie auch als die ursprüngliche anerkannt wird, von den deutschen Völkern vielfach abgeschafft, und an ihre Stelle die demokratische, oder auch umgekehrt statt dieser die monarchische eingesetzt wurde.

Es begreift sich von selbst, daß diese Ansichten oder eine davon nur in dem Falle auf Anerkennung rechnen dürfen, wenn durch die klarsten, schlagendsten Beweise dargethan werden kann, daß die politische Ent-

*) An. I, 1.

wicklung der Deutschen in der That diesen mit der ganzen Geschichte im Widerspruche stehenden Gang gemacht habe.

Ob dieß durch die bisherigen Forschungen nachgewiesen wurde, soll in Nachstehendem untersucht werden.

Da die erwähnten verschiedenen Ansichten, welche sämmtlich unmöglich wahr, wohl aber alle falsch seyn können, auf die nämlichen Quellen, auf die uns von Griechen und Römern überlieferten Nachrichten sich gründen, so muß angenommen werden, entweder, daß dieselben unklar und irrig, oder daß sie nur mißverstanden worden sind. Es soll im Verlaufe nachgewiesen werden, welches von beiden der Fall sey. Wenn ersteres, so wird für immer verzichtet werden müssen, eine klare Anschauung zu gewinnen.

Der Stoff, welcher hier Gegenstand der Besprechung ist, ordnet sich in folgende Rubriken:

1) die Demokratie;
2) die principes;
3) die Gefolgschaft;
4) der Adel;
5) die Entstehung des Königthumes.

Ich habe diese Abtheilung übrigens nur gemacht, um Ruhepunkte zu gewähren, denn diese Materien sind, wie aus meiner Darstellung hervorgehen wird, aufs innigste mit einander verbunden und finden trotz ihrer (scheinbaren) Verschiedenheit ihre Einigung in dem Königthume. Daher habe ich auch nur dieses an die Spitze gesetzt.

I.

Die Demokratie.

Die Ansicht, daß viele deutsche Stämme, bevorab die sassischen demokratisch sich regierten, gründet sich hauptsächlich auf zwei Thatsachen,

1) darauf, daß die Quellen-Geschichtschreiber uns von Königen derselben nichts melden, und
2) darauf, daß an der Spitze dieser oder doch mehrerer dieser Völker zufolge der auf uns gekommenen Nachrichten keine Könige, sondern nur principes standen.

Der erste Grund ist im Hinblick auf die Dürftigkeit der Quellen und in der Erwägung, daß uns häufig weder Könige noch principes genannt werden, obwohl alle deutschen Stämme die einen oder anderen ganz gewiß hatten, deren jedoch die Römer nur aus dem Grunde nicht gedachten, weil von ihnen Erhebliches nicht zu berichten war; daß diese ferner nicht beabsichtiget hatten, die Geschichte der Deutschen oder gar

eine Geschichte der Regenten derselben zu schreiben, sondern deren nur zu erwähnen, sofern und wenn sie mit ihnen auf eine bemerkenswerthe Weise in Berührung gekommen sind, weßwegen denn auch unsere Kenntniß von den Thaten und dem Leben der Germanen so fragmentarisch ist und bleibt, wenn nicht allenfalls die zwei verloren gegangenen Hauptquellen-Werke für die Geschichte derselben etwa noch aufgefunden werden, — dieser Grund ist daher kaum der Beachtung werth und berechtiget schlechterdings nicht, auf das Vorhandenseyn demokratischer Verfassungen zu schließen, um so weniger als dieß mit aller Geschichte im Widerspruch steht, und durch klare Zeugnisse erwiesen ist, daß mehrere der sassischen Stämme Könige an ihrer Spitze hatten, ein Umstand, welcher die Annahme rechtfertiget, daß auch die, deren Könige nicht ausdrücklich genannt werden, solcher nicht entbehrten, sofern dieß nicht genügend bewiesen werden kann.

Wie nichtssagend der in Rede stehende Grund, wie unannehmbar daher auch die darauf gebaute Ansicht ist, läßt sich zudem daraus entnehmen, daß wir z. B. auch von dem Daseyn der beiden friesischen Könige Verrit und Malorix keine Kunde haben würden, hätten sie nicht das Theaterpublikum zu Rom auf eine so eigenthümliche Weise belustiget, daß sich der Geschichtschreiber veranlaßt sah, davon Meldung zu machen*); auch nicht von Masios, dem Könige

*) Tac. An. XIII, 54.

der Semnonen, wäre er nicht als Abgesandter seines Volkes zu Kaiser Domitian nach Rom gekommen [1]).

Wenn behauptet wird, daß Drusus, Tiberius, Germanikus auf ihren Kriegszügen zwischen Donau-, Rhein- und Elb-Strömen nicht einen König fanden [2]), so ist dieß, wie schon gezeigt wurde, theils nicht wahr, theils ist in der Wahl des Ausdruckes offenbar fehlgegriffen, und wenn aus diesem Umstande der Schluß gezogen wird, daß die Königsherrschaft nicht bestanden habe, so ist dieß in der That kindisch. Wir würden ohne Zweifel mehrere Könige kennen, wären Pliniu's und Liviu's einschlägige Geschichtsbücher nicht verloren gegangen.

Doch auch ohne diese wissen wir gewiß, daß, wie schon erwähnt, auch an der Spitze sassischer Stämme Könige standen.

Um jedoch die einmal angenommene demokratische Verfassung derselben als die ursprünglich und ausschließlich bestehende aufrecht zu erhalten, hat man zur Beseitigung der Könige und Königsgeschlechter, welche wir namentlich kennen, als unverträglich mit dieser Ansicht, ein sehr unhistorisches Verfahren eingeschlagen, indem man sich hiedurch in Widerspruch setzt mit den Thatsachen nicht blos, sondern selbst mit den eigenen Behauptungen, was immer der Fall ist, sowie man

---

[1]) Dio Cass. LXVII, 5. 33.

[2]) Barth Urgesch. IV, 243.

von einer unrichtigen Ansicht ausgeht, und sie trotz Allem, was sie zu verlassen mahnt, festhält.

Man hat nämlich behauptet, der Titel rex, welcher deutschen Fürsten von den Quellengeschichtschreibern häufig beigelegt wird, berechtige nicht auf ein Königthum zu schließen, indem auch gewählte Herzoge, deren Gewalt an die Dauer eines Krieges geknüpft war, oder besonders angesehene Fürsten zuweilen jenen Namen geführt zu haben „scheinen"[1]), jedoch nicht vermocht, für diese Behauptung irgend einen Nachweis oder irgend eine Thatsache beizubringen, was doch unerläßlich ist, so ferne man ernstlich die Absicht hat, dieser Ansicht Geltung zu verschaffen. Dieser Gegenstand ist in der vorliegenden Frage von all zu großer Bedeutung, als daß man sich oder andere mit dem bloßen „Scheine" zufrieden stellen sollte und könnte.

Wenn ferner die Ansicht aufgestellt wird, daß es Völkerschaften gab, bei denen nicht Königswürde bestand und doch ein Adel war[2]), es auch bei solchen Familien gab, welche als königlich genannt werden, ohne die königliche Würde zu besitzen, und wenn dieß dadurch wahrscheinlich gemacht wird, daß es bei diesen Volksstämmen ein Geschlecht geben konnte, das gewissermaßen Ansprüche hatte auf die Königswürde, obgleich diese nicht bestand, deshalb weil es seinen

[1]) Gaupp das Ges. der Thüring. S. 101. Waitz S. 109. Not. 1.
[2]) Ebd. S. 70.

Ursprung zu den Göttern hinaufführte, seit Jahrhunderten als das erste, heiligste von allem Volke geehrt und anerkannt wurde, weßwegen es königlich heißen konnte ohne es zu seyn[1]), so steht eine solche Ansicht mit dem Wesen der demokratischen Verfassung und allen Erfahrungen, zugleich aber auch mit den klarsten Zeugnissen der Quellenschriftsteller im grellsten Widerspruche, und gerade mit jenen Zeugnissen, auf welche sie sich stützt, indem sie die Königsherrschaft schlagend beweisen[2]). Denn bei den Völkern, bei welchen es stirpes regiae gab, wie bei den erwähnten, mußte es auch Könige gegeben haben, da außerdem von jenen nicht hätte die Rede seyn können. Dieß steht wohl unzweifelhaft fest, so lange nicht für das Gegentheil die unverwerflichsten Beweise aufgebracht werden, was bisher nicht geschehen ist, man müßte denn Reflexionen wie die obigen, für solche gelten lassen, was doch wohl kaum der Fall seyn wird, oder wenn nicht angenommen werden darf, unsere Quellen-Geschichtschreiber und unter diesen besonders Tacitus, haben sich völlig unrichtig nicht blos, sondern höchst unverständig ausgedrückt, in welchem Falle eine Berufung auf sie überhaupt nicht gerechtfertiget werden kann.

Die Argumentation, welche zu solchen Aufstellungen führt, ist sehr einfach die: bei den sassischen Völker-

---

[1]) Waiz. S, 73.

[2]) Es gründet sich dieß auf die S. 10 Note 3 angeführten Stellen. Ebd. S. 72.

schaften bestand das Königthum nicht, daher können auch die Nachrichten, welche für dasselbe Zeugniß geben, keinen Glauben verdienen oder müssen doch so gedeutet werden, daß sie mit eben diesen Aufstellungen in Einklang kommen.

So freilich wird man darauf verzichten müssen, je einmal zu einer klaren Anschauung der ältesten Zustände der germanischen Völker zu gelangen.

Man sagt ferner, Tacitus habe bei seiner Schilderung dieser Zustände überall hauptsächlich die (sassischen) Stämme vor Augen gehabt, wo kein Königthum sich ausgebildet hatte[1]). Wenn aber dieß der Fall ist, so steht ja die Stelle: reges ex nobilitate sumunt[2]), hiemit im schneidendsten Widerspruche, indem darin der stärkste Beweis liegt, daß bei den sassischen Stämmen das Königthum bestanden habe, da ja diese Nachricht auf sie vorzugsweise bezogen werden muß, weil Tacitus, wie gesagt wird, sie hauptsächlich vor Augen gehabt hat, und es kann jenes um so weniger bezweifelt werden, als Tacitus ganz allgemein und ohne eine Ausnahme auch nur anzudeuten, meldet: (die sassischen Völker) reges ex nobilitate sumunt.

---

[1]) Ebd. 73. Barth (IV, 238.) gesteht zu, was man nicht in Abrede stellen kann, nämlich, daß beide Stämme, die Bataven und Trevirer (S. 10.) in vorgeschichtlicher Zeit Könige gehabt haben — vermag jedoch die später zum Vorscheine kommenden batavischen Könige (Amm. Marc. XVI, 12. §. 14.) nicht anzuerkennen, indem es nicht glaublich, daß solche sich solange sollten erhalten haben.

[2]) Tac. Germ. c. 7.

Wenn uns ferner Tacitus berichtet, daß **ausschließlich** rex vel princeps die Nationalversammlung eröffnet und leitet, ebenso daß rex vel princeps an religiösen Handlungen theilnimmt, so ergibt sich daraus sonnenklar, daß bei den sassischen Stämmen, welche Tacitus hauptsächlich im Auge hatte, Könige vorhanden gewesen seyn müssen.

Und doch sollen sie des Königthumes entbehrt haben?

Wenn nun dieß dessen ungeachtet sich also verhält, so wird man annehmen müssen, Tacitus war von den deutschen Zuständen nicht unterrichtet oder er habe seine Schilderung höchst oberflächlich und nachläßig abgefaßt*), daher es mag das eine oder andere der Fall seyn, die Germania als gänzlich unbrauchbar ganz bei Seite legen müssen, besonders da er nicht einmal einen richtigen Gebrauch von den Ausdrücken rex oder regia stirps zu machen verstand, wie uns oben gesagt wurde.

Glücklicher Weise steht es um unseren Tacitus keineswegs so schlimm. Daß er gewiß wußte, daß bei den sassischen Völkerschaften das Königthum so gut, wie bei den suevischen bestand, ergibt sich, abgesehen von den erwähnten Stellen, welche das Vorhandenseyn von Königen über allen Zweifel erheben, aus dem Unterschied, den er macht zwischen den Königen beider.

---

*) Luden (Teut. G. I, 165.) sagt dieß ohne Umschweife: „die Angaben von den Königen in Deutschland sind wahrscheinlich aus Ungenauigkeit und Gleichgültigkeit entstanden.“

„Befehlen", sagt er, „können die sassischen Könige nicht, ihre ganze Wirksamkeit beruht auf der Gabe der Ueberredung"[1]), und: „sie herrschen, soweit bei den Sassen von Herrschen die Rede seyn kann"[2]), d. h. in einer Weise, daß ihre Herrschaft kaum fühl- oder merkbar ist. Dagegen bemerkt er von der Königsgewalt bei den Gothen (suevischen Stämmen): „diese werden schon um Vieles straffer regiert, als die übrigen germanischen Völker"[3]), und „ein besonders hervorstechender Charakterzug ist ihr Gehorsam gegenüber ihren Königen"[4]).

So, indem Tacitus die Verschiedenheit der königlichen Gewalt beider großen Völkerstämme bezeichnet, legt er ein klares Zeugniß ab, daß sie bei beiden sich vorgefunden — und zwar ohne Ausnahme: weil er einer solchen mit keinem Worte gedenkt.

Was außerdem noch hierher sich bezieht, wird im weiteren Verlaufe zur Sprache gebracht werden.

Erheblicher ist der zweite Grund, auf welchen man sich beruft zum Beweise, daß bei den sassischen Stämmen die demokratische Verfassung bestanden habe, und dieser fordert demnach eine ausführliche Erörterung.

---

[1]) Auctoritas suadendi potius quam iubendi. Tac. 11.

[2]) Nationem (Frisiorum) regebant, in quantum Germani regnantur. Ebd. An. XIII, 54.

[3]) Gothones regnantur paulo iam adductius, quam ceterae Germanorum gentes. Tac. G. 43.

[3]) Insigne (der Sueven) erga reges obsequium. Ebd.

II.

Die principes.

Es wird nicht erforderlich seyn, die verschiedenen Bedeutungen des Wortes princeps bei den alten Schriftstellern nachzuweisen, sondern die Bemerkung genügen, daß den römischen Kaisern der Titel princeps von denselben beigelegt wurde, was man, wenn sie von den deutschen principes sprechen, nicht unbeachtet lassen darf, obwohl deren Bedeutung, sowie ihre Stellung gegenüber den Stämmen, an deren Spitze sie standen, zunächst aus den Berichten über sie erforscht werden muß.

Man hat häufig auch die gallischen principes hereingezogen in die Untersuchung über die deutschen zur besseren Begründung der hierüber aufgestellten Ansicht, allein die staatliche Entwicklung der Gallier war eine andere, als die der Deutschen, und zudem dieser weit vorangeeilt, daher sie besser ganz ausgeschlossen werden,

und um so mehr als auch ihre Stellung keineswegs sicher ermittelt werden kann.

Es wurde bereits bemerkt, daß alle Völker, so viele wir deren kennen, also auch die Deutschen, im Beginne ihres staatlichen Lebens und während ihres Jugendalters von Königen, wenn auch nicht alle auf gleiche Weise, beherrscht wurden, und diese Regel wird durch das Vorhandenseyn eines princeps oder mehrerer principes nicht umgestoßen.

Ergab sich nämlich, wie schon Eingangs erwähnt wurde, der Fall, daß ein deutscher König mehrere Söhne hinterließ, so theilten sich diese in die Herrschaft, wenn nicht, was bei den deutschen Völkern des suevischen Stammes zumeist der Fall gewesen zu seyn scheint, da wir mit sehr wenigen Ausnahmen stets nur einen König an der Spitze derselben erblicken, das Erstgeburtsrecht eingeführt war, welches den Sassen unbekannt gewesen, wie die oft vorkommende Theilung der Herrschaft beweist, und womit die Nachricht, daß die Könige der suevischen Völker straffere Gewalt übten, als die der sassischen, übereinstimmt.

Diese deutschen Theilkönige werden jedoch von den römischen Geschichtschreibern, zumal von Tacitus, nicht reges, sondern principes genannt, weil sie, wie überhaupt die alten Schriftsteller*) von der an und für

---

*) Quum *penes unum* est omnium summa rerum, *regem* illum unum vocamus et regnum eius reipublicae statum. Cic. de

sich richtigen Ansicht ausgingen, daß die Grundbedingung des Königthumes die Einheit des Staats-Oberhauptes sey, daß demnach der königliche Titel mit Recht nur dem gebühre, in dessen Händen die Staatsgewalt ungetheilt lag, und der keinen zweiten Gleichberechtigten neben sich hatte.

Man hat, irregeleitet von dem Ausdrucke princeps, und von modernen Vorstellungen befangen, unbeachtet gelassen, daß diese deutschen principes nicht mit, sondern neben einander herrschten, d. h. daß sie von einander unabhängig waren und jeder von ihnen dieselbe Gewalt hatte, wie ein germanischer König *),

---

rep. I, 26. Cunctas nationes et urbes aut primores (principes) aut singuli (reges) regunt. Tac. ann. IV. 33. In den altnord. Reichen hießen die germanischen Fürsten, welche Tacitus reges nennt: Enevoldshövding oder Enevoldskonung, Ausdrücke, welche nicht eine unumschränkte Macht bezeichnen. Geijer — Schwedens Urgesch. Sulzb. 1826. S. 425.

*) Die principes in kleineren Bezirken mögen das Geschäft ausgerichtet haben, was in größeren Landstrichen den Königen oblag, sagt Grimm, ganz richtig, wenn dieß beschränkt wird auf jene principes, welche ich mitunter Volksfürsten zur Unterscheidung von den Gaugrafen nenne. Rechtsalt. I, 229. Auch Barth ahnete, daß manche der principes eine den Königen gleiche Gewalt hatten, und nennt sie, für die damalige Zeit freilich nicht passend, Landesfürsten; (Urgesch. IV, 251. 253. 254.); hat aber darin geirrt, wenn er behauptet, daß die principes diese Stellung nur dann hatten, wenn Einer Fürst des ganzen Stammes war. (Ebd. 253.) Denn in diesem Falle nennt Tacitus einen solchen nicht princeps, sondern rex. Daß er sie mit Recht so genannt hat, geht aus folgenden Stellen hervor: Regii duo fratres (Alemanor.) vinculo pacis adstricti (Romanis). — Sed paulo postea uno ex his Gundomado — interemto, *omnis eius populus* cum nostris hostibus conspiravit et confestim Vadomarii (regis)

und wie in späteren Zeiten noch alter Uebung gemäß die Theilkönige der Franken, was man bei einer Untersuchung über die Bedeutung der principes der Vorzeit wohl ins Auge fassen muß. In diesem Uebersehen wurzeln zunächst die demokratischen Verfassungen der sassischen Volsstämme.

Daß Tacitus consequent an dieser Vorstellung festgehalten hat, geht daraus hervor, daß er jeden deutschen Fürsten, welcher allein über ein deutsches Volk herrschte, es mochte dieses mächtig oder unbedeutend seyn, nie princeps, sondern stets König genannt hat, obgleich die Gewalt des einen, wie des anderen gleich groß oder gering war, daß er dagegen in völliger Uebereinstimmung hiemit, wenn mehrere Fürsten über dasselbe Volk herrschten, diese nie Könige, sondern immer principes nennt. Da man dieß nicht beachtet hat, ließ man sich auf die irrige Ansicht führen, er habe durch diesen Ausdruck zu erkennen geben wollen, daß bei allen jenen Stämmen, welche principes an ihrer Spitze hatten, die demokratische Verfassuag bestanden habe.

Ammianus Marcellinus, welcher erkannt hatte

---

plebs agminibus bella cientium barbarorum sese coniunxit. Amm. Marc. XVI, 12. §. 17. Als einst die vereinigten Allemanen von den Römern überfallen wurden, perculsi reges eorumque *populi* — vertuntur in pedes. — — Miles (romanus) per Hostarii (Allaman. regis) *regna* transibat intacta. Ubi verro *terras* infestorum etiam tum tetigit regum, urens omnia. Ebd. XVIII, 2. §. 14—15.

und aus der Geschichte der römischen Kaiserzeit, welcher er selbst angehörte, wußte daß in Folge der Vertheilung der obersten Gewalt unter mehrere principes, die königliche Herrschaft keineswegs erlosch, nicht einmal hiedurch in ihrem Wesen eine Aenderung erlitt, sowenig als die kaiserliche im römischen Reich, oder die königliche im Frankenlande, weil mehrere sich in sie getheilt hatten, hat ebendarum jene acht Fürsten, welche über die Allemanen herrschten, völlig richtig nicht principes, sondern reges genannt*). Die einen wie die anderen sind sich, was ihre Stellung gegenüber dem Volke und ihre Gewalt betrifft, ganz und gar gleich, demnach nur zwei Ausdrücke für die nämlichen Würdenträger, was auch von einigen erkannt, jedoch nicht consequent im Auge behalten wurde. Die meisten dagegen sind hierüber anderer Ansicht.

Um sich diese reges, welche mit derselben im völligen Widerspruche stehen, aus dem Wege zu räumen, haben sie kurzweg, ohne irgend einen Nachweis beizubringen, behauptet, Ammianus Marcellinus, welcher doch hinlänglich Gelegenheit hatte, die politischen Zustände der Allemanen kennen zu lernen, habe die in Rede stehenden Fürsten „unrichtig" reges genannt, indem diese nach ihrer Ansicht, geradeso Gauhäuptlinge seyen wie die cheruskischen principes.

Nach meiner Ansicht dagegen sind eben diese keine

---

*) XIV, 10. §. 1. 10. 14. XVI, 2. §. 9.

Gauhäuptlinge, sondern ebenso reges wie jene allemanischen und alle übrigen germanischen Könige, und will versuchen, dieß, was in der vorliegenden Frage von großer Wichtigkeit ist, nachzuweisen.

Es wurde oben schon bemerkt, daß, wenn ein germanischer König mehrere Söhne hinterließ, diese sich in die Herrschaft theilten. Dieser Fall trat bei den Cherusken ein. Es werden uns zwar aus den Zeiten vor der Herrschaft der principes keine Könige namentlich genannt, doch aber wissen wir gewiß, daß bei den Cherusken die Königsherrschaft schon vordem bestanden habe; denn Tacitus berichtet ausdrücklich, daß Italicus, welcher nach dem Erlöschen der Herrschaft der principes zur königlichen Würde gelangte, stirpis regiae [1]) gewesen sey; denn wenn dieser dem Königshause entstammte, so gehörte, wie sich von selbst versteht, auch dessen Vater Flavius, sowie dessen Bruder Armin, der eben einer dieser principes war, der letzteren Vater Sigimer und dessen Brüder Inguiomar, Segest und Segimer dem nämlichen königlichen Geschlechte an [2]). Somit ist erwiesen, daß dieses schon vordem vorhanden war.

[1]) Tac. an. XI, 16.

[2]) Da dieser Fürsten noch oft gedacht wird, so setze ich ihren Stammbaum hierher:

Sigimer — Inguiomar — Segest — Segimer

Sigimer: Flavius, Armin
Segest: Thusnelda, Segimund
Segimer: Sesithacus
Armin und Thusnelda: Thumelicus
Flavius: Italicus

Velleius Pat., welcher in Bezug auf die Bezeichnung princeps von derselben Ansicht ausging, wie Tacitus, nennt den Fürsten der Cherusken Sigimer, den Vater Flavius und Armins, nicht König, sondern princeps[1]) ganz folgerichtig, aus dem Grunde, weil er nicht die ungetheilte Herrschaft besaß, indem seine Brüder in der nämlichen Eigenschaft, wie er, einem Theile des cheruskischen Volkes vorstanden. Ihm folgten aus dem nämlichen Grunde seine zwei Söhne Flavius und Armin gleichfalls als principes, und letzterer heißt bei Tacitus auch dann noch, als ersterer bereits seinem Vaterlande und seinem Fürstenrechte entsagt hatte[2]) ganz folgerichtig nicht König, sondern princeps, weil neben ihm noch drei andere principes der Cherusken vorhanden waren, nämlich seine Oheime Inguiomar und Segimer[3]) und sein Schwiegervater Segest, welche dieselbe Gewalt, wie Armin hatten.

[1]) Arminius, Sigimeri principis gentis eius filius. II, 118.

[2]) Wenn Tacitus den Armin an dessen Bruder die Worte richten läßt: ne gentis suae desertor et proditor, quam imperator esse mallet (an. II, 10), so könnte man, wie gewöhnlich geschieht, annehmen, Flavius sey ausschließlich zur königlichen Herrschaft über die Cherusken berechtiget gewesen, allein nicht zu bezweifeln ist, Tacitus habe den Ausdruck imperator, der zu den deutschen Verfassungszuständen gar nicht paßt, blos des Gleichklanges wegen desertor — proditor — imperator) und aus dem Grunde gebraucht, um den Vorzug des heimathlichen Imperiums vor dem fremdländischen Flitter (ebd. c. 9) nachdrucksamer hervorzuheben. Aus dieser Aufforderung geht zugleich hervor, daß die Uebernahme der Herrschaft von Seite desselben nicht von einer Volkswahl abhing, sondern er allsogleich wenn er wollte, davon Besitz nehmen konnte.

[3]) S. Not. 135. Ἀρμένιος καὶ Σηγίμερος συνόντες τε αὐτῷ (Ουάρῳ) ἀεὶ, καὶ συνεστιώμενοι πολλάκις. Dio Cass. LVI, 19.

Im Widerspruche mit den Quellen nimmt man an, daß Letzterer princeps des ganzen cheruskischen Volkes gewesen sey, eine Annahme, welche ganz geeignet war, zur richtigen Auffassung dieser Bezeichnung hinzuführen, denn da schon die Gewalt eines deutschen Königs sehr beschränkt war, so müßte die eines princeps, welchen man tief unter einen König herabsetzt, einer Null völlig gleich gewesen seyn, was doch nicht zugegeben werden wird. So schafft man Widersprüche, wo keine sind, und verwickelt sich in ein Labyrinth von Schwierigkeiten, die nicht existiren.

Uebrigens ist die gedachte Behauptung unrichtig, wie weiter unten ausführlich dargethan werden soll. Es hat der Umstand sie veranlaßt, daß Armin in den Kriegen mit den Römern den Oberbefehl geführt hat, ein Umstand, welcher sie keineswegs rechtfertiget, indem der Oberbefehl nicht unzertrennlich mit der Fürstengewalt verbunden war, sondern durch die Wahl des Volkes an jeden, welchen es für tüchtig erkannt hatte, übertragen werden konnte*), und wenn, wie damals bei den Cherusken, mehrere Fürsten vorhanden waren, so mußte, da nur Einer den Oberbefehl führen konnte, entweder durch Volkswahl oder durch das Loos entschieden werden, welcher von ihnen denselben zu übernehmen habe.

Aus der bisherigen Erörterung über die principes

---

*) — duces ex vistute sumunt. Tac. Germ. 7.

dürfte sich ergeben, daß das Vorhandenseyn mehrerer solcher bei einem Volke nicht zu dem Schlusse berechtiget, dasselbe habe die königliche Herrschaft abgeschafft, oder falls ein König unglücklicher Weise nicht zu Tage getreten, einen solchen gar nicht gehabt, sondern sich demokratisch regiert.

Daß diese Ansicht falsch ist, ergibt sich auch aus dem Umstande, daß das Königthum oder eigentlich nur der königliche Titel sogleich wieder auflebte, sowie nur Einer vorhanden gewesen, welcher zur Herrschaft berechtiget war und dazu gelangt ist. Daher nennt Tacitus, Flavius Sohn, Italicus, als er nach Armins und der übrigen Fürsten Tod von den Cheruskern aus Rom zur Uebernahme der Regierung gerufen ward, und diese angetreten hatte, völlig consequent nicht princeps, sondern König aus dem Grunde, weil er die königliche Würde ungetheilt besaß. Neueren Forschern aber kam dieß, weil sie die Bedeutung und Stellung der principes ganz unrichtig erfaßt haben und sich nicht entschließen konnten, die demokratische Verfassung aufzugeben, so ungereimt vor, daß sie unserem Historiker den Glauben versagten und behaupteten, hier könne nicht von einer königlichen, sondern nur von einer fürstlichen Würde die Rede seyn.

Was von der Bedeutung und Stellung der cheruskischen principes bemerkt wurde, findet, solange nicht das Gegentheil nachgewiesen werden kann, auf alle principes, welche wir an der Spitze deutscher Stämme

erblicken, seine Anwendung, und es wird dieß um so weniger widersprochen werden dürfen, als nachgewiesen werden kann, daß auch bei anderen deutschen Völkerschaften dasselbe, wie bei den Cherusken eingetreten ist.

So nennt Tacitus, seiner wiederholt gedachten Vorstellung stets getreu, die Vorstände der Bataven, die beiden Brüder Julius Paulus und Claudius Civilis nicht Könige, ungeachtet keinem Zweifel unterliegen kann, daß bei den Bataven die Königsherrschaft bestand, da Tacitus ausdrücklich bemerkt, daß dieselben dem königlichen Stamm entsprossen waren*), und daß sie die königliche Herrschaft fortsetzten, wenn sie auch nicht den königlichen Titel, welcher ihnen blos zufolge der eigenthümlichen Ansicht des Tacitus nicht gebührte, führten. Auch noch in der späteren Zeit erblicken wir an der Spitze der Bataven solche Fürsten, sie werden jedoch von Ammianus Marc., welcher, wie schon bemerkt, von einer anderen Vorstellung ausging, als Tacitus, nicht principes, sondern derselben zufolge ganz richtig Könige genannt. Die unmotivirte Bemerkung, daß mehrere, die den Namen König bei den Schriftstellern führen, nur solche Fürsten gewesen zu seyn „scheinen", hat begreiflich nicht die geringste Bedeutung.

Ich glaube nachgewiesen zu haben und auch ferner nachzuweisen, daß gerade das Umgekehrte das

*) S. 10 Note 3.

Wahre nicht blos zu seyn scheint, sondern ist. Bemerkenswerth ist jene Stelle, in welcher Tacitus von Verrit und Malorix mit der Bemerkung spricht, daß sie „über die Friesen regieren, soweit nämlich von einer Regierung bei den Deutschen die Rede seyn kann*).“ Nach seiner Vorstellung gebührte ihnen blos der Titel principes, aber auffallend ist, daß er dafür eine langwindige Umschreibung macht — gewiß nicht ohne Grund. Er bezeichnet sie in der Stelle auf diese Weise, wo er von ihnen meldet, daß, als sie als Gesandte nach Rom kamen, zum allgemeinen Ergötzen auf die ersten Sitze im Theater sich drängten. Es ist wahrscheinlich, daß er, wenn auch noch jung, merkte oder doch später zufolge der mit ihnen damals gepflogenen und einregistrirten Unterhandlung die Ueberzeugung gewann, daß sie als wirkliche Könige sich darstellten, sie aber doch nicht so nannte, weil dieß mit seiner Vorstellung im Widerspruche stand, indessen der gewonnenen Ueberzeugung gemäß sie auch nicht principes nennen wollte, daher die bemerkte Umschreibung machte. Der Grund, welcher den Geschichtsschreiber bestimmte, sich also auszudrücken, ist übrigens ganz gleichgültig, wie die hier daran geknüpfte Vermuthung; denn es ist kein Zweifel, daß Verrit und Malorix Fürsten waren, welche Ammianus Marc. mit Recht Könige genannt haben würde. Das einfache, völlig

---

*) Tac. an. XII, 54.

unmotivirte Bedenken, welches auch hiegegen erhoben worden[1]), nämlich daß sie nicht für Könige zu halten seyen, reicht begreiflich zur Begründung der gegentheiligen Ansicht nicht aus.

Wie an der Spitze der Cherusken, so finden wir auch an der der Chatten und zwar zur nämlichen Zeit principes. Es kann nun allerdings nicht nachgewiesen werden, daß bei letzteren ebenso wie bei ersteren je die Königsherrschaft bestanden habe, und daß die Herkunft und die Stellung dieser die nämliche war, wie jene der cheruskischen Fürsten, dennoch wird beides angenommen werden müssen, so lange nicht das Gegentheil erwiesen werden kann, da es nicht blos bei den Cherusken, sondern wie nachgewiesen worden, auch bei den Bataven und Allemanen ebenso gewesen. Diese Annahme würde nur in dem Falle nicht als völlig haltbar sich darstellen, wenn es, wie behauptet wurde, wahr wäre, daß je nur ein princeps an der Spitze der Chatten damals stand[2]); allein aus Tacitus ist hinlänglich bekannt, daß zu gleicher Zeit drei Theilfürsten vorhanden waren, nämlich Chattumer, Arpus und Adgandestrius[3]), woraus sich denn erklärt, warum Tacitus und Velleius Pat., welch letz-

---

[1]) Waitz S. 157. Not. 6.

[2]) Ebd. S. 109. N. 1. Barth IV, 251.

[3]) Tac. an. II, 7. 88. XI, 16. Strabo (VII, 1.) kennt in eben dieser Zeit noch einen vierten Namens Acromiros. S. Roth Beneficialw. S. 3.

terer, wie schon oben bemerkt, von der nämlichen Vorstellung ausging, wie Tacitus, keinen dieser Fürsten rex nennen. Und so ergibt sich hieraus, wie trügerisch der Schluß ist, daß bei allen jenen Stämmen, welche keine Könige, sondern nur principes an ihrer Spitze hatten, die demokratische Verfassung bestanden haben müsse.

Den zur Widerlegung dieser Ansicht aus der Geschichte der Cherusken, Allemanen, Bataven, Friesen und Chatten beigebrachten Beweisen, soll sich noch einer aus der Geschichte der Franken anreihen, da man auch auf diese sich berufen hat zur Feststellung der demokratischen Verfassung.

In den Forschungen über die Volksvorstände der Franken treten uns die nämlichen schwankenden und widersprechenden Ansichten und aus demselben Grunde entgegen, darum nämlich, weil man bei allen sassischen Stämmen die demokratische Verfassung als bestehend voraussetzt, daher genöthiget ist, die auf uns gekommenen bezüglichen Nachrichten, welche mit dieser Voraussetzung nicht in Harmonie stehen, darnach zu Recht zu setzen.

So wird behauptet, daß die „Führer" des fränkischen Volkes Anfangs Herzoge, nur selten, und „mißbräuchlich, wie es scheint" *), Könige genannt wer-

*) Waitz. S. 161. Roth (S. 6) sagt, daß sie „entschieden" nur Gaufürsten gewesen, wenn gleich sie von Amm. Marc. reges genannt werden. Und der Beweis? Man findet keinen. Immer ist es die-

den, eine Behauptung, welche, wie wir schon gesehen, immer wiederkehrt und stets den gleichen Werth behält, da sie wie dort so hier nicht auf Beweise, sondern lediglich auf die vorausgesetzte demokratische Verfassung sich stützt.

Wenn man das Wort duces mit „Führer" übersetzt, so sollte man doch, da dieser Ausdruck allzu unbestimmt ist, erörtern, welche Vorstellung man sich von diesen Führern zu machen habe. Allein man findet keine Aufklärung.

Andere haben behauptet, die Fürsten der Franken dürfe man nicht Könige, sondern nur Herzoge nennen, allein auch diese haben unterlassen, deren Gewalt und Stellung näher zu bezeichnen und Gründe anzugeben, ohne welche nun einmal nicht fortzukommen ist. Dieser Titel paßt nicht, von welcher Seite man ihn auch betrachten mag. Geht man nämlich von der Ansicht aus, diese Herzoge seyen eben das gewesen, was die der folgenden Jahrhunderte waren, so verträgt sich diese Ansicht nicht mit den thatsächlichen Verhältnissen, abgesehen von anderen Gründen, schon darum nicht, weil das Vorhandenseyn der letzteren immer auf einen Oberherrn hinweist; ein solcher aber existirte in den früheren Zeiten nicht, damals wenigstens nicht, als an-

---

selbe irrthümliche Voraussetzung, welche zu solchen Behauptungen veranlaßt. So führt denn das Bestreben, Alles besser wissen zu wollen, als die Quellenschriftsteller, nothwendig von dem rechten Wege ab.

geblich solche Herzoge „Führer" des Volkes waren. Oder hat man vielleicht unter diesen Herzogen sich Heerführer zu denken, welche, wie Tacitus berichtet, im Fall eines Krieges vom Volke ernannt wurden? Allein das Amt dieser „Herzoge" war kein fortdauerndes, sondern endete mit dem Kriege. Daher müßte man annehmen, daß die Franken gar keine Fürsten, d. h. keine civile Vorstände hatten, eine Annahme, welche sich von selbst verbietet, da man sich ein Volk ohne solche, welchen Namen sie immer haben mögen, bevorab ein deutsches nicht denken kann, und dann weil aus den auf uns gekommenen Nachrichten hervorgeht, daß die Franken eine geraume Zeit hindurch und ohne Unterbrechung duces an ihrer Spitze hatten. Eine dritte Annahme bleibt noch übrig, nämlich die, daß diese duces dieselben Würdeträger gewesen, welche von Tacitus principes und von den Neueren Gauhäuptlinge genannt werden, und in der That ist nicht abzusehen, warum man nicht auch, wenn von den fränkischen duces die Rede ist, bei dieser Bezeichnung bleiben sollte.

Wie dort von dem Worte princeps, so läßt man sich hier von dem Ausdrucke dux in die Irre führen, darum weil man über den Formen die Sache aus den Augen verliert und von der schon oft erwähnten irrigen Voraussetzung sich nicht los machen kann.

Die Nachrichten, aus welchen wir die älteste Geschichte der Franken schöpfen müssen, sind bekannt-

lich äußerst dürftig, und kommen uns zumeist erst durch spätere Schriftsteller zu, doch auch sie sind geeignet, jeden der nicht in vorgefaßten Meinungen und modernen Ideen verstrickt ist, zur Ueberzeugung zu führen, daß auch die Franken an ihrer Spitze Könige hatten, und zwar nicht selten mehrere zu gleicher Zeit, wie die Allemanen und aus gleichem Grunde, weil nämlich diese wie jene ein aus mehreren deutschen Stämmen zusammengesetztes Volk waren.

Während Am. Marc. die Fürsten der Allemanen stets reges nennt, Tacitus aber principes genannt haben würde, bezeichnet Sulpitius Alexander die jenen völlig gleichen Fürsten der Franken bald als duces[1]), bald als regales[2]), bald als subreguli[3]), und gibt durch diesen Wechsel dieser in sich verschiedenen Ausdrücke klar genug zu erkennen, daß er nicht wußte, welche Stellung dieselben im Staate hatten, ebensowenig als Gregor von Tours, welcher geradezu eingesteht, daß „er nicht wisse, ob man sich unter regales Könige oder solche, welche an deren Stelle regierten, zu denken habe"[4]). So veranlaßte hier das Wort dux dieselbe Confusion, wie anderwärts der Ausdruck princeps.

---

[1]) Genobaldo, Marcomero et Sunnone ducibus Franci in Germaniam prorupere. Greg. Tur. II, 9.

[2]) Post dies paculos Marcomere et Sunnone Francorum regalibus transacto colloquio etc. Ebd.

[3]) Arbogastes Sunnonem et Marcomerem subregulos Francorum insectans. Ebd.

[4]) Cum autem eos (Sulpitius Al.) regales vocet, nescimus utrum reges fuerint, an vices tenuerint regum. Ebd.

Es liegt dennoch das Wahre offen da, indem hier dasselbe gilt, was oben in Bezug auf die principes erörtert wurde. Es ist unbegreiflich, wie man sich durch den Ausdruck duces auf solche Abwege führen lassen konnte, um so mehr, als hergestellt ist, daß schon in demselben Jahrhunderte, in welchem die Franken in die Geschichte eintreten, nach mehreren gleichzeitigen Berichten an der Spitze derselben Könige standen[1]), und solche in Uebereinstimmung hiemit auch in der Folge von Ammianus Marcellinus[2]) vorgeführt werden, es ist unbegreiflich, wie man dessen ungeachtet behaupten kann, daß die Königsherrschaft von den Franken erst im fünften Jahrhunderte gegründet worden sey, um so unbegreiflicher, da auch Gregor von Tours auf dem Grund alter Ueberlieferungen meldet,

---

1) Cum per te regnum receperit Genobon —. Quid enim ille aliud expetivit: ad conspectum cum omni sua gente veniendo. Mamert. Paneg. Maximiano c. 10. Reges ipsos Franciae, qui per absentiam patris tui pacem violaverant. Eumen. Const. c. 10. Derselbe nennt uns die Könige Ascarich und Regais c. 11. Nec sola hostes regum suorum supplicia moerent. c. 12. Nazarius nennt ebenfalls den König Ascarich. Paneg. c. 16. *Αὖθις ἦκον, αὐτοὺς ἄγοντες τοὺς βασιλείς, καὶ τὸ σκῆπτρον ἔχοντες ἐς γῆν ἔκυπιον.* Liban. in Jul. op. ed. Reiske. I, 549.

2) Non ante motus est exinde, quam Francorum regibus furore mitescente perterritis, pacem firmaret. XVI, 3. §. 2. Periit autem in Francia postea; — oppetiit Mellobaudis bellicosi regis (Francorum) insidiis circumventus. XXX, 3. §. 7. Eique Mallobaudem iunxit pari potestate — regem Francorum, virum bellicosum et fortem. XXXI, 10. §. 6. Wie man daher behaupten kann, daß Faramud der erste fränkische König gewesen sey, ist allerdings unbegreiflich.

daß die Franken schon lange Zeit vor Klodwig langharige Könige, und zwar aus ihrem vornehmsten Königshause gewählt haben, und da man nur darum die Königsherrschaft in Abrede stellt, weil Gregor von Tours vor Klodio von keinem fränkischen Könige etwas zu erzählen weiß, gerade als wären die Zeugnisse der früheren Schriftsteller für nichts zu achten, und ohne zu bedenken, daß Gregor von Tours von fränkischen Königen nicht aus dem Grunde keine Meldung macht, weil es solche nicht gegeben hat, sondern weil sie ihm unbekannt waren, wie sich aus der von ihm gemachten Bemerkung ergibt, daß man nicht wisse, wie der erste der fränkischen Könige geheißen habe[1]).

Wenngleich das Verzeichniß der fränkischen Könige in Hunibalds Chronik, welche wir nur in einem von dem Abte Tritem veranstalteten Auszuge besitzen[2]), allerdings in Bezug auf die älteste Zeit ganz und gar fabelhaft ist, so hat man dennoch mit Unrecht alle darin enthaltenen, namentlich auf die späteren Zeiten sich beziehenden, Angaben verworfen, indem wohl keinem Zweifel unterliegt, daß sie nur Ausschmückungen und Verstümmlungen wirklicher Traditionen enthalten.

---

1) De Francorum vero regibus, quis fuerit primus, a multis ignoratur. II, 9.

2) Compendium sive Breviarium primi voluminis annalium sive historiarum de origine regum et gentis Francorum. Magunt. 1518. (ohne Seitenzahlen.)

Das fränkische Königsgeschlecht wird von den nordischen Schriftstellern von Odin hergeleitet, namentlich von einem Sohne desselben Namens Sigge, und die Franken selbst erscheinen in der Sage als Abkömmlinge der nordischen Völker.

Den Namen der Sigambern leitet man zwar von dem Flüßchen Sieg, allein mit besserem, jedenfalls mit nicht weniger gültigem Grunde von Odins Sohne Sieg her, was besonders auch darum als annehmbar sich darstellt, weil das fränkische Königsgeschlecht ursprünglich das der Sigambern war, wie wir daraus ersehen, daß der heilige Remigius den König Klodwig, als dieser vor dem Taufsteine stand, also angeredet hat: mitis depone colla *Sicamber*[1]). Aus Cassius Dio Erzählung deren oben schon gedacht wurde, und zufolge welcher sich die Fürsten der Sigambern ermordeten, geht wohl unverkennbar hervor, daß diese Fürsten dem Königsgeschlechte derselben angehört haben, daß also auch diese Völkerschaft, einer der Hauptbestandtheile des fränkischen Volkes, in der frühesten Zeit schon Könige an der Spitze hatte.

Die Sage, zufolge welcher die fränkischen Könige ihre Abstammung von Odin herleiten, findet ihre Beglaubigung darin, daß die Franken denselben als ihr höchstes göttliches Wesen verehrt haben[2]).

---

[1]) Greg. Tur. II, 31.

[2]) Vergl. Geijers Urgesch. S. 368. Türk. Forschungen. IV, 4. flg.

Es wurde schon bemerkt, daß es bei den sassischen Stämmen durchaus üblich war, daß wenn mehrere zur Herrschaft Berechtigte vorhanden waren, sich diese in dieselbe getheilt haben. Und dieser Fall trat denn auch bei den Franken ein. Diese Theilkönige, die an der Spitze derselben standen, wurden jedoch von Sulpitius Alexander nicht Könige, sondern duces genannt, gleichwie von Tacitus die cheruskischen Fürsten principes, ohne daß hiedurch das Königthum erloschen wäre, oder darauf die Meinung gegründet werden könnte, dasselbe sey abgeschafft worden oder es hätte die demokratische Verfassung schon ursprünglich bestanden. Wir wissen ferner gewiß, daß diese duces dem alten königlichen Geschlechte angehörten*). Und dieses ist entscheidend. Indem man die reges oder duces der Franken für Gaufürsten erklärt, beachtet man nicht

*) Fuerunt principum nomina, qui cum Marcomiro erant et de *prosapia* eius descenderant, Nicanor dux etc. Trithem. brev. hist. p. 4. — iuxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse de prima et ut ita dicam nobiliori suorum familia. Gregor. Tur. II, 9. Zu Anfang des 5. Jahrh. werden uns folgende duces genannt in einer Weise, daß nicht verkennbar ist, sie seyen es in Folge des Erbrechts geworden: Pharamundus dux Francorum Orientalium; Marcomir dux et Sunno dux, fratres Pharamundi; Chlodius dux filius Pharamundi; Dagobertus dux filius Marcomiri etc. Trith. a. a. O. S. 34. Diese Theilherrschaft behagte den Franken nicht mehr, deßwegen: defuncto Sunnone — petierunt consilium a Marchomiro, ut regem unum haberent sicut et ceterae gentes, et ille dedit illis consilium et elegerunt Pharamundum *filium* ipsius Marchomiri et levaverunt eum super se regem crinitum. Gest. Franc. I, 4.

den wesentlichen Unterschied, der darin liegt, daß während letztere, wie wir aus Tacitus wissen, und weiter unten erörtert wird, in den Volksversammlungen gewählt wurden, jene kraft des Erbrechtes an der Spitze der deutschen Stämme, hier der Franken, standen.

Gregor von Tours macht endlich dieser Confusion, welche der Wechsel der Ausdrücke vorzugsweise erst in unseren Tagen veranlaßt hat, dadurch ein Ende, daß er von Chlodwigs Zeiten an alle fränkischen Theilfürsten reges nennt. Hätte auch er ihnen, wozu er ebenso berechtiget war, wie Sulpitius Alexander, den Titel duces gegeben, so würde der Streit der Forscher sich auch auf diese erstrecken, der Streit über die Frage: ob dieselben Gaufürsten, demokratische Beamte oder Königen gleiche Fürsten gewesen? Das kleine Wörtchen rex stellt vollkommene Ruhe und Uebereinstimmung her.

Gleiches gilt von den duces der Gothen und Langobarden. Es wird weiter unten Gelegenheit geben, von denselben besonders zu sprechen.

Eine ganz besondere Stütze der Ansicht, daß ursprünglich die demokratische Verfassung bei den sassischen Völkerschaften bestanden habe, sind die duces, und überhaupt die politischen Einrichtungen der Sachsen.

Wie dieselben im 7. und 8. Jahrhundert gestaltet waren, wissen wir ziemlich gewiß, wie sie aber vor jener Zeit gewesen, gar nicht; es ist daher sehr be-

denklich anzunehmen, daß die Sachsen in den früheren Zeiten schon dieselbe Verfassung, wie in den späteren, hatten, nämlich wie behauptet wird, die demokratische, bedenklich aus folgenden Gründen:

1) Indem uns gemeldet wird: singulis pagis principes praeerant singuli[1]), so ersieht man auf den ersten Blick, daß das sächsische Volk gerade so, wie zeitweise das cheruskische und fränkische, sowie das allemannische in mehrere Herrschaftsbezirke getheilt war, daß demnach hieraus auf das Vorhandenseyn der demokratischen Verfassung noch keineswegs geschlossen werden kann, um so weniger als, wie nachgewiesen wurde, diese auch bei den oben erwähnten sassischen Völkern nicht bestanden hat.

2) Läßt das Vorhandenseyn eines Adelstandes[2]) im sächsischen Volke schließen, daß früherhin königliche Geschlechter über dasselbe herrschten. Deßfalls muß auf die weiter unten folgende Erörterung über den germanischen Adel verwiesen werden; denn was von diesem, gilt auch, solange nicht das Gegentheil erwiesen wird, von dem sächsischen.

3) Treten in England in allen von den Sachsen

---

[1]) Hucbald vit. st. Lebuini ap. Pertz mon. II, 361.

[2]) Sunt denique ibi, qui in eorum lingua Edlingi, sunt qui frilingi (liberi) etc. Ib.

gegründeten Staaten sogleich nach ihrer Niederlassung Könige auf, daher mit Grund geschlossen werden kann, daß damals auch bei den Sachsen, welche in Deutschland zurückgeblieben, die Königsherrschaft bestanden habe und dieß um so mehr, als diese Könige ihre Ahnen auf Odin zurückführen, welcher der nämliche ist, wie der nordische. Beider Vorfahren sind mit wenigen Ausnahmen dieselben im angelsächsischen und im isländischen Langfadgatal, beide leiten die sächsischen Könige von denselben Söhnen Odins her, von beiden wird gesagt, daß sie göttlich verehrt wurden, und auch der Name Asa findet sich bei einem angelsächsischen Königsgeschlechte, nämlich den Aesingen wieder[1]). Doch nicht blos bei jenen britanischen Sachsen, sondern auch

4) bei den Angeln, welche ihren heimathlichen Boden nicht verlassen haben, bestand die Königsherrschaft[2]), und

5) übten die Satrapen, welche wir später an der Spitze der deutschen Sachsen erblicken, eine Gewalt, welche mit der demokratischen Verfassung völlig unverträglich ist, vielmehr auf eine sehr strenge aus der Königsherrschaft hervorgegangene oder ihr nachgefolgte aristokratische Gewalt

---

[1]) Geijer — Urgesch. Schwed. S. 372 flg.

[2]) S. Waitz S. 185.

schließen läßt, wie sie wohl schwerlich von einem germanischen Könige gehandhabt wurde oder werden durfte.

Wir ersehen dieß aus nachfolgender uns von Beda überlieferten Begebenheit. Bald nachdem Wilibrod zur Bekehrung der Friesen von Britanien nach Deutschland gekommen war, folgten ihm zwei andere angelsächsische Priester zu gleichem Zwecke. Der Dorfsvorstand, zu dem sie kamen und den sie baten, sie zu dem Satrapen zu führen, indem sie demselben eine wichtige Botschaft zu bringen hätten, hielt sie mehrere Tage hin. Als die umwohnenden Heiden diese beiden Priester als Missionäre erkannten, und befürchteten, daß, wenn es ihnen gelänge den Satrapen zu bekehren, von demselben gezwungen würden, dem alten Glauben zu entsagen, ermordeten sie die beiden Priester. Der Satrap aber, als er davon hörte, erzürnt darüber, daß man dieselben abgehalten habe, vor ihm zu erscheinen, ließ sämmtliche Dorfvorstände tödten, das Dorf selbst aber niederbrennen [1]). Daraus sehen wir, daß dieser Satrap einem türkischen Pascha viel ähnlicher ist, als einem demokratischen Volksvorstand.

6) Hatten diese Satrapen eine viel größere Gewalt,

---

[1]) Beda hist. eccl. V, 11.

als die germanischen Könige, wie aus der erwähnten Thatsache und daraus hervorgeht, daß sie in ihren Händen die oberste Civil- und Militär-Gewalt vereinigten, welch letztere überdieß ihnen nicht durch Wahl von Seite des Volkes übertragen war, wie dem Umstande, daß sie im Fall eines Krieges den Oberbefehl unter sich ausloosten, deutlich zu entnehmen ist.

Eine Berufung auf die politischen Zustände Sachsens zum Nachweise der Demokratie in Deutschland wird aus diesen Gründen schwerlich die gesuchte Wirkung hervorzubringen im Stande seyn.

Man hat auch einige Nachrichten, welche wir Cäsarn verdanken, behufs dieses Nachweises beigezogen, nämlich folgende: 1) in pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt[1]); 2) magistratus ac principes — singulis quantum et quo loco visum est, attribuunt agri[2]); 3) principes ac Senatus Ubiorum[3]).

Im Allgemeinen sieht man auf den ersten Blick, daß die römischen Amtsbezeichnungen, indem Cäsar sie auf die deutschen Institute und Geschäftspersonen überträgt, für uns völlig unverständlich sind. Abgesehen hievon liegt in den zwei ersten Stellen ein Widerspruch,

---

[1]) Caes. b. G. VI, 23.

[2]) Ebd. 22.

[3]) Ebd. 23.

indem der einen zufolge die Germanen einen Magistrat hatten, nach der anderen keinen. Und zudem, was hat man sich unter magistratus vorzustellen? Ein republikanisches Collegium oder eine obrigkeitliche Person, etwa einen König? Beides ist zulässig, letzteres sehr wahrscheinlich, weil alle deutschen Stämme das Königthum hatten. Ist dieß richtig, dann würde sich erklären, daß Cäsar in der einen Stelle das Vorhandenseyn eines magistratus in Abrede stellt; denn die Gewalt der germanischen Könige war in Friedenszeiten so unbedeutend, daß ein Römer wohl auf den Gedanken kommen konnte, ein solcher existire gar nicht. Man hat geglaubt, es müsse unter magistratus ein über allen principes stehender Herzog verstanden werden, und hat sich desfalls auf folgende Stelle bei Cäsar berufen: quum bellum civitas aut inlatum defendit aut infert, magistratus, qui eo bello praesint — deliguntur*), allein aus dieser Stelle geht hervor, daß Heerführer nur im Falle eines Krieges gewählt wurden, und ihr Amt in Friedenszeiten erlosch, weßhalb der Herzog nicht die civile Obrigkeit seyn konnte. Hat man daher etwa diese principes als bloße Gaugrafen zu denken, so müssen sie doch unter einer sie einigenden Obergewalt, welchen Namen sie immer haben mochte, gestanden seyn, oder als Fürsten, wie z. B. die der Cherusker; dann muß man annehmen, daß sie dieselbe Herkunft, dieselbe Stel-

---

*) Ebd.

lung und die nämliche Gewalt hatten, und daß demnach diese principes nicht die Demokratie, sondern das Königthum repräsentirt haben.

Endlich wäre es völlig albern gewesen, ein Geschäft, wie die Ackervertheilung, durch die Großen vollziehen zu lassen, da eben diese Vertheilung eingeführt wurde, damit den Großen die Gelegenheit entzogen ward, sich ausgebreiteten Grundbesitz zu erwerben. Die Ackervertheilung würde gerade den entgegengesetzten Erfolg herbeigeführt haben *).

Wie haben wir uns den Senat der Ubier zu denken? Welche Vorstellung man sich auch davon machen mag, soviel leuchtet wohl ein, daß die politischen Institutionen dieser Völkerschaft nicht maßgebend seyn können, da deren Entwicklung jener der übrigen deutschen Stämme weit vorangeeilt war und gallische Einwirkung bei ihnen unverkennbar hervortritt.

Die bisher besprochenen Stützen der Demokratie stellen sich demnach sämmtlich als unhaltbar dar.

Doch man hat sich nicht auf sie beschränkt, sondern noch eine stärkere aufzustellen gesucht, nämlich die Behauptung, das Königthum sey den deutschen Stämmen ein Gegenstand des Abscheues gewesen. Sollte sich dieß erweisen lassen, so würde es ein vergeblicher Versuch seyn, für dasselbe die Lanze zu brechen.

---

*) Barth Urg. IV, 250.

Diese Behauptung fordert daher eine ernstliche Prüfung, ob sie bestehen könne. Da sie sich auf folgende Stelle bei Tacitus gründet: „(Arminius) regnum affectans, libertatem popularium adversam habuit, petitusque armis — dolo propinquorum cecidit“[1]) (d. h. er ward das Opfer seines Strebens nach der Herrschaft), so muß diese erläutert werden, um so mehr als diese Stelle bisher völlig unrichtig aufgefaßt wurde und wesentlich in die Erörterung über die Bedeutung der germanischen principes gehört.

Das Wort regnum kann hier nicht Königthum bedeuten, wie sowohl die Historiker als Philologen glauben, oder vielmehr das Streben nach demselben kann, was hier zunächst in Frage steht, nicht Anlaß zum Bürgerkriege, zum Sturze Armins, gegeben haben, weil anderen Nachrichten zufolge, welche wir dem nämlichen Geschichtschreiber verdanken, nicht angenommen werden kann, daß den Cherusken die königliche Gewalt verhaßt gewesen sey, da ja dieselbe, wie bei den übrigen deutschen Stämmen schon vor Armin bestand, indem dieser selbst königlichen Stammes war[2]); es kann dieß um so weniger angenommen werden, als ja die Cherusken nach dem Bürgerkrieg, ungeachtet ihnen damals freistand, zwischen der Demokratie und Monarchie zu wählen, den einzigen noch vorhandenen Sprößling

---

[1]) Tac. an. II, 88.
[2]) S. oben S. 27.

ihres Königshauses, Italicus, Armins Brudersohn, von Rom aus freiem Entschlusse zur Uebernahme der Königswürde beriefen [1]).

Wenn nun dieser Gründe wegen einer Seits nicht glaublich ist, daß Armins Streben nach der königlichen Würde den Bürgerkrieg veranlaßt habe, so ist anderer Seits nicht erklärlich, daß Armin eben dieses Strebens wegen selbst von seinen Verwandten, die also wie er königlichen Stammes waren, in Gemeinschaft mit dem Volke verfolgt nnd endlich sogar gemeuchelt wurde, da es ja, wie man doch wohl annehmen muß, im Interesse derselben lag, ihn vielmehr gegen das Volk, weil es ihn nicht zur königlichen Würde gelangen lassen wollte, zu unterstützen, indem, wenn sein Unternehmen scheiterte, auch sie ihre Anrechte auf dieselbe verloren. Es ist daher offenbar, daß ihrer Feindschaft gegen Armin andere Motive zu Grunde gelegen haben müssen, als sein Streben nach der königlichen Würde.

Löbell [2]) glaubte die Widersprüche, welche angeblich in der bezeichneten Stelle liegen, und von Luden geradezu für unauflöslich erklärt [3]) wurden, durch die Annahme heben zu können, daß die königliche Würde eine Zeitlang bei den Cherusken abgeschafft war; allein

---

[1]) Cheruscorum gens regem Roma — petivit — uno reliquo stirpis regiae, qui apud urbem habebatur nomine Italicus. Tac. an. XI, 16.

[2]) Gregor v. Tours 2c. S. 518.

[3]) Gesch. des teut. Volkes. I, 340.

sie erweist sich schon im Hinblick auf das bisher Erörterte als unhaltbar, und sie vermag nicht die Widersprüche zu heben, indem sie jedenfalls die Feindschaft der Verwandten Armins gegen diesen unerklärt läßt.

Ebensowenig, und noch weniger annehmbar ist des Forschers Gaupp Erklärungsversuch. Er behauptet nämlich, die Cherusken hätten die königliche Würde nicht als solche gehaßt, sondern nur Armin nicht zur königlichen Gewalt gelangen lassen wollen, „in der Besorgniß, er möchte nach so großen und glücklichen Kriegen gegen die Römer und gegen Marbot, als wirklicher König all zu mächtig und für die alte Freiheit all zu gefährlich werden [1]).“ Diese Ansicht ohnehin höchst unwahrscheinlich, vermag überdieß nicht alle Widersprüche zu beseitigen, indem auch sie die Feindschaft der Verwandten Armins nicht erklärlich macht.

Roth stellte die Ansicht auf, Tacitus habe nur andeuten wollen, daß Armin eine Würde, die an und für sich nur vorübergehend, das heißt, für die Dauer des Krieges übertragen war, in eine dauernde verwandeln wollte [2]). Diese Würde konnte unter dieser Voraussetzung nicht die königliche, sondern nur die heerführerische gewesen seyn, und darnach brauchte Armin wohl nicht zu streben, da sie ihm, falls es zu einem Kriege kam, nicht entgehen, aber auch zur Friedenszeit

---

[1]) Die german. Ansiedlungen. S. 103.
[2]) Roth Beneficialw. S. 4.

nichts nützen konnte. Und auch sie erklärt die Feindschaft seiner Verwandten nicht.

Nach Barths [1]) Ansicht entbrannte der Kampf darum, weil Armin mehr für Volkrecht, als für die Macht der Großen war, was diese, unfähig gesetzlicher Herrschaft sich zu fügen, ein Streben nach Alleinherrschaft nannten. Tacitus jedoch würde eben dieses nicht durch regnum affectans ausgedrückt haben, wenn es auch jene so aufgefaßt hätten.

Die verbreitetste Ansicht jedoch ist die, gegen Armin habe sich, weil er in Verdacht kam, nach dem Königthum zu streben, das Volk erhoben, und er den Versuch mit dem Leben gebüßt. Man geht hiebei von der Ansicht aus, daß die Cherusken einer der Stämme „mit entschieden demokratischer Verfassung war" [2]), eine Ansicht, welche im Nachfolgenden ihre Widerlegung findet, obwohl ihre Unzulässigkeit schon aus der bisherigen Erörterung sich entnehmen läßt.

Um den Haß der Cherusken erklärlich zu machen, hat man ferner behauptet, Armin habe nicht so fast nach der königlichen Würde, als vielmehr nach unbeschränkter Herrschaft (Despotie) gestrebt. Allein auch diese Auffassung des Ausdruckes regnum läßt sich nicht rechtfertigen; denn abgesehen von anderen Gründen, welche in der Folge zur Sprache gebracht werden, ist

---

[1]) Urgesch. II, 504.

[2]) Roth. S. 7.

an und für sich nicht glaublich, daß irgend ein deutscher Fürst der damaligen Zeit es wagen, ihn auch nur das Gelüsten anwandeln sollte, die gemeine Freiheit ganz und gar zu unterdrücken, was erst in viel späterer Zeit versucht wurde und nie völlig gelungen ist; um so weniger glaublich ist es von Seite Armins, welcher, abgesehen davon, daß er langehin als Beschützer und Retter der deutschen Freiheit in Volksliedern besungen wurde[1]), unmittelbar nach seinem Tode von den Cheruskern als das Muster eines deutschen Fürsten aufgestellt ward[2]), was sie wohl sicher nicht gethan haben würden, hätte er auch nur den Verdacht erregt, daß er die Volksfreiheit anzutasten die Absicht hatte.

Uebrigens kann doch nicht verkannt werden, daß der Mittelsatz der in Rede stehenden Stelle libertatem popularium adversam habuit, die eben erwähnte Auffassung des Ausdruckes regnum zu begünstigen scheint, doch nur in dem Falle, wenn unter populares die Gemeinfreien überhaupt, nicht etwa nur eine gewisse Partei, welche sich gegen alle Gewalt auflehnte, so daß das Wort libertas hier als Zügellosigkeit aufzufassen wäre. Man sollt' es freilich für unwahrscheinlich halten, daß es damals schon eine solche Partei mitten in Deutschland gegeben habe, betrachtet man jedoch die Zustände, welche bald nach Armins Tode bei den Cheruskern zu

---

[1]) Caniturque adhuc barbaras apud gentes. Tac. an. II, 88.
[2]) Frustra Arminium praescribi. Ebd. XI, 16.

Tage treten, gewiß aber früher schon sich entwickelt hatten, so ist man zu der Annahme berechtiget, daß die populares, welche sich gegen Armin erhoben haben, die nämlichen waren, welche etwas später den König Italicus bekämpften und die Tacitus in nachfolgender Stelle: potentiam (Italici) suspectantes, qui factionibus floruerant[1]), noch bestimmter und deutlicher aber mit folgenden Worten kennzeichnet: falso libertatis vocabulum obtendi ab iis, qui privatim degeneres, in publicum exitiosi, nihil spei, nisi per discordias habeant[2]). Daraus ergibt sich, daß die cheruskischen Zustände denen ähnlich waren, die wir in der jüngsten Zeit erlebt haben, und welche denn auch nach Verlauf kurzer Zeit den Untergang des vormals so hervorragenden, thatkräftigen Volkes herbeigeführt haben. Unter populares können daher in fraglicher Stelle recht gut Unruhestifter, Factiosen verstanden werden, welche, wie Tacitus sagt, die Freiheit, welche sie zu ihrem Paniere machten, blos zur Verfolgung eigennütziger Zwecke mißbrauchten. Indessen ist auch noch eine andere Deutung zuläßig, welche jedoch im Wesentlichen hievon nicht abweicht und von der in der Folge die Rede seyn wird.

Forscht man den Ursachen nach, welche die ebenbesprochenen Zustände und den wüthenden Bürgerkrieg unter den Cherusken herbeigeführt haben, so läßt sich

---

¹) Ebd.
²) Ebd. c. 17.

unschwer entdecken, daß der erste Anstoß von den Römern ausging, welche alter Uebung gemäß unter jenen Völkern, die sie zu verderben beschlossen hatten, Zwietracht aussäeten, was ihnen den Deutschen gegenüber um so besser gelungen ist, als dieselben stets unter sich zerfallen waren, und daher die ohnehin schon vorhandenen Zerwürfnisse nur geschürt zu werden brauchten, was die Römer, und in dieser Periode Tiberius besonders, so meisterlich verstanden haben.

Vor Allem gingen sie darauf aus, die deutschen Fürsten zu gewinnen, und sie um dieß zu erreichen, in ihre Hauptstadt zu verlocken, welche der Mittel, dieselben ihrer Heimath zu entfremden, in Fülle darbot. Und gerade die cheruskischen Fürsten sind uns hiefür ein merkwürdiges Beispiel; denn sie alle, soviel wir in der Zeit, von welcher hier die Rede ist, kennen: Inguiomar und dessen beide Neffen, Flavius, der sich so sehr den Römern ergeben hatte, daß er gegen das Volk, dessen Herrscher er seyn konnte, in Verbindung mit jenen die Waffen führte, und Armin, sowie Segest, welcher die Abschüttlung des römischen Joches, dessen Auflegung er ganz besonders betrieben hatte*), auf alle Weise zu verhindern bestrebt war, dessen Sohn

*) Hominem (diesen Menschen, nämlich Segest) Germanos nunquam satis excusaturos, quod inter Albim et Rhenum virgas et secures et togam viderint. Tac. an. I, 59. Diese Stelle, welche die Erklärer so viel beschäftigte, ist klar, sowie man sie in dem angedeuteten Sinne auffaßt.

Segimund und sein Bruder Segimer standen in römischen Diensten und wurden mit Ehren und Auszeichnungen überhäuft. Nur Armin blieb seines Vaterlandes eingedenk, und bereitete, als er kaum in seine Heimath zurückgekehrt war, in aller Stille jenen denkwürdigen Kampf vor, welcher mit der Vernichtung der römischen Herrschaft in Deutschland endete. Dagegen blieb Segest, und darin lag der nächste Anlaß zu den inneren Unruhen, welche bald nachher unter den Cheruskern ausgebrochen sind, den Römern unverbrüchlich treu, sowie auch Flavius, Armins Bruder.

Nachdem die Römer aus Deutschland vertrieben waren, brach zwischen den cheruskischen Fürsten, deren wir in dieser Zeit nur mehr zwei kennen, indem Segest von Germanikus im römischen Reich einen Wohnsitz erhielt*), da er, von den Cherusken zu sehr gehaßt, unter ihnen keine ruhige Stätte finden konnte, nämlich Inguiomar und Armin, obwohl allerdings möglich ist, daß wenn nicht Segest selbst, so doch dessen Sohn Segimund, sowie Segimers Sohn Sesithacus nach dem Abzuge der Römer wieder in ihr Vaterland zurückgekommen sind.

Es ist nicht nöthig hier des Kampfes zu gedenken, der früherhin schon zwischen Armin und seinem Schwiegervater Segest entbrannt war, wohl aber muß der offenen Zwietracht, welche zwischen Armin und sei-

---

*) Tac. l. c.

nem Oheim Inguiomar nach dem Abzuge der Römer sich erhob, und bis zu dem Grade anwuchs, daß letzterer, als es zwischen Armin und Marbot zum Kampfe kam, die Heerschaar desselben verließ und mit seinem Schlachthaufen sich an Marbot anschloß, gedacht werden, weil darin der nächste Anlaß zum Bürgerkriege zu suchen ist. Denn Inguiomar glaubte im Anschluß an Marbot das Mittel zu finden, sich dem lästigen Uebergewicht Armins, der in allen Schlachten den Oberbefehl führte, zu entziehen*), und wahrscheinlich ihn gänzlich aus der Herrschaft zu verdrängen. Es kam jedoch anders, indem Armin aus dem Kampfe mit Marbot als Sieger hervorging.

Nun erst entbrannte in dem Cheruskenlande, wohin auch Inguiomar nach Marbots Niederlage zurückgekehrt war, wüthender Kampf, indem er und Armin, vielleicht auch Segest und Segimer und deren Söhne, sich um den Besitz der Herrschaft stritten, weil es bei dem grimmigen Haß, welcher sie trennte, unmöglich war, dieselbe wie bisher neben einander zu führen. Diesen Kampf haben beide Parteien nur mit ihren Gefolgschaften und ihren Verwandten ausgefochten, daher Tacitus Nachricht, daß das ganze cheruskische Fürstengeschecht, mit Ausnahme des Italicus, der in Rom war, zu Grunde gegangen ist, sowie die, daß

---

*) Non aliam ob causam, quam quia fratris filio iuveni patruus senex parere dedignabatur. Eb. II, 45.

Armin durch Hinterlist seiner eigenen Verwandten fiel, erklärlich wird.

Letzterer Umstand besonders löst uns das Räthsel. Er beweist im Zusammenhalte mit dem, was voranstehend erörtert wurde, daß Armin nicht auf Vernichtung der Volksfreiheit und nicht auf unbedingte Herrschaft ausging, sondern nur, um das Volk vor gänzlichem Verfalle zu retten, und den inneren Frieden herzustellen und zu befestigen, der getheilten Herrschaft, durch welche derselbe eben gestört wurde, ein Ende zu machen strebte*), seinen Zweck aber nicht erreichte, indem er, vielleicht in dem Augenblicke, wo er dem Ziele nahe war, als Opfer der Rache seiner Verwandten fiel, welche, um sich seiner, da er ihre Rechte gefährdete, zu entledigen, und um dieselben zu wahren, ihn meuchlings ums Leben brachten, weil sie im offenen Kampfe ihm nicht zu widerstehen vermochten.

Der Sinn der Eingangs aus Tacitus angeführten Stelle, welche wörtlich übersetzt, ganz unverständlich ist, indem sie so zu den übrigen hiemit in Verbindung stehenden Nachrichten nicht paßt, ist demnach kurz gefaßt folgender: „Armin, welcher die unter Mehrere vertheilte oberste Gewalt — regnum — in seiner Person zu vereinigen strebte, wurde von seinen zur Herrschaft mitberechtigten Verwandten, und von denen

*) Daher der von Tacitus gebrauchte Ausdruck regnum, dessen Bedeutung im Sinne der Alten aus der Note S. 23 hervorgeht.

aus dem Volke, welche auf deren Seite sich stellten (populares) bekämpft, und fiel endlich durch derselben Hinterlist."

Daraus ergibt sich wohl mit Gewißheit, daß der auf obige Stelle gegründete Schluß, bei den Cherusken habe entschieden die demokratische Verfassung bestanden, und Armin sey von den Cherusken, weil er dieselbe umzustürzen beabsichtigt habe, bekämpft worden, entschieden unrichtig sey, so sehr, daß angenommen werden muß, das Volk habe sich als solches an diesem Kampfe gar nicht betheiliget.

Durch die bisherige Erörterung glaube ich nachgewiesen zu haben, daß die Ansicht, es habe bei den deutschen Stämmen, welche und weil sie principes oder auch duces an ihrer Spitze hatten und weil ihnen die Königsherrschaft verhaßt gewesen, die demokratische Verfassung bestanden, fürohin nicht aufrecht zu erhalten seyn dürfte.

Gab es aber außer den principes, welche bisher Gegenstand der Besprechung waren, nicht noch andere? Allerdings!

Alle politische Einrichtung der Deutschen beruhte auf der Eintheilung des Landes in Gaue, indem alle Freien eines solchen in einer engeren politischen Verbindung lebten. An der Spitze jeden Gaues stand ein Graf, welcher im Nationalkrieg die Freien des Gaues anführte und zur Friedenszeit in den Gerichten den Vorsitz hatte. Daß es in Altgermanien schon so

war, kann nicht bezweifelt werden, da es so gewesen, nachdem die Deutschen auf römischen Grund und Boden sich niedergelassen und häuslich eingerichtet hatten, und wird auch allgemein also angenommen [1]).

Vergeblich suchen wir bei den römischen Schriftstellern klare Nachrichten hierüber, vergeblich selbst die Gaugrafen. Doch nicht! Sie sind von Tacitus so scharf und bestimmt gezeichnet, daß man sie unmöglich verkennen kann. Er nennt sie principes.

Aus dem was er uns im Allgemeinen von diesen meldet, geht hervor, daß er zwei wesentlich verschiedene Klassen derselben mit der nämlichen Bezeichnung uns vor Augen stellt. Von der einen Klasse, nämlich von den Volksfürsten war bisher schon die Rede; die andere Klasse, nämlich die Gaufürsten oder Gaugrafen sind in folgender Stelle genau gekennzeichnet: eliguntur in conciliis principes, qui iura per pagos vicosque reddunt [2]). Diese Worte sind gewählt und bezeichnend, indem Tacitus, da er uns die Geschäfte dieser principes beschreibt, zugleich auch mit klaren Worten die beiden Klassen der principes unterscheidet, dadurch nämlich, daß er meldet, diese principes seyen

---

[1]) Hierüber besonders v. Savigny Gesch. des röm. R. I, 185 flg.

[2]) Phillips hatte das Richtige erkannt: „Die Thätigkeit, welche Tacitus den principes zuschreibt, sagt er, ist nicht immer die gleiche, so daß man fast glauben sollte, es habe verschiedene Arten von principes gegeben“ (Gel. Anzeig. XXII, 353), allein seine eigenthümliche Ansicht von der Gefolgschaft hat ihn von dem rechten Wege wieder abgeführt.

in der Volksversammlung gewählt worden, um in den Gauen das Richteramt auszuüben. Die Wahl durfte und konnte er nicht zugleich auch auf die Volksfürsten ausdehnen, da ihm recht gut bekannt war, und wir gerade durch ihn erfahren, daß die letzteren zunächst kraft des Erbrechtes als Regenten an die Spitze des Volkes traten, wie oben schon nachgewiesen wurde.

So wissen wir durch ihn, daß Flavius und Armin ihrem Vater in der fürstlichen Würde nachfolgten, und ersterem sein Sohn Italicus, indem sie Alle dem königlichen Hause angehörten. Wäre die Herrschaft der Könige wie die der Fürsten von der Wahl abhängig gewesen, so konnte nirgends von königlichen Stämmen gesprochen werden. Und doch setzt uns Tacitus von dem Vorhandenseyn mehrerer solchen in Kenntniß.

Aus der bekannten Unterredung, in welcher Tacitus den Armin an dessen Bruder die Ermahnung richten läßt: ne gentis suae desertor et proditor, quam imperator mallet, geht deutlich hervor, daß es lediglich von Flavius abhing, die Herrschaft zu übernehmen[1]).

Beispiele von der Erblichkeit der Fürstenwürde finden wir allenthalben. So folgten der Allemanen Könige Mederich und Chnodomar ihrem nicht namentlich angegebenen Vater, Athanarich seinem Vater Mederich[2]),

---

[1]) S. Not. 47.

[2]) **Serapis (Agenaricus) Mederichi fratris Chnodomarii filius. Amm. Marc. XVI, 12. §. 25.**

Withicabi seinem Vater Vadomari. Auch in der Thatsache, daß der Allemanenkönig Gundomar von seinem Volke umgebracht wurde, weil er seine Theilnahme an dem Kriege der übrigen allemanischen Könige gegen den Cäsar Julian verweigerte[1], ist die Erblichkeit klar ausgedrückt, indem, wäre er durch Wahl zur Fürstenwürde gelangt, nicht erschlagen, sondern abgesetzt worden seyn würde. Ebenso ergibt sich daraus, daß die Brüder Flavius und Armin, Gundomar und Vadomari[2], Chnodomari und Mederich[3], Makrian und Hariobaud nebeneinander und mit gleicher Berechtigung das ihnen durch Erbtheilung zugefallene Land und Volk beherrschten. Hätte das Volk das freie Wahlrecht gehabt, so würde es seine Wahl auf Einen beschränkt haben, da ihnen zufolge obigen Nachweises nicht das Königthum, sondern nur die getheilte Herrschaft verhaßt war, wie wir aus der Geschichte der Gothen, Franken und Langobarden wissen, indem von ihnen ihre Theilfürsten veranlaßt wurden, ihrer Gewalt zu entsagen und Einen von ihnen als alleinigen König anzuerkennen, oder es würde sich die Wahl, wäre sie frei gewesen, nicht stets auf ihre angestammten Fürsten-

---

[1]) Ebd. XXVII, 10. §. 3. Vithigabum regem Alamannorum Vadomario genitum — confodit. Ebd. XXX, 7. §. 7.

[2]) Gundomadum et Vadomarium fratres Alamanorum reges. Ebd. XIV, 10. §. 1. XVII, 12. §. 17.

[3]) Mederichi fratris Chnodemarii filius — Aganarichus. Ebd. XVI, 12. §. 25. Letzterer folgte seinem Vater in der Regierung.

geschlechter beschränkt haben, so sehr, daß selbst weibliche Abstammung das Recht auf die Nachfolge begründete[1]).

Auch in folgender Stelle ist die Erblichkeit der Königs-, wie der Fürstenwürde klar ausgesprochen: frustra Arminium praescribi, cuius si filius hostili in solo adultus in regnum venisset[2]). Er hätte, wie hieraus hervorgeht, eintretenden Falles die Regierung ohne Zustimmung von Seite des Volkes übernehmen können.

Es wird sich weiter unten die Gelegenheit ergeben, noch einmal auf diesen Gegenstand zurückzukommen. Das hier Erörterte mag hinreichen zu dem Nachweise, daß die Volksfürsten, deren Würde erblich war, und in deren Händen dieselbe Gewalt lag, welche den germanischen Königen zustand, von jenen principes, welche in den Volksversammlungen erwählt wurden, und das Amt hiedurch erlangten, in den Gauen und Dörfern Recht zu sprechen, wesentlich verschieden sind.

Darin, daß man diesen Unterschied nicht gekannt,

---

[1]) Auctores (der Vertreibung des Sueven Königs Vannius) fuere Vibilius Hermundurorum rex et Vangio ac Sido *sorore Vannii* geniti. Tac. ann. XII, 29. Regnum (Vannii) Vangio ac Sido inter se partivere. Sie waren nach Tacitus Vorstellung principes, nach der Ammians M. reges. Daß sie das Reich nicht gemeinschaftlich regierten, sondern theilten, geht aus dem Nachsatze hervor: subiectis — dum adipiscerentur *dominationes*, multa caritate et maiori odio postquam adepti sunt. Ebd. c. 30.

[2]) Tac. XI, 16. Von einer Volkswahl ist hier keine Rede, sondern nur von Nachfolge.

oder doch nicht genugsam beachtet hat, wurzelt die Nichtigkeit aller bisherigen Forschungen.

Ebendarum aber ist erforderlich, noch einigen hiehergehörigen und unrichtig aufgefaßten Stellen, in denen der principes gedacht wird, eine kurze Besprechung zu widmen, obwohl dieselben schon in der bisherigen Erörterung ihre Beleuchtung finden.

Eine dieser Stellen ist folgende: de minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes, ita tamen ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur*). Verbindet man diese Stelle unter dem Hinblick auf die bisherige Ausführung mit der oben besprochenen, so kann wohl nicht bezweifelt werden, daß Tacitus unter diesen principes jene Amtleute versteht, welche wir Gaugrafen nennen, und die, wie sie die Gauangehörigen im Frieden richteten und im Fall eines Krieges anführten, so auch mit denselben auf der Nationalversammlung sich einfanden. Ihr Amt setzte sie in den Stand alle Verhältnisse der Gauinsassen kennen zu lernen, ebendarum auch die zu erledigenden Geschäfte vorzubereiten und vorzuberathen. Hätte Tacitus hier die Volksfürsten im Auge gehabt, dann mußte er den principes auch noch die reges beifügen, da ja jene dieselbe Gewalt hatten, dieselben Rechte und Verbindlichkeiten wie diese, daher nicht abzusehen ist, wie die Könige sich hätten der Pflicht ent-

*) Tac. G. c. 11.

ziehen oder wenn man will, dem Recht entsagen sollen, die Vorberathung zu besorgen, gleich den Volksfürsten.

Dagegen kann Tacitus in folgender Stelle, wo er von der Erforschung der Zukunft mittels der Pferde, also von einem religiösen Gebrauche spricht und fortfährt: quos (equos) pressos sacro curru sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur, hinnitusque ac fremitus observant[1]), nur die Volksfürsten gemeint haben.

Es wurde bei Besprechung der vorherigen Stelle bemerkt, daß, hätte Tacitus die Volksfürsten gemeint, er mit denselben auch die Könige in Verbindung bringen mußte. In der letzteren Stelle erscheinen ganz richtig der rex und der princeps neben einander; denn nur die Könige und Volksfürsten waren berechtiget, an den gottesdienstlichen Handlungen unter dem Vortritte des Priesters unmittelbar theilzunehmen, nicht aber die Gaugrafen. Es war dieß ein ausschließliches Recht der Könige, doch nicht blos ein Recht, sondern eine Pflicht, deren Erfüllung sie nicht willkührlich den Gaugrafen überlassen durften, auch wenn sie wollten, indem nur sie vermöge ihrer göttlichen Herkunft wie befähiget, so berechtiget waren, gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen, ja sie vereinigten eben darum vielfach die oberpriesterliche Würde in ihrer Person, wenigstens in den ältesten Zeiten, wie Grimm dafür hält[2]).

---

[1]) Ebd. 10.
[2]) Rechtsalt. I, 243.

Indem Tacitus den princeps hinzusetzt, so hat er offenbar jene deutschen Stämme im Auge, an deren Spitze nicht Könige, sondern Volksfürsten standen. Da diese königlichen Geschlechtern entstammten, so hatten sie eben darum dieselben Rechte und Pflichten, wie jeder germanische König, und konnten daher auch gleich diesen religiöse Handlungen vornehmen. Ebendeßwegen hat Tacitus in dieser Stelle ganz richtig den princeps durch das disjunctive Bindewort vel mit rex in Verbindung gesetzt, ebendarum aber auch denselben als Volksfürsten so unverkennbar bezeichnet, daß darüber kaum ein Bedenken erhoben werden kann.

Wenn daher Roth, welcher unter den neueren Forschern vorzugsweise jeden Unterschied zwischen den principes abläugnet, und sie sämmtlich für Gaugrafen erklärt, die Behauptung aufstellt, daß in den Stellen, in welchen, wie in der vorliegenden, ein rex vel princeps thätig erscheint, angenommen werden müsse, letzterer sey aus der Mitte der übrigen principes zur Vornahme eines feierlichen Gottesdienstes gewählt worden, so erweist sich diese Behauptung zufolge vorstehender Erörterung doch wohl sicher als irrig.

Ungeachtet demnach gar nicht bezweifelt werden kann, daß hier Tacitus nicht von einem Gaugrafen spricht, so mag doch noch die Bemerkung beigefügt werden, daß er, hätte er einen solchen im Auge gehabt, sich ausdrücken mußte: principum aliquis, da ja stets mehrere Gaugrafen vorhanden waren, gerade so wie in

der folgende Stelle, in welcher er klar genug von den letzteren spricht: tum eum in ipso concilio *principum aliquis* vel pater — ornant[1]). Hier durfte er nicht den Singular brauchen, und ebensowenig „rex" beifügen, indem die Könige nicht die Geschäfte der Gaugrafen besorgten.

Die kurz vorhergehende Stelle wird oder kann man vielleicht gegen meine Aufstellung kehren, nämlich gegen die frühere Behauptung, daß Tacitus den Volksfürsten nur darum nicht den königlichen Titel gegeben hat, weil und wenn mehrere in die Herrschaft über irgend ein Volk sich getheilt hatten, indem derselbe in der bemerkten Stelle von einem princeps civitatis spricht, während er gerade so, wie in der zuletzt angeführten, den Ausdruck principum aliquis hätte gebrauchen müssen. Doch nicht! Der letztere Ausdruck wäre ganz verkehrt angewendet.

Man darf nämlich nicht außer Acht lassen, daß ein jeder dieser Fürsten selbstständig regierte, demnach ein jeder deutscher Volksstamm, an dessen Spitze Fürsten standen, in ebensoviele von einander unabhängige civitates zerfiel, so viele Fürsten vorhanden waren, so daß also ein jeder derselben princeps civitatis suae war[2]). Daraus geht hervor, daß Tacitus sich völlig sachgemäß ausgedrückt und ebendadurch auch zwei

---

[1]) Tac. 13.
[2]) Ebd. 11.

Klassen von principes ebenso bündig als deutlich bezeichnet hat.

Das Nämliche gilt von folgender Stelle: mox rex vel princeps — audiuntur (in der Volksversammlung), und aus denselben Gründen; nur tritt hier noch ein anderer Umstand hinzu, welcher gleichfalls besprochen werden muß, nämlich der, daß, wenn der princeps, von welchem hier die Rede ist, als ein Volksfürst gelten soll, angenommen werden müsse, diejenige Völkerschaft, über welche mehrere gleichberechtigte Fürsten unabhängig von einander das Regiment führten, keine gemeinschaftliche, sondern so viele Nationalversammlungen hatte, als Fürsten, indem sonst Tacitus hätte sagen müssen: principum aliquis, oder aber außerdem nothwendig anzunehmen wäre, es habe auch solche Staaten gegeben, deren jeder nur einen princeps an der Spitze hatte, woraus hervorgehen würde, daß der oben angegebene Grund, welcher den Tacitus bestimmt habe, die Volksfürsten principes, nicht reges zu nennen, sich als unannehmbar darstellen würde.

Es lassen sich Beweise aufbringen, daß eine jede civitas, gleich wie ihren eigenen Fürsten, so auch und ebendarum ihre eigene Volksversammlung hatte, wie aus den nachfolgend verzeichneten Thatsachen sich ergibt.

Nachdem der Angriff auf das römische Heer in Deutschland, über welches Varus den Oberbefehl führte, schon vorbereitet war, verweigerte Segest, weil er den

Römern ergeben war, seine Theilnahme an dem Krieg, wurde jedoch durch den Beschluß seiner unter ihm stehenden civitas oder gens genöthiget, sich daran zu betheiligen[1]). Die Allemanen hatten sich, wie vormals die einzelnen cheruskischen civitates gegen Varus und Germanikus, nur einmal gegen den Cäsar Julian vereiniget, sonst aber immer die einzelnen Fürsten und deren Völkerschaften getrennt von den übrigen Kriege geführt und Frieden geschlossen[2]). Das konnte nur geschehen, weil die Allemanen, das ganze Volk, keine gemeinschaftliche Nationalversammlung, sondern jeder pagus, an dessen Spitze ein Fürst stand, seine besondere hatte. So war es auch später im Frankenlande zur Zeit, wo mehrere Theilkönige dort herrschten, und es ist hieraus allein schon zu schließen, daß es in den früheren Zeiten ebenso gewesen sey.

Um die Ansicht aufrecht zu erhalten, daß die allemanischen „reges" bloße Gaufürsten gewesen, was schon darum nicht angenommen werden darf, weil diese,

---

[1]) Segestes quamquam consensu gentis in bellum tractus, discors manebat. Tac. ann. I, 55. „Consensus" kann hier nicht, obgleich weder irgend ein Erklärer noch Uebersetzer dieses Wort anders auffaßt, „Einwilligung" bedeuten, denn Segest wollte sie nicht, vielmehr gerade das Gegentheil, da er einem Kriege mit den Römern im höchsten Grade abgeneigt war, sondern „Beschluß", „Volkswillen", und unter gens nicht das ganze cheruskische Volk, sondern nur der Theil verstanden werden, welchen er beherrschte, weßwegen suae zu ergänzen ist.

[2]) Amm. Marc. XVII, 10. §. 3. 10. §. 7. XVIII, 2. §. 8. S. S. 24. Note * und S. 63. Note 1.

wie Tacitus sagt, von der Nationalversammlung gewählt wurden, jene aber wie alle übrigen Könige oder Volksfürsten es kraft des Erbrechtes geworden, hat man die Behauptung aufgestellt, diese kleineren Abtheilungen seyen unter sich nicht unabhängig gewesen, und dieß aus dem Umstande schließen zu können geglaubt, weil sie gegen die Burgunder abgeschlossene Gränzen, und weil sie mit denselben wegen Gränzen und Salzquellen Streit gehabt haben[1]).

Ich will erst die Bemerkung voranschicken, daß sich die Allemanen trotz der Theilung fortwährend als ein ganzes, zusammengehöriges, in sich abgeschlossenes Volk betrachteten und es auch waren so gut, wie die Franken, und gleich diesen in ein Ganzes unter einem Oberhaupte zusammenschmolzen, sowie nur ein zur Herrschaft Berechtigter vorhanden war, wie bei den Cherusken nach Armins Tod und bei den Gothen, oder wenn, im Falle mehrere vorhanden waren, diese von der Herrschaft ausgeschlossen wurden, wie z. B. von Seite des Franken-Königes Merwig geschehen ist[2]), ebenso auch durch den Vandalen König Geiserich, indem dieser die Anordnung traf, daß seine Söhne nach

---

[1]) Roth S. 5.

[2]) Meroweus, qui non erat Clodii filius, sed ipse sanguine coniunctus, fecit se creare regem, Clodii filios, qui aetate minores erant, excludendo. Geneal. ap. Ekkart Fr. Orient. I, 28. Diese sollten, wie man sieht, von Rechtswegen zur Regierung kommen d. h. sich in dieselbe theilen.

seinem Tode die Herrschaft nicht unter sich theilten, sondern immer nur einer dieselbe führen sollte, und zwar voran der ältere, und nach diesem in gleicher Weise die übrigen nach dem Alter[1]), woraus hervorgeht, daß auch bei den Vandalen die Theilung der Regierung herkömmlich war, wenn mehrere vorhanden gewesen, welche Ansprüche auf dieselbe hatten.

Vor Zersplitterung wurden diese Stämme bewahrt durch die gleiche Abstammung, durch die Gemeinsamkeit der Sprache, der Gesittung, des Rechtes, mit einem Worte der Nationalität, sowie durch die allgemeine Rechtsgewohnheit, welcher zufolge die Theilung der Herrschaft keine förmliche Trennung des Volkes weder herbeiführen sollte noch durfte[2]).

Hienach ist kaum mehr erforderlich, den concreten Fall, auf welchen sich die erwähnte Behauptung stützt, einläßlicher zu besprechen, indem eine Gefahr, welche nicht bloß den einen Theil, sondern alle gemeinsam bedrohte, wie eben in dem fraglichen Fall, die einzelnen Theile schnell zum gemeinsamen Handeln vereinigte, wenn auch jeder derselben von den übrigen völlig unabhängig war.

Haben sich doch auch gegen Drusus und Germanikus mehrere deutsche Stämme verbündet, die völlig

---

[1]) S. unten.

[2]) S. Eichhorn D. St. u. R. G. I, 456.

unabhängig von einander waren, zu keiner Zeit ein Volk bildeten, wer wollte aber aus dieser Vereinigung einen ähnlichen Schluß ziehen?

Man beruft sich indessen zum Erweise der in Rede stehenden Behauptung darauf, daß der König Suomar, welcher mit den Römern bereits Frieden geschlossen hatte, bei einem Einfalle Julians von den übrigen Allemanen den Befehl erhielt, den Römern den Durchzug zu verwehren*). Seltsam! Ich habe mich zum Erweise des Gegentheils unter Anderem eben auf diese Thatsache berufen, und wie mir vorkommt mit Recht, da der gesonderte Friede, welchen Suomar mit den Römern abgeschlossen hatte, vollkommen zu dem Schlusse berechtiget, daß derselbe unabhängig gewesen, gleichwie auch die übrigen allemanischen Könige. Julians Angriff galt, Suomar ausgenommen, allen anderen Königen, darum stellten sie das erwähnte Ansuchen an ihn, sprachen aber zugleich Drohungen aus, wenn er demselben nicht entsprechen würde, begreiflich, weil sie veranlaßt waren, ihn als ihren gemeinsamen Feind zu betrachten. Von einem Befehle, in dem Sinne, wie er uns von Roth vergegenwärtiget wird, kann nach dem Wortlaute der bezüglichen Stelle und schon darum nicht die Rede seyn, weil Suomar einen solchen Befehl hätte vollziehen müssen, was aber nicht der Fall war; denn er leistete der an ihn ergangenen

*) Roth. S. 7.

Aufforderung keine Folge, sondern entschuldigte sich mit der Ausrede, er sei nicht im Stande, den Römern den Durchzug zu verwehren. Darin liegt denn auch der Beweis, daß die einzelnen Volkstheile keine gemeinschaftliche Nationalversammlung hatten.

Hieraus geht demnach unzweifelhaft hervor, daß Tacitus princeps sagen mußte, nicht principum aliquis, daß folglich in dieser Stelle kein Gaugraf, sondern nur ein Volksfürst oder Theilkönig verstanden werden könne. Dieß kann übrigens schon darum nicht in Zweifel gezogen werden, weil, wenn es sich um die Erledigung von Geschäften handelte, welche, wie hier, durch den König zu geschehen hatten, diesem in der Weise, wie von Tacitus geschehen, nicht ein Gaugraf zur Seite gestellt werden durfte, wohl aber ein Volksfürst, weil dieser königlichen Stammes war, und dieselben Rechte und Pflichten wie ein germanischer König hatte. Es ist eine völlig irrige, dem Wesen des Königthumes widersprechende Ansicht, wenn man, wie in dem vorliegenden Falle, glaubt, die Könige haben den Vollzug der ihnen zustehenden Geschäfte willkührlich einem Gaugrafen übertragen können.

Ebenso kann Tacitus in der Stelle, in welcher er von der Wehrhaftmachung der Jünglinge berichtet: tum eum in ipso concilio vel *principum aliquis,* vel pater vel propinquus scuto frameaque iuvenem ornant *),

---

*) Tac. G. c. 13.

nur die Gaugrafen gemeint haben. Darauf deuten schon die sorgfältig gewählten Ausdrücke: „principum aliquis", indem daraus das Vorhandenseyn mehrerer solcher principes in einem und dem nämlichen Staate hervorgeht; denn so konnte sich Tacitus nicht ausdrücken, wenn er von Volksfürsten sprechen wollte, indem obiger Ausführung zufolge, auch wenn mehrere solche über ein Volk herrschten, ein jedes der gentes oder civitates nur einen hatte. Wäre es anders, so würde Tacitus, wie oben, die Worte rex vel princeps auch hier gebraucht haben, und weil er die Wehrhaftmachung nicht zugleich von einem Könige vornehmen läßt, so ist klar, daß er hier auch keinen Volksfürsten im Auge hatte. Gaugrafen also machten die Jünglinge in der Volksversammlung wehrhaft, und ohne Zweifel ein jeder diejenigen, welche seinem Amtsbezirke angehörten.

Wenn Tacitus erzählt, daß die principes einiger Stämme durch schöneren Haarschmuck vor den Gemeinfreien sich auszeichneten*), so wird man doch wohl unbedenklich annehmen dürfen, daß Tacitus hier von Volksfürsten spricht, um so mehr, als bekanntlich auch noch die fränkischen Könige der späteren Zeit eben dadurch sich vor allen Anderen ihres Volkes auszeichneten.

Es wird kaum erforderlich seyn, noch mehrere Stellen heranzuziehen, indem aus den beigebrachten

---

*) Ib. c. 43.

wohl sattsam hervorgeht, daß Tacitus zwar denselben Ausdruck für Volksfürsten und Gaugrafen gebraucht, doch aber so, daß seine eigenen Worte nicht zweifelhaft lassen, ob er die einen oder die anderen im Auge hatte.

Sehr unrichtig übersetzt man princeps mit „Gauhäuptling", eine Bezeichnung, welche weder auf die Volksfürsten, noch auf die Gaugrafen paßt und schon darum verworfen werden muß, weil man sie beide zusammenfaßt, und zu irrigen Folgerungen Anlaß gibt.

In der voranstehenden Erörterung glaube ich, soweit die Mangelhaftigkeit der Quellen es erlaubt, nachgewiesen zu haben, was ich behauptete, nämlich, daß zwei Klassen von principes unterschieden werden müssen, und bin der Ansicht, welche ihre volle Bestätigung findet in allen bisherigen Forschungen, daß in der vorliegenden Frage ohne diese Unterscheidung zu einem nur halbwegs genügenden Resultate nicht zu gelangen ist.

Diese Unterscheidung verwirft man unter Hinweisung auf die Schärfe der Auffassung und der Darstellung des Tacitus, und stellt folgende Alternative: „Tacitus hatte entweder die Mittel, sich eine genaue und klare Vorstellung von den deutschen Zuständen zu verschaffen, oder nicht. Im letzteren Falle ist es eine vergebliche Bemühung, aus seinen Worten, die nur das Abbild verworrener Vorstellungen seyn können, etwas bestimmtes herauszudeuten, und jeder Streit, der aus ihm seine Lösung erhalten soll, hört von selbst auf.

Im ersteren Fall muß man zugeben, daß ein Schriftsteller wie er seine Ausdrücke wohl abgewogen habe und daß er, wo es auf bestimmte Unterscheidungen ankommt, weder für eine und dieselbe Sache zwei Ausdrücke, die sich verschieden deuten lassen, noch für zwei Begriffe denselben Ausdruck gebraucht haben wird*).

Dagegen läßt sich im Allgemeinen sicher nichts einwenden, und wäre nur zu wünschen, daß man dieß beständig im Auge behielte, da man in diesem Falle nicht wagen würde, die klarsten Angaben desselben, wie so vielfach geschehen, und oben schon gezeigt wurde, zu verkehren, doch ist nicht glaublich, Tacitus habe sich gar nie vergriffen, und er habe für die sorgfältig unterschiedene Sache stets den passenden Ausdruck gewählt, in welchem Falle die Wirrnisse, welche gerade er veranlaßt, unbegreiflich wären, man müßte denn annehmen, die Forscher seyen unfähig, ihn richtig aufzufassen, und nicht zulässig, wenn, wie geschehen ist, behauptet wird, man müsse ihm allen Glauben entziehen, soferne man ihm auch nur einen Mißgriff nachweisen könne. Von Irrungen hat sich wohl noch kein Schriftsteller freigehalten, ohne jedoch deßwegen allen Glauben zu verwirken.

Es wird zugestanden werden müssen, daß es für Tacitus, den Römer, sehr schwer war, die Eigenthümlichkeiten der deutschen Verfassungszustände, welche viel-

*) Löbell S. 502.

fach ganz abweichend waren von denen, die er anderwärts kennen gelernt hat, stets völlig genau aufzufassen, in die er, um es zu können, sich völlig hätte hineinleben müssen, was nicht der Fall war, indem er sie doch nur durch Berichte kannte; ferner, daß er, was wohl ins Auge gefaßt werden muß, um diese Eigenthümlichkeiten, auch wenn er sie ganz richtig aufgefaßt hatte, auch richtig auszudrücken, in seiner Sprache nicht immer die passenden Worte fand, was wohl nicht in Zweifel gezogen werden kann, da sich den Römern in Deutschland viele Dinge darstellten, welche ihnen bis dahin entweder völlig oder doch theilweise gänzlich unbekannt waren, für die ihnen daher auch die entsprechenden Ausdrücke fehlten.

Und gerade dieß trat für Tacitus ein in dem Falle, von welchem hier die Rede ist. Es ist gar wohl denkbar, daß ihm der Unterschied entging, welcher bestand zwischen den Volksfürsten, deren mehrere sich wie z. B. bei den Cherusken, in die Herrschaft über ein einzelnes Volk getheilt hatten, und zwischen den Gaugrafen oder Gaufürsten, welche auch in den späteren Zeiten unter die principes gerechnet und so bezeichnet wurden, um so mehr, als deren hervorragende Stellung wie ihre Wirksamkeit im staatlichen Leben es allerdings einem Fremden schwer machte, die unterscheidenden Merkmale zu erkennen, und auch darum, weil die Amtsbezirke der Gaufürsten nicht selten eben so groß, vielleicht manchmal selbst größer waren, als

die Regierungsbezirke der Volksfürsten — es ist wohl denkbar, daß dem Römer der hier in Rede stehende Unterschied entgangen oder doch nicht wesentlich erschienen ist. Doch ganz abgesehen hievon und den Fall gesetzt, er habe den Unterschied erkannt und völlig richtig aufgefaßt, was keinem Zweifel unterliegt, so entsteht die Frage, ob er in seiner Sprache ein passendes Wort fand, um die Gaugrafen damit zu bezeichnen? Ich wenigstens weiß keines anzugeben, und es ist auch nicht glaublich, daß die Römer eines hatten, weil sie eine ähnliche Magistratur nicht kannten. Das Wort comes, mit welchem man in der Folge die Gaugrafen bezeichnete, drückte erst unter Constantin dem Großen ein Amt aus, aber keines, das mit dem eines Gaugrafen zu vergleichen war, weßwegen denn auch dieser Ausdruck, zumal von Tacitus, nicht gebraucht werden konnte. Ihn brauchte ebendarum auch Amm. Marcellinus nicht, um damit einen Gaugrafen zu bezeichnen, sondern „regulus" und „subregulus", worunter er, wie man aus der Stelle erkennt, in welcher er davon spricht, im Allgemeinen eine Obrigkeit zu erkennen gibt, welche unmittelbar unter dem Könige steht, also einen Gaugrafen. Die Stelle lautet so: Hortarius rex (Alamanorum), reges omnes (Alaman.), et regales et regulos ad convivium corrogatos retinuit*).

---

*) Amm. Marc. VIII, 2. §. 13. Es war dieß eben damals, da der allemanische Heerbann und das römische Heer, beide nur durch den

In dieser Abstufung kann man, zumal da unter regales Angehörige, vorzugsweise Söhne der Könige unzweifelhaft zu verstehen sind, den Ausdruck reguli, welche Amm. Marcellinus anderwärts auch subreguli und optimates nennt, unmöglich in einem anderen Sinne auffassen.

Doch genug! Wenn nun gleich Tacitus für die zwei Arten von principes denselben Ausdruck gebraucht, und zwar nur aus dem Grunde, weil er für die einen in seiner Sprache nicht das passende Wort fand, so hat er doch, wie oben nachgewiesen wurde, durch die Wahl der Ausdrücke, deren er sich bedient, wenn er von ihnen spricht, die beiden Arten von principes auf's deutlichste von einander unterschieden, und demnach kann ihn, indem man seine Worte nicht richtig aufgefaßt hat, kein Vorwurf treffen.

Und somit glaube ich nachgewiesen zu haben, daß die principes, welche ich Volksfürsten nenne, nicht durch Wahl, sondern wie die germanischen Könige kraft des Erbrechtes zur Herrschaft gelangten; daß sie ihren Stämmen gegenüber dieselbe Gewalt, dieselbe Stellung, die nämlichen Rechte und Pflichten hatten, wie die Könige; daß durch ihre Regierung die Königsherrschaft weder unterbrochen ward, noch eine Aenderung erlitten

---

Rhein getrennt, sich feindlich gegenüberstanden. Darum begreift sich, wie der König Hortar auch die regulos d. h. die Gaugrafen, welche ihre Gauleute ins Feld führten und befehligten, einladen konnte.

hat, so wenig als im fränkischen Reiche zur Zeit, wo mehrere Fürsten in die Herrschaft über dasselbe sich getheilt hatten; daß demnach die Annahme, alle jene deutschen Stämme, an deren Spitze solche principes gestanden, hätten die demokratische Verfassung gehabt, falsch sey.

Es ist auffallend, daß selbst die, welche dafür halten, die Stellung eines solchen Fürsten könne der eines Königes verglichen werden[1]), zu dieser irrigen Auffassung gelangten, indem, wenn jenes der Fall war, nicht begreiflich ist, daß in dem Titel princeps die demokratische Verfassung ausgesprochen seyn soll. Dieß hätte jedenfalls bewiesen werden müssen, was aber nicht geschehen ist, freilich auch nicht möglich war, da weder in Tacitus, noch in irgend einem anderen Quellenschriftsteller eine Nachricht zu finden ist, welche das Bestehen der demokratischen Verfassung auch nur andeutet. Man hat behauptet, daß die Stellung der Volksfürsten der eines Herzogs an Ansehen und Bedeutung nicht nachstand[2]); allein wenn dieß der Fall, wie kann sich hierin die demokratische Verfassung aussprechen? Uebrigens war die Bedeutung eines princeps eine ganz andere, als die eines Herzogs; denn die Germanen hatten und kannten keine anderen Herzoge als die, welchen sie im Falle eines Krieges den

---

[1]) Waitz. I, 109.
[2]) Ebd.

Oberbefehl übertrugen und deren Würde mit dem Kriege wieder erlosch. Eine Civilgewalt hatten sie gar nicht. Diese lag in den Händen der Könige oder Volksfürsten. Wäre es anders, so müßte man erst beweisen, daß Tacitus Nachricht: reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt, falsch sey. Darum darf auch nicht angenommen werden, daß Cariovalda dux Batavorum und der Mallovendus dux Marsorum*) solche principes gewesen, um so weniger, als derselben Tacitus nur erwähnt in seiner Erzählung von den Kriegen zwischen den Germanen und den Römern, weßwegen denn unbedenklich angenommen werden darf, daß dieselben Kriegsoberste waren. Zur falschen Auffassung der Bedeutung der Volksfürsten trug wesentlich bei, daß man unbeachtet gelassen hat, daß sie gleich den Königen in Folge des Erbrechtes, wie nachgewiesen wurde, zur Regierung gelangt sind.

Noch ist eine wichtige Stelle übrig, welche ausführlich erläutert werden muß, jene nämlich, welche sich auf die Gefolgschaft bezieht, ein Institut, das mit der Erörterung über die principes aufs innigste verknüpft ist.

---

*) Tac. an. II, 11. 25.

III.

Die Gefolgschaft.

Die Stelle, um welche es sich hier vorzugsweise handelt, ist folgende: insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis adsignant *).

Diese Stelle, von jeher eine Folterbank für die Philologen und Geschichtforscher, hat so viele und so mannigfache Deutungen gefunden, daß es kaum möglich ist, noch eine bisher nicht versuchte ausfindig zu machen, daher auch nichts übriget, als eine solche auszuwählen, welche als die passendste erscheint.

Die Hauptschwierigkeit liegt in dem Worte dignatio. Man übersetzt es gewöhnlich mit Würde, und behauptet demgemäß, daß die Jünglinge, von denen dort die Rede ist, die Fürstenwürde erwarben, womit jedoch der Beisatz, daß dieselben in das Gefolge ein-

*) Tac. G. c. 13.

getreten seyen, nicht verträglich ist, da hierin doch unmöglich eine besondere Auszeichnung liegen kann. Darum lassen andere den Tacitus sagen: solche Leute erhalten die Anwartschaft auf die Fürstenwürde, so daß sie hoffen können, seiner Zeit gleichfalls Gefolgsführer zu werden. Die Einwendungen, welche dieser Auffassung entgegenstehen, liegen auf flacher Hand.

Es wird übrigens wohl nicht erforderlich seyn, der verschiedenen Ansichten, welche außerdem noch zu Tage getreten sind, hier zu gedenken.

In der fraglichen Stelle ist offenbar nur die Rede von der Ermächtigung, in das Gefolge einzutreten — und zwar vor der sonst allgemein üblichen Zeit. Darin liegt die besondere Begünstigung, und gewiß haben die Jünglinge, welche von Jugend auf nichts anderes kennen lernten, als Waffen, sich nur in kriegerischen Spielen unterhielten, darin einen großen Vorzug erblickt, und es war in der That ein solcher, weil nur Wenigen ihres Alters der Eintritt in das Gefolge gestattet ward.

Dadurch schon ist der Sinn angedeutet, der hier in dem Worte dignatio liegt. Es kann zwar sowohl im activen als passiven Sinne gebraucht werden, daher ebenso gut Würdigung, als Würde bedeuten. Da hier von einer solchen nicht wohl die Rede seyn kann, so wird nur erstere dem Sinne des Ganzen entsprechen, und demnach diese Stelle so zu übersetzen seyn: „Hochedle Geburt oder der Väter ausgezeichnete Verdienste

verschaffen selbst Knaben schon Auszeichnung von Seite des Fürsten; sie werden den übrigen bereits Rüstigen und Längsterprobten zugetheilt; und keiner hält es für Schande in ein Gefolge einzutreten." Hiemit leitet Tacitus, nachdem er von etwas gesprochen, was das ganze Volk angeht, nämlich die Wehrhaftmachung der Jünglinge oder deren Aufnahme in die Volkswehr, die Nachricht von dem Gefolge, einem besonderen Institute ein — und zwar auf eine ganz ungezwungene Weise; denn dieses, wie jene bezieht sich auf das kriegerische Leben der Deutschen.

Der Sinn der ganzen Stelle ist demnach, wie mir scheint, so zu fassen: Keiner durfte Waffen führen, also weder in das Volksheer eintreten, noch sonst an kriegerischen Unternehmungen sich betheiligen, bevor ihn nicht die Nationalversammlung waffentüchtig erklärt und einer der principes mit dem Wehrgehäng ausgerüstet hatte, wohl aber konnte er auch ohne daß ihn die Nationalversammlung für kriegstüchtig befunden hat, in das Gefolge aufgenommen werden. Dieß hing lediglich von dem Ermessen des Gefolgsführers ab. Dieser berücksichtigte bei der Aufnahme nicht immer blos das sonst dazu erforderliche Alter und die entsprechende Körperstärke, sondern auch edle Geburt wie ausgezeichnete Verdienste der Väter, und nahm daher auch nicht selten Knaben auf, gab sie aber, weil sie weder die erforderliche Uebung noch Erfahrung hatten, an die Seite der schon im Gefolge Dienenden und Erprobten.

Die wichtigste Frage ist die: Wer sind diese principes? Hießen sie also, weil oder wenn sie Gefolgsfürsten waren, oder hat man sich darunter Volks- oder Gaufürsten zu denken? Hierüber tritt die nämliche Disparität der Ansichten zu Tage, welche wir in allen Forschungen bezüglich der principes überhaupt finden.

Man hat die Frage gewöhnlich so gestellt: Wer hatte das Recht, ein Gefolg zu halten? Diese Frage erlediget sich von selbst, wenn die erstere beantwortet ist.

Es würde zu weit führen und erscheint auch nicht erforderlich, alle Ansichten, welche bezüglich der principes, als Gefolgsführer, zu Tage getreten sind, speciell zu verzeichnen, indem, wenn die von mir aufgestellte richtig befunden wird, dieselben ohnehin weichen werden. Einer jedoch muß gedacht werden, weil sie in der neuesten Zeit fast allgemein zur Geltung gelangt ist, und für unwiderlegbar gehalten wird, die Ansicht nämlich, daß das Recht, eine Gefolgschaft zu halten, auf die Gaufürsten beschränkt war*). Es ist nicht einzusehen, wie dieselbe zu so großem Ansehen gelangen konnte, da sie doch der erforderlichen Begründung entbehrt, indem sie sich auf die Meinung stützt, daß man unter den principes Gauhäuptlinge, Gaugrafen zu verstehen habe, und auf die Annahme, daß, wie der Graf im fränkischen Reiche später zugleich Heer und Gericht lei-

---

*) Leo (Vorlesungen S. 163) bemerkt, daß dieß Waitz „unwiderleglich" nachgewiesen habe.

tete, obrigkeitliche Funktionen jeder Art im Frieden ausübte, und im Krieg als ein mächtiger Beamter dastand, der unter dem Herzog die Mannschaft seines Gaues führte, es ähnlich auch in älteren Zeiten gewesen seyn „wird" *).

Was erstere Meinung betrifft, nämlich die, daß man unter den principes ohne Unterschied nur Gaugrafen zu verstehen habe, so kann hier davon Umgang genommen werden, da sie bereits als unhaltbar nachgewiesen wurde, was aber den zweiten Grund, nämlich die erwähnte Annahme betrifft, so wird sie, wie aus der Fassung hervorgeht, ohnehin nicht als feststehend bezeichnet, und fällt schon zum Theil mit ersterer. Es lassen sich aber auch sonst noch Bedenken dagegen erheben. Waren nämlich die Gaugrafen Gefolgsherren, so muß es in Deutschland zu gleicher Zeit eine große Menge von Comitaten gegeben haben, was wohl unbestreitbar ist. Darum aber ist es im höchsten Grade auffallend, daß während des ganzen Verlaufes der deutschen Geschichte auch nicht ein Gefolgsherr zum Vorscheine kommt, der als Gaugraf bezeichnet ist. Gegen das, was von den Gaugrafen der späteren Zeit bemerkt wird, läßt sich allerdings nichts einwenden, auch dagegen nicht, daß auch jene der älteren Zeit im Wesentlichen die nämlichen Rechte und Pflichten hatten, doch aber ist nicht einzusehen, wie daraus gefolgert

*) Waitz. S. 125.

werden könne, daß die älteren Gaugrafen zur Haltung von Gefolgschaften berechtiget gewesen seyn sollen, eine Folgerung, welche nur in dem Falle zulässig seyn würde, wenn wir in der Umgebung der späteren Gaugrafen eine Mannschaft erblickten, welche doch wenigstens einigermaßen vermuthen ließe, daß sie war, was früher das Comitat gewesen. Hievon ist nicht die geringste Spur aufzufinden, und darum nicht recht begreiflich, daß und warum die Gaugrafen um das Recht, ein Gefolge zu halten, gekommen seyn sollen, zumal da die alten Einrichtungen sich nicht so urplötzlich verändert haben, daß nicht doch Spuren hievon in der späteren Zeit sich auffinden ließen. Diese Einwendung blieb keineswegs unbeachtet, doch aber wird sie durch die Erklärung, daß in der späteren Zeit an die Stelle der Fürsten Könige getreten, und daß die es nun allein oder doch „vorzugsweise" waren, welche ein Gefolge hielten*), keineswegs beseitiget, indem nicht erklärt ist, wie es gekommen, daß nun urplötzlich an die Stelle der Gaugrafen die Könige als Gefolgsherren getreten sind. Soll glaublich seyn, daß eine solche Aenderung sich ergeben habe, so ist ein Beweis unerläßlich. Ein solcher ist jedoch nicht beigebracht. Die nachfolgende Erörterung soll, hoffe ich, das wahre Verhältniß aufklären, und zeigen, warum und wienach die Könige der späteren Zeit als Gefolgsherren auf-

*) Ebd. S. 127.

traten und auftreten konnten. Darum erachte ich auch nicht für erforderlich, noch andere Einwendungen, welche gegen die Ansicht, daß nur die Gaugrafen das Recht hatten, Gefolgschaften zu halten, geltend gemacht werden können, namhaft zu machen und zu besprechen.

Hält man sich lediglich an die Schilderung, welche Tacitus von dem Comitate entwirft, so wird man, dafür geben alle bisherigen, so gelehrten Forschungen Zeugniß, für immer darauf verzichten müssen, zu einem klaren, allgemein annehmbaren Ergebnisse zu gelangen. Wie hoch man auch Tacitus schriftstellerisches Talent anschlagen mag, so viel ist wohl unbestreitbar, daß auf seiner Ausdrucksweise vielfach große Dunkelheit ruht, welche nur gebannt werden kann, wenn die uns besser bekannten Zustände der Folgezeit, welche sich aus den von ihm geschilderten entwickelt haben, als Commentar zu Rathe gezogen werden, was man oft genug versäumt hat. Allein der Comitat ist, nachdem die Deutschen, als das römische Reich von ihnen zertrümmert war, sich dauernd niedergelassen hatten, untergegangen oder hat sich doch so wesentlich geändert, daß hieraus Schlüsse auf die Vergangenheit nicht gemacht werden können, Tacitus Schilderung daher, wenn man sich zumal auf sie allein oder auch nur vorzugsweise auf sie beschränkt, immer unverständlich und dunkel bleiben wird.

Die meisten stimmen, da man nicht annehmen dürfe, daß das Recht ein Gefolge zu halten, ein all=

gemeines gewesen sey, weil die deutschen Stämme sich völlig in Gefolgschaften und endlich in förmliche Räuberbanden aufgelöst haben würden, darin überein, daß nur der Adel berechtiget war, und dieser Ansicht trete auch ich bei, doch nur unter der Bedingung, wenn man zugibt, daß es, wie weiter unten nachgewiesen werden soll, in den frühesten Zeiten keinen anderen, als den königlichen gegeben habe[1]).

Das Recht ein Gefolge zu halten stand demnach nur den Königen und Volksfürsten, sowie ohne Zweifel auch den Söhnen derselben zu.

Diese Ansicht, welche schon aus der ganzen bisherigen Erörterung hervorschimmert, erhält ihre Bestätigung in Thatsachen, welche uns die Geschichte vorführt, und die in dieser Frage jedenfalls mehr gelten, als die scharfsinnigsten Hypothesen.

Aus Tacitus wissen wir, daß sowohl Inguiomar[2]), als Segest[3]) Gefolgschaften hatten, ohne Zweifel auch, wenn es gleich Tacitus nicht ausdrücklich meldet, Armin, da der Kampf, welcher zwischen ihnen entbrannte, vorzugsweise mit den Gefolgschaften ausgeführt wurde, ebenso, daß König Marbot und der junge Gothenfürst Catwalda, welcher jenen gestürzt hat,

---

[1]) S. unten IV.

[2]) Tac. an. II, 45.

[3]) Segestes magna cum propinquorum et clientium manu. Tac. an. I, 57.

von Gefolgen umgeben waren, und von diesen, wie es gemäß Tacitus Bericht die Treue forderte, selbst in die Verbannung begleitet wurden. Tiberius, welcher es für bedenklich hielt, diese Gefolgschaften in der Umgebung ihrer Fürsten zu belassen, wies ihnen Sitze in Oberungarn an, und gab ihnen einen Quaden Namens Vannius zum Könige[1]). Auch dieser hatte ein Gefolge, das er sich ohne Zweifel hier erst gebildet, und das ihm, als er von den Hermuduren vertrieben ward, nachfolgte[2]). Auch von dem allemanischen Könige Chnodomar wissen wir, daß er von einem Gefolge umgeben war. Als er nach der Schlacht bei Straßburg auf der Flucht von den Römern entdeckt ward, trat er ganz allein hervor und ergab sich; sein Gefolge, aus zweihundert Mann bestehend, und drei seiner vertrautesten Freunde, welche sämmtlich es für eine Schändlichkeit hielten, ihren König zu überleben, oder, im Falle es das Verhängniß so wollte, für ihn nicht zu sterben, ergaben sich gleichfalls und ließen sich fesseln[3]). Diese Thatsache erläutert und bestätiget, was uns Tacitus in folgender Stelle meldet: iam vero infame in omnem vitam ac probrosum superstitem principe suo ex

---

[1]) Barbari utrumque comitati — Danubium ultra — locantur, dato rege Vannio gentis Quadorum. Tac. an. II, 53.

[2]) Vannius ad classem in Danubio opperientem perfugit; secuti mox clientes. Ebd. XII, 30.

[3]) Comitesque eius ducenti numero et tres amici iunctissimi flagitium arbitrati post regem vivere, vel pro rege non mori, si ita tulerit casus. Amm. M. XVI, 12. §. 60.

acie recessi[1]); sie beweist zugleich aber auch, daß Chnodomars Comitat kein anderer ist, als der uns von Tacitus geschilderte, und daß dieses Institut sich bis dahin unversehrt erhalten habe, überdieß auch den von Tacitus angegebenen Zweck der Gefolgschaften: in pace decus, in bello praesidium.

Am längsten hat sich das Gefolgschaftswesen in seiner ursprünglichen Gestalt in England erhalten; denn wir finden das Gefolge sowohl im Frieden als im Kriege um seine Gefolgsherren, die Könige, nicht um Beamte, geschaart, und es hing die Bestimmung der Rangordnung, wie schon zu des Tacitus Zeiten, von dem Ermessen derselben ab[2]). Das Räthsel, wienach die späteren Könige als Gefolgsführer hervortreten konnten, ist wohl hiemit gelöst.

Und solche Thatsachen sollten nicht geeignet seyn, alle auch noch so scharfsinnigen Hypothesen, welche mit denselben im Widerspruche stehen, für immer zu beseitigen?

Da nachgewiesen ist, daß Könige, wie die diesen gleiche Theilfürsten von Gefolgschaften umgeben waren, so könnte schon aus diesem Grunde allein nicht angenommen werden, daß auch Gaugrafen das Recht, Gefolgschaften zu halten zugestanden habe, weil man auch annehmen müßte, daß Könige und Gaufürsten gleiche

---

[1]) Tac. G. c. 13.

[2]) Lappenberg Gesch. Engl. I, 565.

Befugnisse gehabt haben, eine Annahme, welche gerade zu mit dem Wesen des germanischen Königthumes im Widerspruche stünde, wie oben schon bemerkt wurde und sich ohne weitere Beweise von selbst aufdrängt.

Es wird nicht erforderlich seyn, mehrere Thatsachen, wie die erwähnten, vorzuführen, nur auf eine muß noch hingewiesen werden zum Beweise der oben aufgestellten Behauptung, daß auch Fürsten- oder Königs-Söhne wahrscheinlich berechtiget waren, sich mit einem Gefolge zu umgeben.

Ammianus Marcell. erzählt, daß der allemanische Königssohn Rando in die Stadt Maynz, da eben keine Besatzung dort lag, mit einer auserlesenen Schaar einbrach, um sie auszuplündern *).

Man hat zwar behauptet, daß dieses Beispiel nicht hieher bezogen werden könne, indem aus dieser Erzählung hervorgehe, daß Rando ein gemeiner Räuber, kein Gefolgsherr gewesen. Dagegen aber kann geltend gemacht werden, daß wenn man dieses behaupten will, auch zugegeben werden müsse, daß jeder, welcher wollte, auf Plünderung ausziehen konnte, und daß demnach gegen die von den deutschen Forschern mit Recht so sehr zurückgewiesene Ansicht vieler französischen: die deutschen Stämme seyen nichts als Räuber-

---

*) Alamannus regalis Rando nomine — Magontiacum praesidiis vacuum cum expeditis ad latrocinandum latenter irrepsit. Amm. M. XXVII, 10. §. 1.

handen gewesen, mit Grund nichts eingewendet werden könne; und zudem müßte man zugeben, daß diese Banden völlig organisirt waren, da Ammianus M. sagt, Rando habe den Ueberfall cum expeditis ausgeführt. Dieß stimmt ganz zu der besprochenen Ansicht französischer Schriftsteller.

Außerdem hat man hiebei die Stelle bei Tacitus, zufolge welcher die Gefolgsfürsten den für ihre Gefolge bestimmten Lohn (materia munificentiae) per bella et *raptus* sich verschaffen, gänzlich unbeachtet gelassen, daher eine Behauptung aufgestellt, die, von welcher Seite man sie auch anfassen mag, als ungegründet erscheint.

Verwandt zwar, doch in wesentlichen Beziehungen verschieden von der Gefolgschaft ist, wie auch schon von Anderen nachgewiesen wurde, die Heerfahrt. Auf sie bezieht sich die bekannte Stelle bei Cäsar, in welcher er uns meldet, daß, wenn einer der Fürsten in der Volksversammlung zu einer Unternehmung einladet, die sich erheben und hiezu bereit erklären, welche sowohl mit seiner Führung als mit der vorgeschlagenen Unternehmung einverstanden sind*). Der Gefolgsherr hatte nicht nöthig, in der Nationalversammlung einen Aufruf zu erlassen, und zu versuchen, ob und welche er allenfalls bereitwillig finden würde, ihm zu folgen; der Comitat war keine Schaar, welche etwa erst im Fall einer Unternehmung gesammelt werden mußte, sondern

*) B. gall. VI, 23.

eine solche, die stets, auch im Frieden, dem Gefolgsherrn zur Verfügung stand und nicht erst zu überlegen berechtiget war, ob sie ihm und ob sie zur Ausführung der vorgeschlagenen Unternehmung ihm folgen sollte.

Auch darin ist ein wesentlicher Unterschied erkennbar, daß eine Heerfahrt sich wieder auflöste, sowie der Zweck, um dessen willen sie gebildet wurde, erreicht war, wogegen der Comitat auch zur Friedenszeit*) um seinen Gefolgsherrn vereiniget blieb.

So wenig ein jeder ohne Unterschied berechtiget war, sich mit einem Gefolge zu umgeben, ebensowenig durfte, wer wollte, an die Spitze einer Heerfahrt treten; denn man darf wohl zufolge der erwähnten Stelle bei Cäsar annehmen, daß zur Bildung einer solchen die Genehmigung der Nationalversammlung erforderlich war, da der Aufruf in derselben erfolgte. Dagegen war der Gefolgsherr nicht daran gebunden.

Die oft wiederholte Behauptung, Angriffskriege seyen Sache der Gefolgschaften gewesen, die Volksheere nur zur Landesvertheidigung verwendet worden, entbehrt zu sehr der Begründung, und steht all zu sehr mit den geschichtlichen Thatsachen im Widerspruche, als daß hier eine ausführliche Widerlegung geboten wäre, und dieß um so weniger, als von Anderen schon die Unhaltbarkeit derselben nachgewiesen wurde. Ueberhaupt war der Zweck der Untersuchung über die Ge-

---

*) In *pace decus,* in bello praesidium. Tac. G. c. 13.

folgschaft nicht eine erschöpfende Darstellung derselben, da ich nicht längst Bekanntes und oft Gesagtes wiederholen wollte, sondern speciell der Nachweis, daß, was bisher vielfach Gegenstand des Streites war, nur Könige und Volksfürsten zur Haltung von Gefolgen berechtiget waren, nicht auch die Gaugrafen, wie man darum glaubt, weil Tacitus die Gefolgsherren principes nennt, und weil man alle principes für identisch d. h. für Gaugrafen oder Gauhäuptlinge hält. Dieser Titel steht in gar keiner Beziehung zu den principes, welche Tacitus als Gaugrafen bezeichnet, da er überhaupt nicht die Personen andeutet, welche berechtiget waren, eine Gefolge zu halten; denn Tacitus nennt die Gefolgsherren als solche so, sie mochten Könige, Volksfürsten oder auch Gaugrafen oder Edle im Allgemeinen seyn. Dieß geht deutlich aus jenem Kapitel der Germania hervor, in welchem er den Comitat beschreibt. Er hatte kein anderes Wort für „Gefolgsfürsten“, bezeichnet aber diese principes in der Beschreibung, welche er von dem Comitate entwirft, so genau und unterscheidet sie dadurch von den übrigen principes, zumal von den Gaugrafen, so klar und bestimmt, daß hierüber kaum ein Zweifel möglich ist.

IV.

Der Adel.

Der bis auf diesen Tag fortdauernde Streit der Gelehrten über die Frage: ob die principes dem Adel angehört haben oder nicht, von denen die Einen, wie Eichhorn und Savigny behaupten, es sey darunter der Adel zu verstehen, Andere dagegen, die Mehrzahl, dieß läugnen, und erklären, daß die principes zwar aus dem Adel genommen werden konnten, jedoch nicht mußten*), dieser unfruchtbare Streit kann unmöglich zu Ende geführt werden, so lange man nicht den bezeichneten und thatsächlich bestehenden Unterschied anerkennt, wie er hier nachgewiesen worden, wornach es keinem Zweifel unterliegen kann, daß jene principes, welche Tacitus selbst deutlich und bestimmt als Volksfürsten

*) Flegeler (das Königreich der Langobarden. S. 43.) behauptet neuerdings wieder, daß die principes größtentheils aus dem Adelstande genommen wurden.

darstellt, dem Adelstand d. h. den königlichen Geschlechtern angehört haben, nicht aber jene principes, in welchen uns Tacitus nicht minder klar die Gaugrafen erkennen läßt.

Die eben besprochene Frage steht mit einer andern, nicht minder viel bestrittenen, im Zusammenhange, nämlich mit der: ob die Deutschen der ältesten Zeit überhaupt einen Adel gehabt haben? Sie ist zwar vorstehend theilweise schon beantwortet, fordert jedoch eine genauere Erörterung, da bisher zunächst nur nachgewiesen wurde, daß die Fürsten von edler Geburt waren.

Die gewaltigen Anstrengungen, welche gemacht wurden, von den Einen, um auf diese Frage mit Nein! von den Anderen, um darauf mit Ja! antworten zu können, sind nur geeignet Bedauern zu erregen, daß so große Gelehrsamkeit vergeblich aufgewendet wurde, wenn nicht als Gewinn zu betrachten ist, daß ebendadurch die Ansicht: auf dem bisher verfolgten Wege sey zu einem befriedigenden Resultate nicht zu gelangen, ihre Begründung erhält.

Es ist überhaupt unbegreiflich, wie die erwähnte Frage im Ernste nur aufgeworfen werden konnte, wenn man jene lange Reihe der klarsten Zeugnisse, welche das Vorhandenseyn eines Adels und zwar des Geburtsadels bestätigen, ins Auge faßt, auf deren Grund diese Frage ganz anders formulirt werden muß, nämlich so:

welche Individuen oder Geschlechter gehörten dem Adel an oder bildeten ihn?

Die Antwort ergibt sich zum Theil schon aus der bisherigen Erörterung: es gab einen Adel, aber nur einen, den der königlichen oder fürstlichen Geschlechter[1]).

Unter Bezugnahme auf die vorausgehende Untersuchung bemerke ich noch Folgendes.

War in den Zeiten, von welchen hier ausschließlich die Rede ist, schon ein anderer Adel als der königliche oder fürstliche vorhanden, so ist unerklärbar, daß und warum noch mehrere Jahrhunderte hernach ein anderer, als der fürstliche nirgends zu entdecken ist.

Dieß ist allerdings schon Manchen bedenklich erschienen und sie haben sich durch die Erklärung zu helfen gesucht: dieser Adel müsse eben untergegangen seyn[2]), wie namentlich im fränkischen Reiche, jedoch nicht bedacht, daß in dieser Erklärung ein noch unauflöslicheres Räthsel liege, als in der eben erwähnten Thatsache, indem es unbegreiflich ist, wie ein ganzer Stand, zumal ein solch hervorragender und durch seine

---

[1]) Hiemit stimmt denn auch überein, was Grimm sagt: für König oder Fürst — findet sich die Benennung chuninc. — Man darf kuning nicht von kuni (genus) herleiten. — Es setzt ein verlornes goth. Kuns, ahd. chun, chon voraus, das noch im Altnord. konr (*nobilis*, *rex*) und gerade im Rigsmal an der Spitze des edlen Geschlechts auftritt. Rechtsalt. I, 230.

[2]) Löbell a. a. O. S. 165 flg.

Stellung gesicherter, wie der Adel, so ohne Sang und Klang, völlig unbemerkt habe verkommen können; denn es ist in den Quellengeschichtschreibern nicht die geringste Spur aufzufinden von einer Katastrophe, welche den Untergang desselben herbeigeführt hat oder hätte herbeiführen können.

Wir wissen zwar allerdings, daß die Gemeinfreien im Verlaufe der Zeiten untergegangen sind, d. h. ihre Freiheit verloren haben, dieß geschah jedoch nicht ohne zum Theil große Erschütterungen und es sind uns daher auch hierüber solche und so viele Nachrichten überliefert, daß wir Schritt für Schritt die über die Freien hereinbrechenden und sie vernichtenden Niederlagen verfolgen können. Nur der Adel sollte wie ein Nebelbild verschwunden seyn?

Doch Nein! Es kommen ja in dem bayerischen Volksrechte neben dem regierenden herzoglichen Hause noch fünf andere, sogar namentlich angegebene edle Geschlechter vor. Diese Ausnahme von der Regel beweist aber nur um so schlagender, daß es auch noch in dieser Zeit (VII. Jhh.) keinen anderen Adel gegeben habe, als eben den königlichen, daß demnach um so gewisser in der früheren Zeit ein anderer in Deutschland nicht vorhanden war. Denn es ist keinem Zweifel unterworfen und von den Historikern allgemein anerkannt, daß eben diese fünf Familien die fürstlichen Geschlechter jener deutschen Volksstämme waren, welche unter dem Namen Bayern zu einem Volke sich ver-

einigt hatten. Sollte aber auch dieß nicht der Fall seyn, das baiuwarische Volksrecht gibt uns den zuverlässigsten Aufschluß: isti sunt de genere ducali[1]) d. h. aus dem regierenden Hause oder im Hinblick auf obige Bemerkung und ohne Beziehung auf jenes: herzoglichen oder fürstlichen Geschlechts. Nur die Eltern des Herzogs hatten ein höheres Wehrgeld als die Angehörigen jener fünf Edelgeschlechter, und der Herzog nur ein höheres blos darum, weil er Herzog ist[2]). Andere Edle, als sie kennt das Volksrecht nicht, und sie sind vom fürstlichen Geblüte.

Aber, könnte man einwenden, in dem decretum Tassilonis werden nobiles schlechtweg erwähnt, daher anzunehmen sey, es waren noch andere Edle[3]) in Bayern vorhanden! Ersteres ist richtig, der Schluß aber falsch.

Es ist allerdings schwer auf jede Frage, welche bezüglich der damaligen Verhältnisse auftauchen kann, eine befriedigende Antwort zu geben, dennoch will ich es versuchen.

Es kann nicht wohl in Abrede gestellt werden, daß unter diesen nobiles, eben weil sie nicht näher

---

[1]) Isti sunt quasi primi post Agilolfingos', qui sunt de genere ducali. Leg. B. c. 20. §. 1. ed. Walter. I, 255.

[2]) Ebd. §. 4.

[3]) Von den Edlen, welche es wie anderwärts, so auch in Bayern, durch den Dienst geworden, ist hier nicht die Rede. Sie heißen servi principis, qui dicuntur Adelschalc (decr. c. 7.) und sind sonst, wo ihrer gedacht wird, hinlänglich als solche erkennbar.

gekennzeichnet, nicht von den erwähnten fünf Geschlechtern unterschieden sind, was wohl angenommen werden müßte, falls andere vorhanden gewesen wären, nur Angehörige jener Geschlechter, welche sich im Laufe mehrerer Jahrhunderte sehr ausgebreitet haben müssen, verstanden werden können[1]).

Von einem dieser Geschlechter, nämlich von dem der Fagana, haben wir bestimmte Nachrichten, und deren muß hier gedacht werden.

Es hatte ausgedehnte Besitzungen zwischen der Isar und dem Gebirge zufolge einer Urkunde v. J. 750, welche uns in Kenntniß setzt, daß Herzog Tassilo seine Brüder und übrige Verwandte, sowie die Angehörigen des edlen Geschlechtes Fagana, nämlich Ragino, Anulo, Wetti und Wurmhart dem Stifte Freysing Besitzungen um Föring und Erching abtraten[2]).

Jener Hiltprant, welcher Trudering besaß, war, wie die Lage dieser Besitzung entnehmen läßt, ohne Zweifel ein Sprosse des Hauses Fagana, jedenfalls ist

---

[1]) Si quis de nobili genere de hereditate sua voluisset dare ad sanctuarium Dei, in sua potestate esset. Ebd. c. 6. De eo, quod quisque de nobili genere reus deprehensus fuerit de illis III causis etc. Ebd. c. 12.

[2]) Tassilo dux Baioariorum quicquid ad Feringas pertinebat ipsis consentientibus Alfrid cum fratribus suis et particibus eorum atque consortiis, reliquas autem partes quicquid ad genealogiam, quae vocatur Fagana pertinebat, tradiderunt ipsi id sunt: Ragino, Anulo, Wetti, Vurmhart et cuncti participes eorum — i. e. Erichinga, fines utrarum genealogiarum. Meichelbeck hist. Fris. I. P. I, 49.

er als ein Verwandter des Herzogs ausdrücklich bezeichnet [1]).

Jener Graf Machelm, welcher oft vorkommt und in den Urkunden vir illuster, selbst wie der Herzog vir illustrissimus genannt wird, war unzweifelhaft ein Agilofinge [2]).

Noch im Laufe des 13. Jahrhunderts kommen Edle von Vagen vor, welche, wenngleich herabgekommen, ohne Zweifel Abkömmlinge des Hauses Fagana waren [3]).

Von der Fortdauer der anderen Geschlechter haben wir zwar keine solch sicheren Nachrichten, der Huosi aber wird noch im 9. Jhr. gedacht [4]), und da die berühmten Grafenhäuser Andechs und Dießen gerade dort reich begütert waren, wo die Huosi angesessen gewesen sind, so ist wohl mit Grund anzunehmen, daß sie das alte Geschlecht der Huosi fortgesetzt haben, wie die

---

[1]) Hiltibrant deprecans Tassilonem, ut ex beneficiis illius aliquid ad ecclesiam tradendi concederetur licentiam, qui suae largae bonitatis tradendi consensit locum, atque consanquinitatis non immemor etc. Ebd. I. P. II, 43.

[2]) Ego Machelm vir clarissimus villam Munolfinga per — salutem Otilonis et Thessilonis — mercedem — donamus. Urkundenb. des Land. ob der Enns. I, 1. Meichelb. 2. c. p. 57, Mon. B. XXVIII. P. II, 52. Iuvavia diplomat. Anh. S. 44.

[3]) Heinricus et frater eius Perhtoldus de Vagene etc. Isti sunt omnes nobiles homines. Mon. B. VII, 475.

[4]) Et tunc (sub Attone episcopo) congregati fuerunt Hosi et fecerunt concilium inter illos. Meichelb. l. c. 96. Placitum in loco — Tanara, ubi *plurimi* de Hosis insimul convenerunt. Ib. 335.

Grafen von Ebersberg und Wasserburg jenes der Fagana. Und unbestreitbar ist, daß viele andere bayerische Edelgeschlechter Ausläufer jener fünf edlen Häuser sind. Soviel mag hinreichen um nachzuweisen oder doch höchst wahrscheinlich zu machen, daß jene nobiles, deren in dem decretum Tassilonis gedacht wird, keine anderen sind als Angehörige dieser fünf Fürstengeschlechter.

Auch bei den Friesen und Thüringern finden wir einen Adel, sind jedoch in Ermangelung bezüglicher Nachrichten nicht im Stande, ebenso wie in Bezug auf die bayerischen Edlen den Nachweis zu liefern, daß auch die Herkunft jener der Friesen auf ihre alten Fürstengeschlechter zurückzuleiten ist. Dieß kann jedoch um so weniger bezweifelt werden, als wir aus Tacitus wissen, daß sie von Königen regiert wurden[1]), und noch aus späterer Zeit zwei Könige derselben, Algis und Ratbot bekannt sind[2]). Als die Friesen von Pippin dem Frankenreiche unterworfen wurden, endete zwar die Herrschaft ihrer Könige, deren Nachkommen aber haben sich, wenngleich, wie sich wohl denken läßt, erniedriget, und der meisten ihrer Güter beraubt erhalten. So lange dem friesischen Adel eine andere Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, wird die be=

---

¹) S. oben S. 10.

²) S. Maskov Deut. G. II, 260. 264. Kemble, Stammtaf. der Westsachsen. S. 29.

zeichnete anzuerkennen seyn, um so mehr, als sie übereinstimmt mit jener der bayerischen Edlen.

In Bezug auf den Thüringischen Adel wird diese Annahme überdieß noch unterstützt durch die Höhe des Wehrgeldes. Während das eines Edlen in 600, bestand jenes der Gemeinfreien nur in 200 Sol.[1]). Mit der Unterwerfung der Thüringer, wovon uns Gregor von Tours ausführlich berichtet, verloren die Könige derselben und deren Angehörige zwar, wie begreiflich ihre Herrschaftsrechte, doch nicht ihren Adel[2]).

Unter diesen Verhältnissen ist es allerdings im höchsten Grade befremdend, daß in den fränkischen Volksrechten keine Spur von dem Daseyn eines Adels aufgefunden werden kann. Sollte er also dennoch, wie behauptet wird, untergegangen seyn? Allerdings! Und dieß kann leicht nachgewiesen werden. Der fränkische Adel, nämlich der fürstliche oder königliche, außer welchem es keinen gab, wurde ausgerottet, wie aus Gregor von Tours[3]) bekannt genug ist, von Chlodwig, und

---

[1]) Lex Angl. I. §. 1. Walter I, 376.

[2]) Wenn Gaupp (Gesch. der Thüring. S. 311) bemerkt, daß bei den Thüringischen Adalingi an einen alten Adel aus der Zeit des Thüringischen Königreichs gedacht werden muß, so ist dieß insoferne unrichtig, als er einen nicht mit dem Königsgeschlechte in Verbindung stehenden Adel annimmt; und wenn er bemerkt, daß diese Adalingi diejenige Klasse von Personen sind, welche im salischen und ripuarischen Gesetze ingenui in truste, bei den fränkischen Geschichtschreibern Leudes etc. genannt werden, so ist dieß falsch, indem jene von Geburt, diese aber Edle in Folge des Dienstes waren.

[3]) II, 40 flg. Dann fährt Gregor fort: interfectis et aliis multis regibes *vel parentibus suis* (Anverwandten) primis — regnum

so gründlich*), daß, als er darnach in öffentlicher Versammlung sein trauriges Geschick bejammerte, wie er nun so ganz verlassen sey, indem er seiner Anverwandten beraubt worden, Niemand ihm die Freude machen konnte, ihm noch einen solchen zu entdecken. Da das salische Gesetz unter ihm verfaßt wurde, so ist erklärlich, daß und warum dasselbe keine Meldung von dem Adel macht. Und diese Thatsache beweist in Uebereinstimmung mit dem, was in Bezug auf den Adel Baiuwariens, Frieslands und Thüringens erörtert wurde, daß selbst damals noch im Frankenlande kein anderer Adel vorhanden war, als der ex regia stirpe.

Löbell, welcher an der seltsamen Ansicht festhält*), daß „die Adelsfamilien nach dem uralten, heiligen, von

---

per totas Gallias dilatavit. Tamen congregatis suis quadam vice dixisse fertur, de *parentibus*, *quos ipse perdiderat:* Vae mihi — qui non habeo de *parentibus*, qui mihi, si venerit adversitas, possit aliquid adiuvare. Sed hoc non de morte eorum condolens, sed dolo dicebat, si forte potuisset adhuc aliquem reperire, ut interficeret. c. 42. Clodoueus autem rex — in *suos consanquineos* nimium legitur extisse crudelis, quippe qui plures nobilissimos *de antiqua regum Francorum propagine* ortos reges, duces et principes crudeliter et insidiose fecit occidi, ut regnum solus haberet. (p. 66). Da Gregor sagt, daß Chlodwig nur die primi parentes getödtet, so müssen auch secundi (secunda nobilitas) vorhanden gewesen seyn. Es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß unter primi parentes die regierenden Könige und deren Söhne, und unter secundi, jene zu verstehen seyen, welche nur durch weibliche Abstammung mit den primis verwandt gewesen sind, und welche zu tödten Chlodwig daher auch keinen Grund hatte.

*) Zunächst darum, weil er zur Widerlegung der von Savigny aufgestellten Ansicht: bei den Franken habe der ursprüngliche Adel als

der ganzen Nation anerkannten Rechte, den Anspruch auf die Königswürde mit den Merowingern theilten", daher annimmt, daß auch noch andere Edle, als die Angehörigen des königlichen Geschlechtes vorhanden gewesen, und wegen ihrer Berechtigung zur Herrschaft von Chlodwig ermordet wurden, sieht sich, weil nicht glaublich ist, daß er alle Edle, wenn sie zahlreich vorhanden gewesen wären, wie man allerdings annehmen müßte, hinwürgen konnte, zu der völlig stützelosen Annahme gedrängt, „ein bedeutender Theil des Adels wird schon zu Chlodwigs Zeiten (d. h. wohl vor dem von ihm ausgeführten Morde) umgekommen gewesen seyn."

Wollte man dieß auch zugeben, was jedoch nicht möglich ist, da in den Quellengeschichtschreibern nicht die geringste Andeutung eines Ereignisses sich findet, welches den Untergang des Adels hätte herbeiführen können, so ist noch die Frage zu beantworten, wie es kommt, daß bei keinem deutschen Volke ein zahlreicher Adel vorhanden war? Ist die fragliche Annahme auf den Adel aller deutschen Völkerstämme zu beziehen? Unmöglich!

Nationalstand aufgehört, weil er in des Königs Gefolge getreten, und habe in den Antrustionen fortgelebt (Gesch. des R. R. I, 223. 2. Aufl.) die Behauptung aufstellt, der fränkische Adel sey von dem Könige Chlodwig ausgerottet worden. S. 158 flg. Was gegen die Ansicht Savignys von meinem Standpunkte aus geltend gemacht werden kann, ergibt sich aus der vorliegenden Untersuchung von selbst.

Wenn alle Edle ohne Unterschied, (vorausgesetzt, daß es andere gegeben, als die Angehörigen der Königshäuser,) ein Recht auf die Königswürde hatten, wie konnten bei den Franken, sowie bei den übrigen deutschen Stämmen stirpes regiae bestehen? Und wie erklärt sich, wenn der Adel überhaupt dieses „heilige Recht" hatte, von welchem in den Quellenschriftstellern nichts zu entdecken ist, das zähe Festhalten der Deutschen an ihren angestammten Königsgeschlechtern? Kann man von einem Rechte sprechen, das unter diesen Verhältnissen wohl nie oder doch nur in ganz außerordentlichen Fällen, dergleichen die Geschichte uns keinen nennt, zur Geltung gelangen konnte?

Und wozu solche Annahmen, welche nicht nur durch Nichts begründet sind, sondern selbst, wie die hier besprochenen, mit den Zeugnissen der Quellenschriftsteller in offenbarem Widerspruche stehen? Gregor von Tours und Tritem berichten ausdrücklich und übereinstimmend, daß Chlodwig nur seine parentes, seine consanguineos de antiqua regum Francorum propagine, also Angehörige des Königsgeschlechtes, nicht auch andere Edle getödtet habe.

Wenn ferner Löbell bemerkt, daß „so (durch den Mord) der alte fränkische Nationaladel" mit alleiniger Ausnahme der Merowinger, „erlosch und verschwand", und, wie hieraus hervorgeht, annimmt, daß das merowingische Königsgeschlecht unversehrt geblieben oder doch von Chlodwigs Verfolgung nicht stark getroffen wurde,

so kann dieß nicht zugegeben werden, da, wie schon bemerkt, die Quellenschriftsteller ebenso bestimmt, als klar berichten, daß er gerade die Angehörigen dieses Geschlechtes ermordet habe. Löbell widerspricht zwar nicht direkt diesen Beweisen, sondern sucht sich durch die Annahme zu helfen, der Geschichtschreiber begreife unter den hingewürgten reges, nicht blos Chlodwigs Anverwandte, sondern auch die übrigen Häupter der Adelsfamilien, allein diese Annahme ist unstatthaft, weil, wie schon bemerkt, eben dieser Geschichtschreiber, sowie Tritem sämmtliche ermordete Könige und deren Angehörige Chlodwigs parentes, consanguineos nennen.

Der Einwendung, daß nicht angenommen werden dürfe, Gregor habe nicht blos die wirklichen fränkischen Könige, sondern auch die übrigen Adeligen reges genannt, begegnet Löbell mit folgender Annahme: „wahrscheinlich" hatte — jedes der noch übrigen adeligen Geschlechter bei den Angesiedelten eines Bezirkes königliche Gewalt erlangt." Sie ist aber so colossal, daß zu verwundern ist, warum Löbell nicht für nöthig befunden hat der Einwendung, welche auf offener Hand liegt, durch eine neue Annahme zu begegnen.

So entwickelt sich aus einer falschen Annahme eine endlose Reihe von Annahmen, und wir erhalten statt geschichtlicher Darstellungen — Phantasiegebilde.

Ich habe mich hiebei absichtlich etwas länger aufgehalten, um an einem Beispiele zu zeigen, wie selbst die tüchtigsten Forscher sich verirren können, wenn sie

eine falsche Ansicht selbst gegen die klarsten Zeugnisse der Quellenschriftsteller zur Geltung zu bringen versuchen. Gegen solch ein Verfahren, das auf dem Gebiete des germanischen Alterthumes fast durchaus üblich geworden, kann nicht stark genug angekämpft werden.

Somit bleibt, bis nicht das Gegentheil erwiesen ist, doch in anderer Weise, als dieß durch Löbell geschehen, richtig, daß selbst zu Chlodwigs Zeiten im fränkischen Reiche kein anderer Adel vorhanden war, als der des Königshauses, und hieraus, wie aus den gleichen Adelsverhältnissen bei den Bayern, Friesen und Thüringern darf geschlossen werden, daß in Altgermanien entweder gar kein Adel existirt habe, wie von vielen Forschern behauptet wurde, oder daß, wenn ein solcher vorhanden war, es nur jener der königlichen Geschlechter gewesen seyn konnte, daß demnach, da die Existenz eines Adels unbestreitbar ist, Letzteres nicht bezweifelt werden kann.

Es liegen hiefür überdieß auch noch viele andere Zeugnisse vor, und unter diesen eines von solcher Klarheit und Bestimmtheit, daß es allein genügen könnte: Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt *). Es liegt wohl am Tage, daß hier das Wort nobilitas nicht die allgemeine Bedeutung, sondern nur eine beschränkte haben könne, jene nämlich, welche im Obigen

*) Tac. G. c. 7.

schon nachgewiesen ist, denn diese allein steht mit den geschichtlichen Thatsachen, sowie mit den vorliegenden Zeugnissen in Harmonie, durch welche wir von dem Daseyn königlicher Geschlechter Kenntniß erhalten. Wie könnte von solchen die Rede seyn, wenn jeder Adelige ein Anrecht auf die königliche Würde hatte und bei vorkommender Wahl die Erlangung derselben hoffen konnte? Diese Annahme, welche schon darum unzuläs-sig ist, weil sie nicht blos mit aller Geschichte, sondern mit den oben aus den spätern Zeiten beigebrachten Nachweisen im Widerspruch stände, fand gleichwohl Beifall und zwar auf Grund nachfolgender Stelle: Cheruscorum gens regem Roma petivit, *amissis per interna bella nobilibus* et uno reliquo stirpis regiae.

Man hat schon die Bemerkung gemacht, und sie auch durch Nachweise begründet, daß der Adel in Deutschland und zwar bei keinem deutschen Volk, selbst in viel späterer Zeit, nicht zahlreich gewesen*), hat jedoch unterlassen aus dieser Thatsache den sich von selbst aufdrängenden Schluß zu ziehen oder sie doch auf eine irgend befriedigende Weise erklärlich zu machen. Ersteres wollte und letzteres konnte man nicht, jenes nicht, weil die einmal aufgestellte Ansicht hiedurch gefährdet worden wäre, und letzteres nicht, weil nach dem natürlichen Lauf der Dinge gerade ein sehr zahlreicher Adel vorhanden seyn mußte, indem in der Geschichte kein

*) Löbell S. 166. Waitz. S. 78.

Grund aufgefunden werden kann, welcher erklärlich zu machen vermöchte, daß gerade der Adel in Deutschland und zwar bei allen deutschen Völkerschaften sich nicht vermehren und ausbreiten konnte.

Die Lösung des Räthsels liegt auf offener Hand. Der Adel konnte nicht zahlreich vorhanden seyn, weil es keinen anderen gab, als jenen, ex qua reges sumuntur.

Diese Ansicht wird denn auch durch die oben aus Tacitus angeführte Stelle bestätiget; denn wären unter den Cherusken Edle in größerer Zahl vorhanden gewesen, so wäre doch unbegreiflich, daß wenigstens nicht doch Einer derselben dem Untergange entronnen ist.

Betrachtet man diese Stelle überdieß im Zusammenhang mit den uns vorliegenden Nachrichten über den inneren Krieg der Cherusken, welcher den Untergang des ganzen Adels herbeigeführt hat, so kann keinem Zweifel unterliegen, daß unter den nobiles in der erwähnten Stelle nur Angehörige des königlichen Hauses verstanden werden können. Aus der Darstellung, welche oben schon gegeben wurde, geht hinlänglich hervor, daß der so verderbliche Kampf zunächst zwischen den einzelnen Fürstengeschlechtern entbrannte *) und erst endete, nachdem alle Angehörigen derselben ausgerottet waren. Er war auch darum so verderblich, weil er nicht blos mit ehrlichen Waffen, sondern auch

*) Tac. an. XI, 16.

mit dem Dolche ausgefochten wurde, und mit dem Tode Armins keineswegs sein Ende erreichte, indem seine Gegner, welche ihn als ihren gemeinschaftlichen Feind betrachteten, und darum gegen ihn sich vereinigt hatten, nach seinem Tode unter sich selbst in Kampf geriethen, da sie sich darin nicht einigen konnten, wer oder welche von ihnen die Herrschaft über die Cherusken fortführen sollten, und daher den Kampf fortsetzten, bis sie sich alle gegenseitig aufgerieben hatten. Darum konnte Tacitus berichten, daß nur Einer aus dem königlichen Stamme noch übrig war, und dieser nur, weil er dem Schauplatze des Bürgerkrieges ferne gewesen ist, nämlich Italikus, und darum konnten, als derselbe zur Uebernahme der Regierung berufen werden sollte, diejenigen, welche ihm abhold waren, die Frage stellen: adeo neminem iisdem in terris ortum, qui principem locum impleat, nisi exploratoris Flavii progenies supra cunctos attollatur?*)

Unter den amissis nobilibus ist auch Armin begriffen, und eben er war doch ex regia stirpe, weil ja Italikus, ein Sohn des Flavius und dieser ein Bruder Armins gewesen ist; unter ihnen auch Inguiomar Armins und Flavius Oheim, also ebenfalls ex regia stirpe und ohne Zweifel auch noch andere aus dem

---

*) Ceterum, sagt Segest, et inieci catenas Arminio et a *factione* eius iniectas perpessus sum. Ebd. I, 58.

fürstlichen Geschlechte. Und doch setzt Tacitus sie sämmtlich unter die nobiles, zum klaren Beweise, daß unter diesen nur die Glieder des cheruskischen Fürstengeschlechtes verstanden werden können*).

Die einsichtigeren Uebersetzer und Erklärer des Tacitus verdeutschen daher auch die Stelle: reges ex nobilitate etc. ganz richtig: „der Könige Wahl bestimmt die Geburt“, oder „das Alter des Geschlechtes“, wie kaum einem Zweifel unterliegen kann, da aus der Geschichte hinlänglich bekannt und auch oben nachgewiesen wurde, daß die germanischen Könige, ebenso auch die Volksfürsten, welche nicht minder als jene das Königthum repräsentirten, nicht durch eine förmliche Wahl von Seite des Volkes, sondern kraft des Erbrechtes, ohne welches nie und nirgends von königlichen Stämmen die Rede seyn konnte, zur Herrschaft gelangten, so jedoch, daß zu dem Erbrechte die Anerkennung von Seite des Volkes hinzutreten mußte. Dieß wird um so weniger widersprochen werden können, als es auch

*) Als Segest von Armin eingeschlossen war, ereptus Segestes magna cum *propinquorum* et clientium manu. Ebd. 57. Unter den Siegeszeichen, welche Germanikus Triumph schmückten, waren auch: *Σεμιγοῦντιος — Σεσίθακος Σαιγιμήρου υἱος τῶν χηρούσκων ἡγεμόνος.* Strabo VII, 7. §. 4. Diese lebten nicht mehr, als Italikus berufen wurde, da Tacitus außerdem nicht sagen konnte: uno reliquo stirpis regiae, indem ja auch sie diesem angehörten, so gut, wie Italikus. Es darf daher wohl angenommen werden, daß, als unter den Cherusken der Kampf begann, sie in ihre Heimath zurückkehrten, an demselben theilnahmen, aber wie alle übrigen das Leben verloren. Auch sie gehören demnach zu den nobilibus amissis.

später im Frankenreiche ebenso gehalten wurde. Ja! es scheint sogar, daß die Anerkennung zur Erlangung der königlichen Herrschaft gar nicht erforderlich war, wie schon oben bemerkt wurde, sondern nur dann hinzutreten mußte, wenn die Könige zugleich auch für den Fall eines Krieges den Oberbefehl in Anspruch nahmen und oftmals auch erhielten und führten; ebenso, daß ursprünglich nicht die Könige, sondern die Kriegsobersten, und jene nur, wenn ihnen auch der Oberbefehl übertragen ward, auf dem Schilde erhoben wurden*), eine Sitte, welche sich später auch auf die Könige aus dem Grunde ausdehnte, weil sie als Könige, auch zugleich den Oberbefehl übernahmen oder doch nach eigenem Ermessen auf Andere übertrugen.

Sollte diese Ansicht auch nicht bestehen können, immerhin ist wohl gewiß, daß der Ausdruck sumunt in der fraglichen Stelle auf die Könige sich nicht in dem prägnanten Sinne beziehen kann, wie auf die duces; denn nur die Wahl dieser war eine völlig freie und unbeschränkte, obwohl sie auch auf die Könige und Fürsten fallen konnte, wenn sie für tauglich befunden wurden, wie denn auch Armin der Oberbefehl übertragen ward. Die Allemanenkönige Chnodomar

---

*) Brinno claritate *natalium* insigni — impositusque scuto more gentis (Canninefatum) et sustinentium humeris vibratus *dux* deligitur. Tac. hist. IV, 15.

und Aganarich waren in der denkwürdigen Schlacht bei Straßburg zugleich die von ihren Stämmen erkorenen Heerführer. Und auch fernerhin erblicken wir die allemanischen Könige an der Spitze ihres Heerbannes. Daher nennt denn auch Ammianus Marc. den König Vadomar, als er in die Gefangenschaft der Römer gerieth, exdux et rex*) (nicht exrex). Denn in Folge der Gefangenschaft hatte er aufgehört, Oberbefehlshaber zu seyn, König aber blieb er auch hernach noch, weil er es in Folge des Erbrechtes geworden, und ebendarum die königliche Würde eine bleibende, die Befehlshaberstelle dagegen, weil vom Volke willkührlich übertragbar, ein vorübergehendes Amt war, das erlosch, wenn der Krieg zu Ende war oder der damit Betraute wie Vodomar in eine Lage kam, welche ihm nicht erlaubte, dasselbe auszuüben.

Dieß stimmt denn auch mit der angezogenen Stelle aus Tacitus völlig überein, beweist, daß nobilitas durch „königlicher Stamm" zu übertragen ist, und setzt zugleich auch die Bedeutung des Wortes sumunt in Bezug auf die reges außer Zweifel.

Die Thatsache ferner, daß die Cherusken festhaltend an ihrem angestammten Fürstenhause, den Italikus zur Uebernahme der königlichen Würde aus Rom abriefen, ungeachtet er Land und Leuten völlig fremd war, und sie fürchten mußten, daß er gleich seinem

---

*) Amm. Marc. XXVI, 8. §. 2.

Vater in das Interesse der Römer, ihrer alten Feinde, verstrickt sey, um so mehr, als er unter denselben geboren und aufgewachsen, demnach aller Liebe zum deutschen Volke baar war, nur beriefen, weil nemo iisdem in terris ortus, qui principis locum impleat (kein Sprößling aus dem königlichen Hause außer Italikus übrig war). — Diese Thatsache würde allein schon genügen, die Bedeutung der Ausdrücke nobilitas und sumunt außer Zweifel zu setzen.

Wenn ferner Tacitus des cheruskischen Fürsten Segest Tochter schlechthin nobilis[1]), oder Velleius Pat. den letzteren, welcher wie jene ex stirpe regia war, sowie den König Marbod genere nobilis[2]) nennen, so haben beide doch wohl nur den königlichen Adel im Auge, weil dieselben, wie nachgewiesen wurde, königlichen Geschlechtern entstammten. Wäre außer jenem noch ein anderer, niederer Adel vorhanden gewesen, so darf wohl doch angenommen werden, daß sie einen Ausdruck gebraucht haben würden, welcher es möglich machte, beide Adelsklassen von einander zu unterscheiden.

Wie nobilitas aufgefaßt werden müsse, ergibt sich klar und deutlich auch aus folgender Stelle: Classicus nobilitate opibusque ante alios; regium illi genus et pace

---

[1]) Inerant feminae nobiles, inter quas uxor Arminii eademque filia Segestis. Tac. an. I, 57.

[2]) Vell. Pat. II, 108. 118.

belloque clara origo [1]), da hierin ausdrücklich gesagt ist, daß Classicus edler Geburt, weil von königlicher Abstammung war.

Wenn uns erzählt wird, daß zur stärkeren Verbürgung der Treue Geiseln aus dem Adel gegeben oder genommen wurden, so kann man hier wohl kaum an einen anderen, als den der königlichen Geschlechter denken, da dem Adel außerdem durch eine solche Anhänglichkeit von Seite des Volkes, wie sie sich in dieser Thatsache ausspricht, eine Stellung und ein Vorzug eingeräumt gewesen seyn mußte, welcher mit der gemeinen Freiheit unmöglich verträglich seyn konnte. Besonders merkwürdig in dieser Hinsicht und bezeichnend für das Verhältniß zwischen den deutschen Volksstämmen und ihren angestammten Fürsten ist, was uns Cassius Dio von den Sigambern und deren Fürsten erzählt. Als diese nach Gallien kamen, um mit August einen Frieden zu unterhandeln, tödteten sie sich selbst, weil August, um ihr Volk zur Eingehung harter Friedensbedingungen zu nöthigen, sie zurückhielt. Sie wollten nicht, daß ihrer Willen ihr Volk die Freiheit verlieren sollte [2]).

Noch mag darauf hingewiesen werden, daß es bei den Angelsachsen keinen anderen Adel, als den der königlichen Geschlechter gegeben hat, daß diese denselben

---

[1]) Tac. Hist. IV, 55.
[2]) Cass. Dio LV, 6.

ausschließlich bildeten, weßwegen denn auch den Angelsachsen nur die Söhne eines Königs oder die in deren Ermangelung zur Thronfolge berechtigten Verwandten Aetheling — nobiles — waren[1]). Die ältere Geschichte Englands lehrt deutlich, daß Befähigung eine Krone zu tragen, nur Wodans ächten Nachkömmlingen zuerkannt wurde; die *nobilitas* hier nichts anderes war, als göttliche Herkunft[2]).

Es ist zwar bemerkt worden, daß der erwähnten Thatsache kein entscheidendes Gewicht zufalle, weil es neugebildete, von den heimathlichen durch wichtige historische Vorgänge getrennte Zustände sind, die hier vorliegen[3]), allein dagegen muß erinnert werden, daß hier von neugebildeten Zuständen nicht die Rede seyn kann, weil die königlichen Geschlechter der Angelsachsen ihre Herkunft auf Wodan zurückführten, was unmöglich war, wenn ihr Ursprung neuen Datums, demnach männiglich bekannt war, dann weil, wie oben schon wahrscheinlich gemacht wurde, und eben durch diese Thatsache bestätiget wird, bei den Sachsen in den ältesten Zeiten und damals noch, als ein Theil derselben nach Brittanien zog, die Königsherrschaft bestand[4]),

---

1) Schmid die Gesetze der Angelsachsen S. LXXIV. Lappenberg Gesch. von England. I, 562.

2) Kemble — über die Stammtafel der Westsachsen. S. 7.

3) Waitz. S. 76.

4) Linea Saxonum et Anglorum descendens ab Adamo linealiter usque ad Sceafeum, de quo Saxones vocabantur usque ad

endlich weil diese Zustände dieselben sind, welche, wie aus der bisherigen Erörterung hervorgeht, bei allen deutschen Völkerstämmen bestanden, demnach von den Angelsachsen in ihrer neuen Heimath rein bewahrt, nicht dort erst geschaffen worden, welch letzteres ohnehin nicht, außer es sprechen hiefür ausreichende Gründe, angenommen werden kann, wenn man bedenkt, daß die Entwicklung der Völker und ihrer Zustände stets eine organische, keine nach Willkühr geschaffene ist und seyn kann.

Wie bei den Angelsachsen, so war es auch in den altnordischen Reichen; denn auch hier hat es keinen anderen Adel gegeben, als den der königlichen Geschlechter[1]); und so war es selbst noch bei den Franken in den Zeiten des Geschichtschreibers Gregors von Tours; denn auch er braucht das Wort nobilitas nur mit besonderer Beziehung auf das königliche Geschlecht, und so, daß man sieht, daß nur dieser Adel zur Königswürde berechtigte[2]).

Engistum, et ab Engisto usque ad Edwardum quartum regem Angliae — compilata. Stammt. bei Kemble a. a. O. S. 33. Sceaf — adulta iam adolescentia in illa regnavit regione, quae uetus Anglia (nominatur), unde Angli venerunt in Britaniam. Ebd. S. 34. Hengist und Horsa, von welchen die Angelsachsen i. J. 449 nach Brittanien übergeführt wurden, stammten zufolge der vorhandenen Genealogien im vierten Gliede von Odin her. S. Geijer Urgesch. S. 378.

[1]) Dahlmann Gesch. von Dänemark. I, 166. II, 304.

[2]) Tradunt, Francos — iuxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse de *prima* et ut ita dicam *nobiliori suo-*

Der Behauptung, daß es nur einen Adel gab, keinen als den königlichen, scheint zu widersprechen, daß nicht blos nobiles, sondern auch nobillissimi erwähnt werden, indem hieraus hervorgehen dürfte, daß es mehrere Klassen des Adels, einen niederen und höheren gab. Dieß scheint jedoch nur. Es kann hier nicht von Klassen, sondern nur von Abstufungen ein und des nämlichen Adels die Rede seyn; denn selbstverständlich konnten den jüngeren Seitenlinien eines königlichen Hauses, zumal denen, welche nur auf weiblicher Abstammung beruhten, nicht der nämliche Grad des Adels zukommen, wie den Abkömmlingen des Hauptstammes.

So war das Geschlecht, welchem der Westgothen König Alarich entstammte, gegenüber dem der Amale, nur nobilitas secunda, dennoch aber leitete es seine Herkunft auf dieses zurück[1]).

Aus dieser Abstufung des einzigen vorhandenen Adels erklärt sich denn auch die Stelle bei Tacitus: rex vel princeps, prout nobilitas etc., welche bisher ganz unrichtig aufgefaßt wurde, indem man dem Ausdruck nobilitas die allgemeinste Bedeutung unterstellte[2]), während hier Tacitus offenbar nur den einen Adel im Auge

---

rum familia. Greg. Tur. II, 9. Ferunt etiam tunc Chlogionem utilem ac nobilissimum in gente sua regem Francorum fuisse. Eb.

[1]) S. oben S. 8. Not. 1.

[2]) Waitz. S. 59. 68.

hatte, weil er in dieser Stelle nur von Königen und Volksfürsten spricht.

Man hat das Vorhandenseyn eines Adels hauptsächlich aus dem Grunde geläugnet, weil man nicht nachzuweisen im Stande sey, daß er den Gemeinfreien gegenüber Vorrechte gehabt habe, und ein Adel ohne solche eine Null, daher als nicht vorhanden zu betrachten sey. Diese Ansicht, nur eine Folge der unrichtigen Auffassung des Adels, ist, ungeachtet zahlreiche Zeugnisse für das Vorhandensein eines solchen vorliegen, so parador dieß auf den ersten Anblick erscheint, vollkommen richtig, soferne man nämlich neben dem der königlichen Geschlechter noch einen anderen damit nicht im Zusammenhange stehenden Adel annimmt, indem allerdings keine Vorzüge zu entdecken sind, durch welche derselbe über die Gemeinfreien emporragte. Ebendadurch aber erhält die Ansicht, daß nur die regierenden Geschlechter den damaligen Adel bildeten, ihre Bestätigung.

Hiemit stimmt auch folgende Stelle bei Saxo Gramat., welche man zum Erweise des Gegentheils beigebracht hat, überein, indem sie uns eine Ausnahme von der allgemeinen Regel offenbart, indem die deutschen Völkerstämme nur in Fällen, wie dem nachfolgenden, von der letzteren abwichen:

Qui quum se *consuetae nobilitatis* (d. h. ihres angestammten Fürstenhauses) regimine *defectos* viderent, regnum popularibus tradunt, creatisque ex plebe

principibus*). Dazu hätten auch die Cherusken schreiten müssen, wäre nicht unus reliquus stirpis regiae gewesen. Durch diese Ausnahme wird demnach die Regel nicht aufgehoben, sondern bestätiget.

In dem Umstande, daß man den germanischen Adel völlig unrichtig aufgefaßt hat, wurzeln all die höchst seltsamen Widersprüche und die entgegengesetzten Ansichten, welche in Umlauf gesetzt wurden, und ihrer wird und kann kein Ende werden, solange man an dem Grundirrthume festhält.

Diejenigen Forscher, welche in der Ansicht übereinstimmen, daß es einen Adel gegeben, geriethen mit einander in Streit über die Frage: ob derselbe Erb- oder Amtsadel gewesen, und sie haben sich bis zur Stunde vergebliche Mühe gemacht, das eine oder andere nachzuweisen, weil beide für ihre Ansichten sich auf Gründe berufen können, freilich nicht auf solche, welche der einen oder der andern den Vorrang zu sichern vermöchten. Und es ist dieß auch völlig unmöglich, solange man nicht den germanischen Adel richtig erfaßt, solange man sich nicht zu der Ansicht bekennt, daß die germanische nobilitas „göttliche Herkunft" war, folglich die Angehörigen der Königsgeschlechter bedeutet.

Nur in diesem Falle lassen sich alle Widersprüche, welche noch gegenwärtig im vollen Schwunge sind, be-

*) Ed. Müller p. 350.

seitigen; nur so ist Aussicht vorhanden, daß das Gewirre der Ansichten, welches uns zur Verzweiflung bringen möchte, in Harmonie sich auflöse.

Es wäre allerdings noch Manches zu besprechen, allein ich glaube, daß die Hervorstellung der Hauptmomente vorläufig genügen werde, indem alles übrige hieher Bezügliche sich theils ein-, theils unterordnet, theils darin von selbst seine Lösung findet, wie die Frage über den Ursprung des ältesten Adels, welche so viele gelehrte Federn völlig fruchtlos in Bewegung gesetzt hat.

V.

Die Entstehung des Königthumes.

Gemäß der Bemerkungen, mit welchen ich die vorliegende Untersuchung eröffnet habe, wird wohl niemand erwarten, daß ich gesonnen seyn könnte, den Ursprung des Königthumes nachzuweisen, indem dort die Ansicht aufgestellt ist, daß man die Entstehung desselben nicht weiß und nicht wissen könne, weil sie sich in Zeiten verliert, welche aller Geschichte entrückt sind, daher denn alle Forschungen, welche hierüber angestellt wurden, in ebensoviele, als seltsame, wie völlig unfruchtbare Hypothesen auslaufen.

Dieß hat man wohl vielfach auch erkannt, doch aber gemeint, die Entstehung einiger Königsherrschaften in Deutschland nachweisen zu können, wie z. B. die der Markomanen, der Westgothen und der Langobarden, und eben dieß veranlaßt mich, hierüber einige Bemerkungen zu machen.

Den Nachweis, daß die Königsherrschaft der Markomanen nicht schon ursprünglich bestand, sondern erst im weiteren Verlaufe geschaffen wurde, glaubt man in jener Stelle zu finden, in welcher Strabo den Marbod ἰδιώτης (einen aus dem gemeinen Volke) nennt[1]). Es ist natürlich nicht möglich zu ermitteln, was diesen Schriftsteller veranlaßt hat, demselben eine gemeine Herkunft zuzuweisen, glaubwürdig kann man aber diese Nachricht aus mehr als einem Grunde nicht finden; denn Velleius Pat., welcher doch hinlänglich unterrichtet war und leicht seyn konnte, da er den Cäsar Tiberius auf dessen Kriegszügen durch Germanien, Pannonien und Dalmatien begleitete, nennt ihn im Gegensatze mit Strabo gerade zu genere nobilis[2]), und bezeichnet ihn hiemit als Sprößling eines königlichen Hauses. Daß er es war, dafür sprechen mehrere Gründe, einmal der allgemeine, daß die Königsherrschaft als die ursprüngliche anzunehmen ist, auch wenn dieß nicht nachgewiesen werden kann.

Wie Marbod nach Rom gekommen ist, wird uns nicht berichtet, aus dem Umstande jedoch, daß ihn Kaiser August an seinen Hof nahm und mit großer Auszeichnung behandelte, geht wohl unzweifelhaft hervor, daß er edler Geburt, also königlichen Stammes, ohne Zweifel, wie wir uns ausdrücken, Thronfolger

---

[1]) Ἐπέστη γὰρ τοῖς πράγμασιν ἐξ ἰδιώτου. Strab. VII, 1. §. 3.
[2]) Vell. Pat. II, 108.

war, daher sich die große Auszeichnung erklärt, welche ihm August, der jede Gelegenheit ergriff, die deutschen Fürsten in sein Interesse zu ziehen, und durch sie auf ihre Völker zu wirken, zugewendet hat, gewiß aber nicht zugewendet haben würde, wäre derselbe von gemeiner Herkunft gewesen.

Damit stimmt denn auch Tacitus überein, wenn er berichtet, daß die Markomanen von Uralters bis auf seine Zeit Könige aus Marbods und Tuders edlem Geschlechte gehabt haben [1]). Zwar leitet man zum Theil gerade aus dieser Stelle den Schluß ab, daß Marbod von gemeiner Herkunft, also ein Emporkömmling gewesen ist, bedenkt jedoch nicht, daß dann Tacitus unrichtig das angeblich von Marbod gegründete Fürstengeschlecht *nobile* genus genannt hat. Wie nachgewiesen wurde, gebraucht er das Wort nobilitas stets nur von dem einen vorhandenen germanischen Adel, nämlich dem königlichen. Es kann schon aus diesem Grunde nicht angenommen werden, daß er das von Marbod gegründete Königsgeschlecht etwa wegen der Großthaten desselben genus nobile genannt habe, aber auch darum nicht, weil Marbod, hätte er wirklich eine solche ausgeführt, statt zu prahlen, „er habe von zwölf Legionen angegriffen, Germaniens Ruhm unverletzt erhalten" [2]), sich auf jene berufen haben würde. Zwar

---

[1]) Tac. G. c. 42.
[2]) Tac. an. II, 46.

setzt man die Besiegung und Vertreibung der Bojen aus Böhmen auf seine Rechnung, jedoch mit Unrecht, wie, abgesehen von anderen Gründen, welche ich anderwärts nachgewiesen habe, eben aus der erwähnten Prahlerei hervorgeht, indem er statt einer im Grunde schmachvollen That, sich der Besiegung der Bojen, welche allerdings eine glänzende war, gerühmt oder Tacitus sie ihm in den Mund gelegt haben würde. Unter diesen Verhältnissen darf man wohl annehmen, daß nicht jener uns bekannte Marbod, sondern ein anderer Markomanen König gleichen Namens, der Stammvater des nach ihm genannten Königsgeschlechtes war, um so mehr, als ohne Zweifel auch schon Ariowist König derselben war*).

Sollten diese Gründe auch nicht für völlig ausreichend befunden werden zum Beweise, daß bei den Markomanen schon vordem die Königsherrschaft bestanden habe, so sind sie doch jedenfalls stark genug, um die Behauptung, daß sie erst durch Marbot geschaffen worden, zumal dieselbe vorzugsweise nur auf den von Strabo gebrauchten Ausdruck ἰδιώτης sich stützt, welcher durch Velleius Pat. und Tacitus, zu-

---

*) Ein direkter Beweis liegt allerdings nicht vor, doch ist es anzunehmen: 1) weil nicht jeder wer wollte, sondern nur Edle d. h. Königsgeborene sich mit Gefolgen umgeben und Heerfahrten unternehmen durften; 2) weil Ariowist zwei Weiber hatte (pauci ob *nobilitatem* plurimis nuptiis ambiuntur. Tac. G. c. 18.); 3) weil ihm ein König, nämlich Vokion, König der Noriker, seine Schwester zum Weibe gab (Caes. b. g. I, 53).

folge deren Angaben derselbe aus königlichem Stamme seine Herkunft ableitet, entkräftet wird, mit allem Fug als unberechtiget zu bezeichnen.

Auch die Gründung der Königsherrschaft von Seite der Langobarden will man nachweisen können und beruft sich desfalls auf folgende Stelle des Paulus Diaconus: Mortuis Ibor et Ayone ducibus (oder principibus, wie Tacitus, oder regibus, wie Ammianus Marc. sich ausgedrückt haben würden), qui Langobardos a Scandinavia et usque haec tempora rexerant, nolentes iam ultra Langobardi esse sub ducibus, regem sibi ad caeterarum instar gentium statuerunt*). Diese Stelle findet ihre Erklärung in dem, was oben in Bezug auf die cheruskischen principes bemerkt worden ist, und es kann dieß um so mehr auf den vorliegenden Fall angewendet werden, als derselbe Geschichtschreiber fortfährt: regnavit igitur super eos primus Agelmundus, *filius Ayonis ex prosapia ducens origines Gungingorum,* quae apud eos generosior habebatur. Aus dieser Stelle sehen wir, daß die Langobarden zwei Königsgeschlechter hatten, was hinreicht zum Beweise, daß die Königsherrschaft schon vordem bei ihnen bestanden habe, und dadurch, daß zwei Fürsten, und zwar, was man nicht aus den Augen verlieren darf, Brüder regierten, ebensowenig unterbrochen ward oder eine Aenderung erlitten hat, wie die der Franken zur Zeit als mehrere

---

*) Paul. Diac. I, 14.

Könige sich in die Herrschaft getheilt hatten. Wahrscheinlich hatten jene zwei Fürsten mehrere Söhne hinterlassen, welche dem Herkommen gemäß sich in die Herrschaft theilen sollten. Da jedoch das Volk Einherrschaft wollte, gerade so wie dieß von den Franken erzählt wird, so setzte es diesem Herkommen Schranken, indem es nur einen als König, nämlich Ayons Sohn anerkannte, und bewirkte also das nämliche, was der Vandalen König Geiserich verfügte. Da dieser mehrere Söhne hatte, welche dem nämlichen Herkommen gemäß nach seinem Tode gerade so in die Regierung sich theilen sollten, wie die Söhne des Cherusker-Fürsten Sigimer, so ordnete er, weil er sah, daß die Theilungen, wie bei den Cherusken, innere Kriege veranlaßten, um dieß zu verhindern an, daß nur einer seiner Söhne, und zwar der älteste voran, König seyn, und nach dessen Tode der nächste im Alter und in gleicher Weise die übrigen zur Alleinregierung gelangen sollten*).

Um zu beweisen, was desfalls behauptet wurde, müßten jedenfalls andere und bessere Gründe beigebracht werden.

*) Jornand. de seb. Get. c. 33. Wäre der Fall eingetreten, daß Geiserichs Söhne in die Herrschaft sich getheilt hätten, so ist wohl gewiß, daß die neueren Forscher erklärt haben würden, die Vandalen haben die königliche Herrschaft abgeschafft und statt deren die demokratische eingeführt, es mochten diese Theilfürsten von den Quellengeschichtschreibern wie die allemanischen reges, oder wie die cheruskischen principes genannt worden seyn.

Ebendas wird behauptet in Bezug auf den Anfang der königlichen Herrschaft über die Gothen und zwar auf Grund folgender Stelle bei Jordanes: Primates eorum et duces, qui regum vice illis praeerant id est Fridigernus, Alatheus et Safrach[1]); sowie folgender: Postquam Theodosius amator pacis generisque Gothorum excessit humanis, coeperunt eius filii, Gothis consueta dona subtrahere, mox Gothis fastidium eorum increvit, verrentesque, ne longa pace eorum resolveretur fortitudo, ordinant super se regem Alaricum, cui erat post Amalos secunda nobilitas Balthorum ex genere origo mirifica[2]).

Man ändere hier die Namen und Nebenumstände, so stellen sich uns dieselben Vorgänge dar, wie bei den Franken und Langobarden. Wie diese, so waren die Westgothen der Theilherrschaft müde, und anerkannten daher, ohne Zweifel nach dem Tode der Theilfürsten, blos einen als König, nämlich Alarich. Mit diesem also beginnt, so sagt man, bei den Westgothen die Königsherrschaft. Doch hat man übersehen, daß dieselben, schon längst vor der Herrschaft der Theilfürsten Könige an ihrer Spitze hatten. Denn die Trennung der Gothen in zwei Völker fällt nach Jordanes in viel frühere Zeiten: (Gothi) divisi per familias Weso-

---

[1]) Ebd. c. 25.

[2]) Ebd. c. 29.

gothae familiae (Königsgeschlecht) Balthorum, Ostrogothae praeclaris Amalis serviebant[1]), d. h. die Westgothen gehorchten Königen aus dem wundersamen (mirifica) Königshause der Balthen, die Ostgothen ꝛc.

Die Anfänge der Königsherrschaft bei den Westgothen reichen also in Zeiten hinauf, welche unseren Blicken entrückt sind. Was man im äußersten Falle zugestehen kann, besteht darin, daß, unter der Voraussetzung, die erwähnten Theilfürsten seyen nicht dem königlichen Hause entstammt, durch das Eindrängen oder Einschieben derselben die königliche Herrschaft der Westgothen unterbrochen ward, was wohl damals leicht möglich war, da die Westgothen zuerst von den Hunnen gedrängt, dann von dem oströmischen Kaiser abhängig waren, daher ohne Zweifel nicht wagen konnten, einen Herrscher aus ihrem Königshause aufzustellen, wie daraus hervorgeht, daß sie dieß allsogleich gethan, sowie sie beschlossen hatten, das Joch abzuschütteln.

Was von der von Schmid[2]) in Umlauf gesetzten und von Phillips[3]) weiter ausgeführten Ansicht, daß die monarchische Gewalt ihren Ursprung

---

[1]) Ebd. c. 5.

[2]) Die Gesetze der Angelsachsen. S. LXX.

[3]) Deut. Gesch. I, 392.

häufig in dem Geleite habe, indem, wenn es einem solchen gelang, sich auf fremdem Grund und Boden niederzulassen, der Führer nun König des Geleites geworden; was von dieser Ansicht zu halten sey, ergibt sich schon aus der bisherigen Erörterung, zufolge welcher das germanische Königthum einen ganz anderen Ursprung hat, sowie aus dem, was über die Gefolgschaft beigebracht wurde. Da nämlich nur Könige, sowie die denselben völlig gleichen Volksfürsten oder Theilkönige das Recht hatten, ein Gefolge zu halten, so versteht sich von selbst, daß aus demselben nicht die monarchische Gewalt hervorgehen konnte, daß daher vielmehr umgekehrt die Gefolgschaft aus jener hervorging d. h. nur vorhanden war und seyn konnte, weil und wenn jene bestand.

Man hat sich zum Erweise der in Rede stehenden Ansicht vornehmlich auf die von dem „Gefolgsführer" Ariowist in Gallien gegründete Herrschaft berufen, indessen kann eine Schaar von fünfzehn Tausend Kriegern, mit denen er in Gallien eingedrungen ist, nicht als eine Gefolgschaft angesehen werden, wie sie uns von Tacitus geschildert wird, und dann war wohl Ariowist, wie zufolge der bisherigen Entwicklung angenommen werden muß, zumal da das Gegentheil nicht nachgewiesen werden kann, ehevor schon König *),

*) Daher wird denn auch sein Geschlecht zu Othin hinaufgeleitet. Langethor antiq. Albion. Ind. p. 19.

nämlich König der Markomanen und anderer Völkerschaften, welche wie jene zumeist dem suevischen Volksstamme angehört haben. Daraus erklärt sich Ariowists Unternehmung.

Während die Kriege, welche von den Sassen, den Völkern nämlich, nicht etwa blos von Gefolgschaften oder Heerfahrten geführt wurden, wie aus ihrer Geschichte hervorgeht, mehr auf Vertheidigung und Abwehr, waren die der Sueven, wie gleichfalls aus der Geschichte bekannt ist, auf Angriff und Eroberung berechnet. Auf die Sueven besonders bezieht sich die Schilderung, welche uns Cäsar von den Germanen entwirft, und sie, wie besonders folgende Stelle, gibt uns Aufschluß über Ariowists Unternehmung: singula millia armatorum bellandi causa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserint, se atque illos allunt*). Diese Kriege wurden, wie daraus hervorgeht, nicht von Gefolgschaften, sondern von dem Volksheere geführt. Gelang es einem solchen auf Eroberung ausziehenden Schlachthaufen, sich irgendwo festzusetzen, dann zogen die, welche zu Hause zurückgeblieben waren, eben dahin nach, wenn das in Besitz genommene Land ihnen besser gefiel, oder es ward doch die Herrschaft über dieses festgehalten. So rückten z. B. die Markomanen, nachdem sie Böhmen erobert hatten, nicht allso-

---

*) Caes. bell. G. IV, 1.

gleich dort ein, sondern übertrugen die Besetzung und Beschirmung desselben ihren Verbündeten, den Quaden und Narisken. Dagegen hatten die Völkerschaften, über welche König Ariowist herrschte, die Absicht, sich in Gallien niederzulassen, wie unter Anderem daraus hervorgeht, daß nach und nach über einhundert und zwanzig Tausend Sueven mit Weibern und Kindern eben dort einrückten[1]), und weitere hundert Tausende am rechten Ufer des Rheines gelagert waren, bereit denselben zu überschreiten. Es ist wohl kaum erforderlich zu bemerken, daß unter diesen nahezu dreimalhundert Tausend Sueven nicht blos Krieger zu verstehen seyen, indem nicht angenommen werden kann, daß das Volk, über welches Ariowist herrschte, so stark war, daß es ein so großes Heer ins Feld stellen konnte. Zumeist waren wohl jene, welche am rechten Ufer des Rheines gelagert waren, und den Ausgang des Kampfes zwischen Ariowist und Cäsar abwarteten, Kinder und Weiber, weil nicht anzunehmen ist, daß, wenn es Krieger gewesen wären, dieselben dem Kampfe ferne geblieben seyn würden.

Aus diesen und anderen Gründen, welche schon von mehreren Forschern aufgebracht wurden[2]), ergibt

---

[1]) Caes. b. G. I, 52.

[2]) Vorzüglich von Roth. S. 23.

sich wohl hinlänglich, daß diese Thatsache, auf welche man vorzugsweise die fragliche Ansicht stützt, hiezu schlechterdings nicht brauchbar ist.

Aehnlich verhält es sich mit Odoakers Unternehmung, welche man gleichfalls als von einer Gefolgschaft ausgehend bezeichnet. Wollte man auch die Schaaren, mit welchen er in Italien einrückte, als eine solche gelten lassen, so kann deßwegen doch noch keineswegs angenommen werden, daß Odoakers königliche Gewalt aus ihr hervorgegangen, indem, da nachgewiesen wurde, daß nur Könige berechtiget waren, sich mit einem Gefolge zu umgeben, derselbe schon, bevor er nach Italien kam, König gewesen ist, was um so weniger bezweifelt werden kann, als er von den Quellenschriftstellern ausdrücklich als König bezeichnet wird *).

Will man demnach die in Rede stehende Ansicht aufrecht erhalten, so wird man andere Thatsachen aufbringen müssen, und zwar unbezweifelbare, da nicht gestattet ist, an völlig unsichere nicht blos, sondern an gänzlich unpassende, auf welche man sich bis-

*) Jornand. de reb. Get. c. 45. 57. Zufolge des Anon. Vales. (Ammian. Marc. ed. Erfurt. I, 616 sq.) war er ein Schyre und Sohn des Fürsten derselben Edecon. S. Gibbon Gesch. des Verf. v. Sporschil S. 1210.

her berufen hat, eine solche wichtige Folgerung zu knüpfen.

Obgleich diese Ansicht wiederholt und mit hinlänglich ausreichenden Gründen bekämpft wurde, wird sie doch mit einer Sicherheit und Bestimmtheit, welche Staunen erregt, nicht blos immer wieder von Neuem auf den Markt gebracht, sondern noch erweitert, indem die Gefolgschaft als die alleinige Quelle des germanischen Königthums bezeichnet wird[1]), und alle Eroberungen, welche von den Deutschen innerhalb des römischen Reiches gemacht wurden, den Geleiten zugeschrieben werden.

Man hat sich indessen hiemit noch nicht begnügt, sondern auch noch andere Quellen, aus welchen das Königthum angeblich hervorgegangen ist, aufgesucht, wie z. B., mehrerer Anderer nicht zu gedenken, erst in der jüngsten Zeit Landau, welcher behauptet, daß die Gründung der königlichen Gewalt (häufig) da erfolgte, wo der Häuptling des Gaues, welcher die Nationalmallstätte enthielt, sein ohnehin schon höheres Ansehen benützte, und sich über die Häuptlinge der übrigen Gaue eine höhere Herrschaft verschaffte[2]). Glücklicher Weise enthebt der Entdecker selbst der Mühe, das Un-

---

[1]) Heinrichs, Dr. Die Könige. S. 172.

[2]) Die Territorien. S. 314.

gereimte dieser Behauptung darzulegen, indem er unmittelbar die Bemerkung daran knüpft, daß ihm kein Beispiel bekannt sey, daß irgendwo ein Oberkönigthum sich auf diesem Wege einer allmähligen Entwickelung ausgebildet habe. Das Unglaublichste jedoch hat Sybel geleistet*).

Solchen Unfug treibt man auf dem Gebiete des germanischen Alterthumes. Auf keinem anderen sind solche ungeheuerliche Ideen, ein solch unerträgliches Gewirre von Ansichten und Meinungen zu Tage getreten, während doch, wenn man der Lust entsagen würde, Alles besser und Mehr wissen zu wollen, als die Quellenschriftsteller, die ältesten Zustände der Germanen in allen wesentlichen Beziehungen nicht minder klar und sicher erkannt werden könnten, als die der Griechen und Römer.

Was man auch gegen die von mir entwickelte Ansicht aufbringen mag, jedenfalls hat sie die Consequenz für sich, und ist eben darum, wie mir scheint, geeignet, dem auf diesem Gebiete herrschenden und, wie die neueste einschlägige Literatur beweist, von Tag zu Tag mehr anwachsenden Gewirre, welches weder dem

---

*) Entstehung des Königth. 1844.

Leben noch der Wissenschaft frommt, ein Ende zu machen.

Was ich beweisen wollte, und seiner Zeit bei einer anderen Gelegenheit weiter auszuführen gedenke, faßt sich in Kürze so zusammen:

1) die ursprüngliche Verfassung der Deutschen war die monarchische, zu keiner Zeit, also weder ursprünglich, noch späterhin, und bei keinem germanischen Volksstamme die demokratische;

2) die principes, von welchen uns Tacitus Nachricht gibt, zerfallen in drei Klassen. Es wurden von ihm so genannt:

a. jene Regenten, deren mehrere in die Herrschaft über irgend eine Völkerschaft sich getheilt hatten, und welche, was sowohl ihre Herkunft, als ihre Gewalt und Stellung betrifft, den germanischen Königen völlig gleich gewesen, daher denn durch ihre Regierung die Königsherrschaft weder eine Unterbrechung noch eine Aenderung erlitten hat;

b. die Gefolgsherren als solche, ohne Rücksicht auf die Würde, welche sie sonst im Staate bekleideten;

c. die Gaugrafen;

3) in Altgermanien gab es keinen anderen Adel, als den der königlichen Geschlechter;
4) das Recht ein Gefolge zu halten, stand ausschließlich nur den Königen und Volksfürsten oder Theilkönigen zu.

Inc. n. M. in Bvl. überpr… [illegible] l.

Wittmann, Franz Michael

Das altgermanische Könighthum

München 1854